



Kommunaler Sozialverband Sachsen

# Geschäftsbericht 2021

Solidarisch – Sozial – Stark



In diesem Geschäftsbericht gelten grammatisch maskuline Personen- und Funktionsbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts.

## **Impressum**

### Herausgeber

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Humboldtstraße 18  
04105 Leipzig

Telefon: 0341 1266 306

Telefax: 0341 1266 9306

E-Mail: [post@ksv-sachsen.de](mailto:post@ksv-sachsen.de)

Internet: [www.ksv-sachsen.de](http://www.ksv-sachsen.de)

Redaktionsschluss: November 2022

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b>	6
<b>Verbandsdirektion</b>	
1. Strategische Ziele	8
2. Gremienarbeit	9
3. Austausch und strategische Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften	10
4. Öffentlichkeitsarbeit	10
<b>Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung</b>	
1. Berufserlaubnis für nichtakademische Gesundheitsfachberufe	12
2. Leistungen der Allgemeinen Verwaltung	13
2.1 Finanzen	13
2.2 Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe	13
2.3 Bundeshaushalt und Landeshaushalt	15
2.4 Personal	15
2.5 Organisation	16
2.6 IT- Bereich	18
<b>Fachbereich 2 – Sozialhilferecht</b>	
1. Schwerpunkte im Geschäftsjahr 2021	20
1.1 Umsetzung BTHG – Aktivitäten auf Bundesebene	20
1.2 Umsetzung BTHG – Aktivitäten auf Landesebene	21
1.2.1 Künftiges System zur Leistungsbemessung der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des ITP Sachsen	21
1.2.2 Beteiligung des KSV Sachsen bei den Modellprojekten BTHG	21
1.2.3 Einführung des Sozial- und Entwicklungsberichtes nach SGB IX	23
2. Leistungen zur Sozialen Teilhabe	23
2.1 Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	23
2.1.1 Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderung	24
2.1.2 Wohnen in einer weiteren besonderen Wohnform	25
2.2 Betreutes Wohnen in Pflegefamilien	26
2.3 Wohnen in besonderen Wohnformen	27
2.4 Persönliches Budget	28
2.5 Bedarfsermittlung nach ITP Sachsen	29
2.6 Abschluss von Vereinbarungen nach SGB IX	29
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	30
3.1 Leistungen für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	30
3.2 Andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit als Teilhabe am Arbeitsleben	33
3.3 Teilhabe am Arbeitsleben insgesamt	33
3.4 Förder- und Betreuungsbereich	33
3.5 WfbM und FBB	34
3.6 Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien	34
3.6.1 Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen SGB IX	34
3.7 Leistungen in verschiedenen Bereichen	36
3.7.1 Abschluss von Vereinbarungen nach dem SGB XI	36
3.7.2. Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 SGB XII (Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen)	37

3.7.3	Qualitätsprüfungen gem. §§ 114 und 115 SGB XI und nach Sächsischem Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG	38
3.7.4	Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sowie Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruk- turen und des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe nach §§ 45c und d SGB XI	38
3.8.	Leistungen im Vergleich	39
3.8.1	Gesamtentwicklung der Eingliederungshilfe nach SGB IX	39
3.8.2	Benchmarking der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Bundes- vergleich	40

### **Fachbereich 3 – Integrationsamt**

1.	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	42
1.1	Corona-Pandemie	42
1.2	Ausgleichsabgabe	42
1.2.1	Bearbeitung von Widersprüchen bei der Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe	43
1.2.2	Begleitende Hilfen im Arbeitsleben	43
1.3	Technischer Beratungsdienst (TBD)	46
1.4	Integrationsfachdienst (IFD)	46
1.5	Berufsorientierung	48
1.6	Entwicklung von Inklusionsbetrieben	49
1.7	Besonderer Kündigungsschutz	50
1.7.1	Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz	51
1.7.2	Betriebliches Eingliederungsmanagement	51
1.8	Förderung von Kleinmaßnahmen	51
1.9	Förderung von Zuverdienst	52
1.10	Programme/Projekte	53
2.	Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit	54
2.1	Kurse und Informationsveranstaltungen	54
2.2	Aufklärung und Information	54
3.	Vollzug von Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes	55
4.	Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“	57
5.	Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit	58
6.	Förderung in weiteren Bereichen	59
7.	Mitgliedschaft in der IMAG Förderkommission II	59
8.	Leistungen in verschiedenen Bereichen	60
8.1	Heimaufsicht	60
8.1.1	Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht	61
8.1.2	Art der Beschwerde	62
8.1.3	Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht	62
8.2	Ambulante Wohnformen	63
8.3	Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	63

### **Fachbereich 4 – Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht**

1.	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	65
1.1	Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX) / Landesblindengeld (LBlindG)	65
1.1.1	Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen und nach dem Landesblindengeldgesetz	65
1.1.2	Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen	66
1.1.3	EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX / LBlindG	66
1.2	Fachliche Anleitung / Durchführung von Schulungen	67
2.	Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien	67
2.1	Elterngeld/Landeserziehungsgeld	67
2.1.1	Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Landeserziehungsgeld	67

2.1.2	EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLErGG	68
2.2	Fachliche Anleitung / Durchführung von Schulungen	68
3.	Leistungen in verschiedenen Bereichen	68
3.1	Soziales Entschädigungsrecht	68
3.1.1	EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht	69
3.1.2	Kriegsopferversorgung	69
3.2	Versorgung nach den Nebengesetzen im SozE	71
3.2.1	Opferentschädigungsgesetz (OEG)	72
3.2.2	Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung	74
3.2.3	Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher	76
3.3	Medizinischer Dienst	77
3.4	Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII	78
4.	Leistungen im Vergleich	79
5.	Zusammenarbeit mit den Kommunen	80
<b>Überörtliche Betreuungsbehörde</b>		
1.	Aufgabenerfüllung in der überörtlichen Betreuungsbehörde	81
2.	Zusammenarbeit mit den Sächsischen Betreuungsvereinen	81
3.	Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden	83
4.	Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	83
5.	Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten	83
6.	BAGÜS Fachausschuss IV	83
<b>Anlauf und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe</b>		84
<b>Rechnungsprüfungsamt</b>		
1.	Prüfung des Jahresabschlusses 2020 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses	89
2.	Weitere Prüfungen	89

## Vorwort



© KSV Sachsen

Landrat Henry Graichen  
Verbandsvorsitzender



© KSV Sachsen

Christin Wölk  
Verbandsdirektorin

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht möchten wir Sie über unsere Leitungen und die Aktivitäten im Jahr 2021 sowie den Einsatz unserer Ressourcen informieren. Oberste Priorität hat dabei die leistungsfähige und zuverlässige Umsetzung der uns übertragenen Aufgaben.

Neben der anhaltenden Pandemie, die erneut eine entscheidende Begleitthematik einnahm, stand das Jahr 2021 im Zeichen des Wechsels in der Verbandsdirektion.

Nach 16jähriger Amtszeit verabschiedete sich Andreas Werner von der Leitung des Kommunalen Sozialverband Sachsen in seinen Ruhestand. Eine lange Zeit, in der er neben vielen Höhen und Tiefen die Entwicklung der Eingliederungshilfe im Freistaat Sachsen maßgeblich mitprägte und unseren Verband zu einem wichtigen Bestandteil in der sächsischen Soziallandschaft führte. Wir danken Andreas Werner an dieser Stelle für seine großartige Leistung und blicken voller Zuversicht in die Zukunft.

Die finanziellen Folgen der tiefgreifenden Veränderungen in der Sozialgesetzgebung und der schrittweisen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes prägten auch das Haushaltsjahr 2021 nachhaltig. Die finanzielle Situation führt dazu, dass im Juni 2021 eine unbefristete haushaltswirtschaftliche Sperre erlassen werden musste. Die Sperre hatte inhaltlich keine Auswirkungen auf die vom KSV Sachsen zu erfüllenden Pflichtaufgaben, wirkte sich aber nachhaltig auf Personal- und Sachmaßnahmen aus; Planstellen wurden nicht besetzt und im Sachbereich sind Neuanschaffungen von Hard- und Software entfallen.

Dem unermüdlichen Einsatz, der Tatkraft und dem Verständnis unserer Beschäftigten ist es zu verdanken, dass der KSV Sachsen auch unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen zuversichtlich in die Zukunft blicken kann und für Solidarität und soziale Stärke steht.

Wie Sie dem Geschäftsbericht entnehmen können, konnte Ziele vieler Handlungsfelder erfolgreich umgesetzt werden. Andere Handlungsfelder werden reflektiert und dynamisch angepasst, um weiterhin situativ unsere tägliche Arbeit zu meistern.

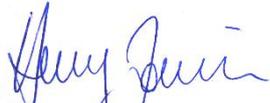
Wir bedanken uns bei allen Partnerinnen und Partnern, die unsere Arbeit auch 2021 auf vielfältige Weise unterstützt haben.

Liebe Beschäftigte des KSV Sachsen,

Ihre Identifikation mit unseren Aufgaben und Zielen und das gute Zusammenwirken auf allen Ebenen sind die Essenz unserer täglichen Arbeit.

Dafür danken wir Ihnen ganz besonders.

Herzliche Grüße



Henry Graichen  
Verbandsvorsitzender



Christin Wölk  
Verbandsdirektorin

# Verbandsdirektion

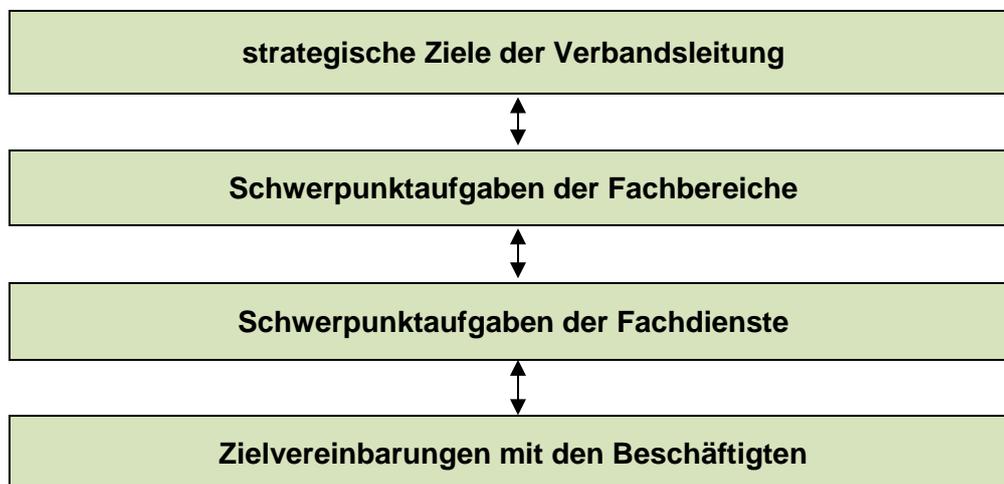
## 1. Strategische Ziele

Für die Beschäftigten des KSV Sachsen entwickelt und aktualisiert die Verbandsleitung am Anfang eines jeden Jahres strategische Ziele. Diese geben die Ausrichtung unserer Arbeit vor. Die Priorisierung der zu bewältigenden Aufgaben wird festgelegt.

Die Fachbereiche und Fachdienste leiten daraus ihre konkreten Schwerpunktaufgaben ab. Letztlich werden auf dieser Basis Zielvereinbarungen mit den Beschäftigten zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung geschlossen.

Eine breite, sach- und fachkompetente Aufgabendiskussion und die Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des jeweiligen Geschäftsjahres sind gewährleistet.

Der Prozess der Zielentwicklung und -umsetzung in unserem Haus stellt sich wie folgt dar:



Die fünf strategischen Ziele des KSV Sachsen ab dem Geschäftsjahr 2021 sind:

1. Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Verbandes durch die gleichmäßige, kompetente und landeseinheitliche Erfüllung aller Aufgaben
2. Optimierung der Qualität und Effizienz unserer Arbeitsprozesse bei der Anwendung der rechtlichen Vorgaben der Sozialgesetzbücher, des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten nach den SGB und zur Zuständigkeit des KSV Sachsen
3. Weiterführung der Umsetzung der Handlungsfelder unseres Zukunftsprogrammes
4. Positionierung unseres Verbandes durch Einbringung der Fachkompetenz in die bundes- und landesweiten sozialpolitischen Änderungsprozesse und die Umsetzung von entsprechenden Projekten
5. Austausch und strategische Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften

In unserem Geschäftsbericht erläutern wir die Umsetzung dieser Ziele und der daraus abgeleiteten Schwerpunktaufgaben in Verbindung mit der täglichen Aufgabenerledigung.

Eine große Herausforderung bestand weiterhin darin, die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf unser Haus zu bewältigen. Wir haben nach zwei Grundprinzipien gehandelt:

- Der KSV Sachsen ergreift im Rahmen der Fürsorgepflicht und auf Basis der geltenden Verordnungen gegenüber seinen Beschäftigten geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zu deren Schutz.
- Der KSV Sachsen bewältigt die anfallenden Arbeitsaufgaben in vollem Umfang.

Das Reglement im KSV Sachsen, insbesondere zum mobilen Arbeiten, hat sich grundsätzlich bewährt und funktioniert gut. Die Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln waren und bleiben ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Infektionen.

## 2. Gremienarbeit

### Sicherung der Zukunftsfähigkeit unseres Verbandes

Der **Verbandsausschuss** der Achten Verbandsversammlung des KSV Sachsen hat im Jahr 2021 vier Sitzungen durchgeführt: am 13. April, 18. Mai, 7. September und 9. November.

Die für den 2. Februar geplante Zusammenkunft musste aufgrund der Corona Pandemie und den deshalb bestehenden Beschränkungen abgesagt werden.

Im Ausschuss am 13. April wurde vor allem zu einer Information der Verwaltung zur Erhebung der Sozialumlage und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 diskutiert. Weitere Themen waren u. a. ein Beschluss zur Beauftragung des Technologiewechsels Elterngebidverfahren ISABELLA und eine Information bezüglich der Vereinsgründung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).

Einzigster Tagesordnungspunkt der Zusammenkunft am 18. Mai war die rechtzeitige Erörterung einer Vorlage des Verbandsdirektors zur Problematik der finanziellen Auswirkungen der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der Entwicklung einer entsprechenden kommunalen Finanzstrategie. Die aufgezeigten Aufwandssteigerungen haben deutlich gemacht, dass der Landeszuschuss nach § 23 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) entgegen bisheriger Annahmen bereits im Jahr 2020 nicht mehr zur Deckung der BTHG-bedingten Aufwendungen ausreicht. Mögliche Szenarien der Entwicklung der Sozialumlage im Vergleich zur bisherigen Planung wurden vorgestellt.

Ein vollständiger Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2022 würde eine Umlagesteigerung weit mehr als 100 Mio. EUR erfordern.

Ziel der kommunalen Familie wird sein, die finanziellen Auswirkungen des BTHG ab dem Jahr 2020 in die Finanzverhandlungen mit dem Freistaat Sachsen für das Finanzausgleichsgesetz (FAG) bzw. den Doppelhaushalt 2023/2024 einfließen zu lassen. Die Erstattung der BTHG-bedingten Mehrkosten soll auch nach Ende des Lastenausgleichs im Jahr 2024 fortgeführt werden. Die AGSGB-bedingten Umstellungskosten müssen anerkannt werden.

Der **Finanzausschuss** des Verbandsausschusses hat aufgrund der angespannten finanziellen Situation erstmals zweimal getagt. Am 13. April fand eine Sondersitzung, am 13. Juli die reguläre Zusammenkunft statt.

Der **Personalausschuss** hat am 7. September zu grundsätzlichen Fragen der Personalbewirtschaftung des Verbandes beraten.

Die geplanten Sitzungen der Achten **Verbandsversammlung** des KSV Sachsen mussten aufgrund der Corona Pandemie sowohl am 7. Juni als auch am 6. Dezember abgesagt werden.

### 3. Austausch und strategische Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften

#### Fachtagungen und Erfahrungsaustausche

Der KSV Sachsen führte am 16. und 17. September 2021 mit den **Leiterinnen und Leitern der Sozialämter** im Freistaat Sachsen eine Fachtagung durch. Der „rote Faden“ für die Tagesordnung waren fachliche Diskussionen im Rahmen der Erarbeitung eines Strategiepapieres „Finanzielle Entwicklung der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Zuständigkeit des KSV Sachsen“. Die Schwerpunkte lagen dabei auf der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Freistaat Sachsen, den Auswirkungen des SächsAGSGB und konkreten Ideen bezüglich der Zukunft des Wohnens und der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen. Weiteren standen aktuelle Themen der Pflege nach SGB XI sowie die Umsetzung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 zur Debatte.

In den **Quartalsgesprächen** mit den Referenten der kommunalen Spitzenverbände Sächsischer Städte- und Gemeindetag (**SSG**) und Sächsischer Landkreistag (**SLKT**) wurden jeweils zu aktuellen Problemlagen die Positionen ausgetauscht und gemeinsame Strategien vereinbart.

In den zwei Konferenzen der Verbandsdirektion mit den Mitgliedern des **Hauptausschusses der Liga der Freien Wohlfahrtspflege** in Sachsen wurden vor allem zur Umsetzung des SGB IX grundsätzliche und strategische Fragen diskutiert und Empfehlungen zur Handlungsweise ausgetauscht.

### 4. Öffentlichkeitsarbeit

#### Mediananfragen

Im Berichtszeitraum richteten verschiedenen Medien, überwiegend aus dem Freistaat Sachsen, insgesamt 32 schriftliche und mündliche Anfragen an unsere Behörde. Interesse an unserer Arbeit bekundeten beispielsweise fast alle sächsischen Tageszeitungen, aber auch der Mitteldeutsche Rundfunk, MDR Aktuell/Fernsehen Sachsenspiegel.

Im Fokus der Öffentlichkeit standen die vielfältigsten Aufgabenbereiche unseres Hauses, beispielsweise die Einhaltung der Fachkraftquote sowie individuelle Anfragen zu Pflegemissständen in sächsischen Einrichtungen der Pflege, zur Förderung von Projekten aus dem Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, zum inhaltlichen Vorgehen bei Anerkennung von ausländischen Gesundheitsfachberufen, die Praxis zur Vergabe bestimmter Merkzeichen im Rahmen der Feststellung der Art und des Grades der Behinderung, sowie unterstützende Leistungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben.

Bestimmendes Thema waren Anfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, vor allem in den Einrichtungen der Pflege sowie Anträge nach dem Infektionsschutzgesetz.

## **Beantwortung von Landtagsanfragen**

Im Geschäftsjahr 2021 hat der KSV Sachsen Zuarbeiten für die Beantwortung zahlreicher Landtagsanfragen erstellt.

Insgesamt wurden 36 kleine und drei große Anfragen beantwortet. Die Verteilung auf die fragenden Fraktionen war wie folgt:

LINKE	8 Anfragen
Grüne	1 Anfrage
CDU	1 Anfrage
AfD	26 Anfragen

Am häufigsten richteten sich die Nachfragen zu Themen der Förderung in der Jugendhilfe, der Pflegesituation im Bereich des SGB IX, Finanzmittel der kirchlichen Jugendarbeit und Fördermittel für Städte und Landkreise.

## **Veröffentlichungen**

Mehrere Artikel und Anzeigen (u. a. im „Handwerk.aktuell“ der Kreishandwerkerschaften Bautzen, Görlitz und der Handwerkskammer Dresden, Sächsische Zeitung, Journal „Chancen“) wurden veröffentlicht, um Anreize zu schaffen, dass Unternehmen zunehmend Menschen mit Behinderungen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigten.

## **Etablierung neues Internet im Kommunalen Sozialverband Sachsen**

Zur Umsetzung dieser Aufgabe nahm unter Federführung vom Büro des Verbandsdirektors ein Redaktionsteam, bestehend aus Mitarbeiterinnen aller Fachbereiche, seine Arbeit auf.

Dieses Redaktionsgruppe hat im Jahr 2021 insgesamt 300 Seiten überarbeitet und in das neue KSV-Internet etabliert.

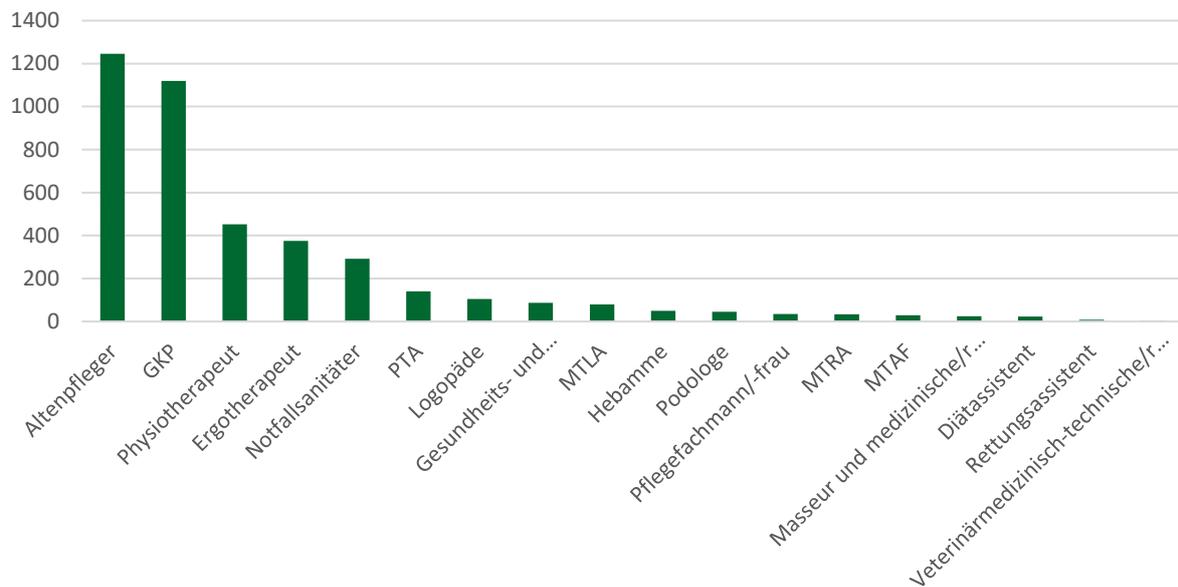
## Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung

### 1. Berufserlaubnis für nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen einschließlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse werden im KSV Sachsen bearbeitet.

Die Gesamtantragszahl ist gestiegen und beträgt für 2021 4.657 gegenüber 4.057 in 2020.

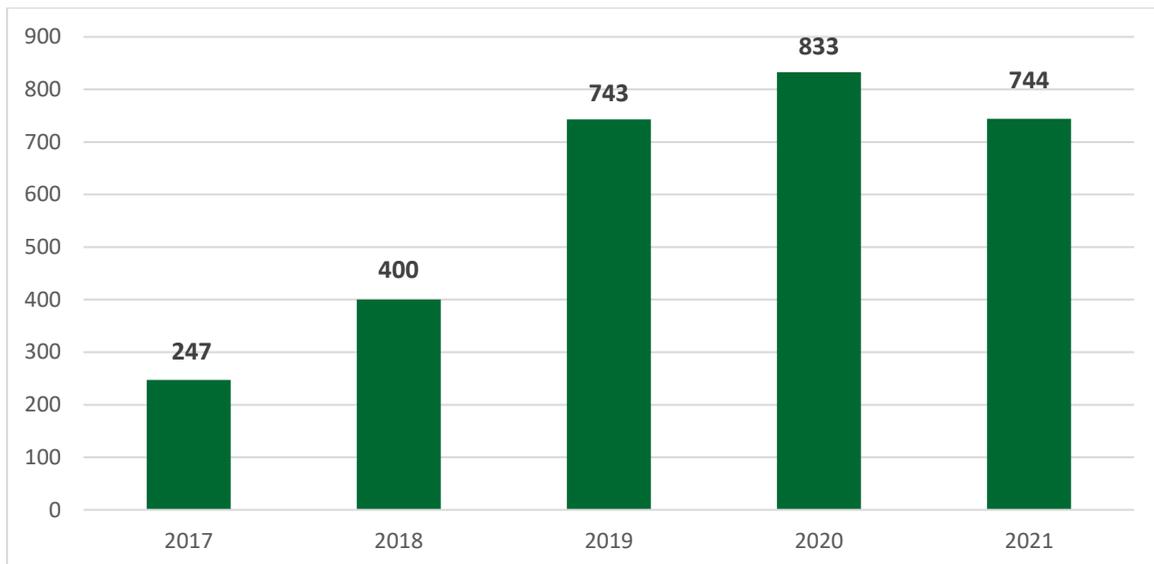
Erteilte Erlaubnisse 2021 nach Berufen (gesamt: 4.145):



Im Jahr 2021 wurde 84 Antragstellern aus EU-Staaten und 569 Antragstellern aus Drittstaaten nach Absolvierung der vorgegebenen Anpassungsmaßnahmen bzw. Kenntnisprüfungen die Erlaubnis zum Führen der Berufserlaubnis in einem nichtakademischen Heilberuf erteilt.

#### Entwicklung ausländischer Anträge auf Anerkennung eines nicht in Deutschland erworbenen Berufsabschlusses

Im Vergleich zum Vorjahr gab es einen Rückgang auf das Antragsniveau von 2019 mit insgesamt 744 Anträgen. 632 Anträge davon entfallen allein auf den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Pflegefachfrau und Pflegefachmann.



Anmerkung: Aufgrund anderer statistischer Erhebungen ist eine Vergleichbarkeit mit der Erfassung nach BQFG nicht möglich.

## 2. Leistungen der Allgemeinen Verwaltung

### 2.1 Finanzen

Der KSV Sachsen bewirtschaftete neben dem Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Haushalt des Freistaates Sachsen im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben.

Diese werden in separaten Haushaltsrechnungen verwaltet und somit gesondert aufgeführt.

### 2.2 Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe

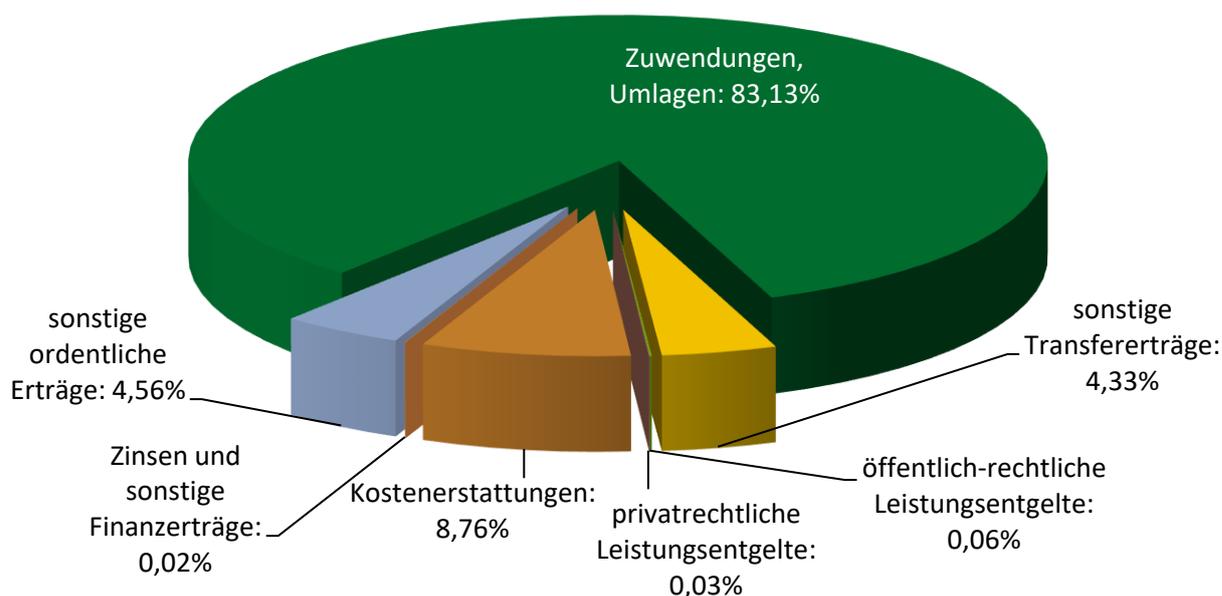
Die nachstehend aufgeführten Zahlen müssen als vorläufig betrachtet werden, da der Jahresabschluss erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Beschluss der Versammlung festgestellt werden kann.

Das Haushaltsjahr 2021 des KSV Sachsen wurde mit folgendem **Gesamtergebnis** abgeschlossen:

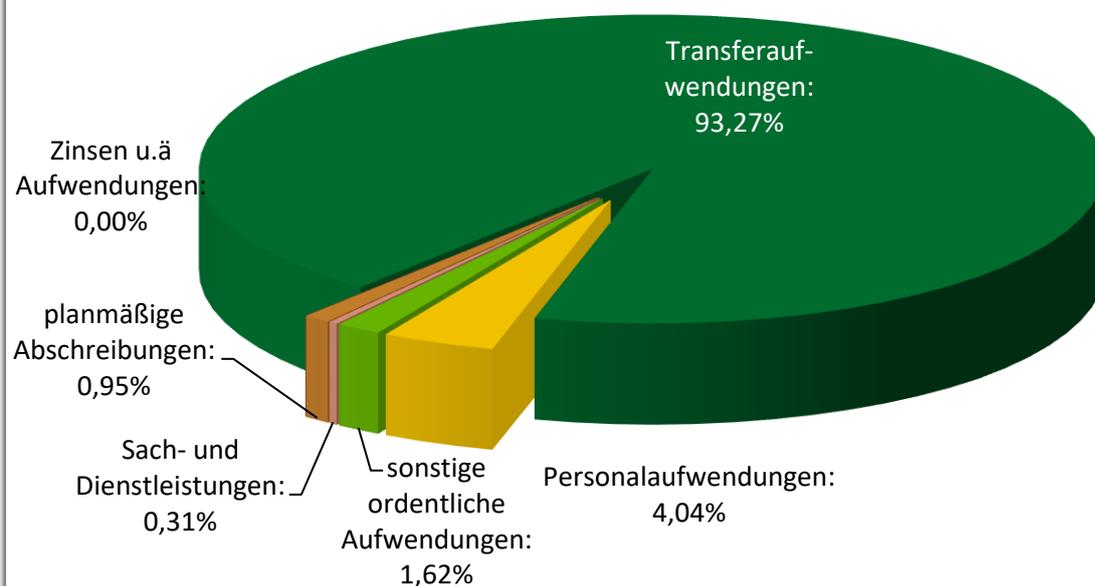
Ergebnisrechnung	vorläufig 2021 in EUR	2020 in EUR
<b>Gesamtbeitrag der ordentlichen Erträge</b>	764.793.688,68	721.822.072,57
<b>Gesamtbeitrag der ordentlichen Aufwendungen</b>	795.218.767,48	753.592.664,92
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	-30.425.078,48	-31.770.592,35
<b>Gesamtbeitrag der außerordentlichen Erträge</b>	5.753,38	8.456,64
<b>Gesamtbeitrag der außerordentlichen Aufwendungen</b>	9.874,89	53.437,51
<b>Sonderergebnis</b>	-4.121,51	-44.980,87
<b>Gesamtergebnis</b>	-30.429.200,31	-31.815.573,22

Gesamtfinanzrechnung	2021 in EUR	2020 in EUR
<b>Endbestand liquider Mitteln</b>	12.586.056,05	15.920.235,10

## Gesamtergebnishaushalt - Erträge (vorläufig)



## Gesamtergebnishaushalt - Aufwendungen (vorläufig)



Die Vermögensrechnung des Kommunalhaushaltes des KSV Sachsen weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2021 eine Bilanzsumme in Höhe von 94,1 Mio. EUR aus und damit 17,3 Mio. EUR mehr als 2020.

Die Vermögensrechnung für die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2021 eine Bilanzsumme in Höhe von 68,2 Mio. EUR aus und damit 3,4 Mio. EUR weniger als 2020.

## 2.3 Bundshaushalt und Landshaushalt

Den Ausgaben im Landshaushalt in Höhe von 157,5 Mio. EUR (2020: 139 Mio. EUR) standen Einnahmen in Höhe von 39,4 Mio. EUR (2020: 32 Mio. EUR) gegenüber.

Die gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Ausgaben sind auf die Umsetzung der Richtlinie zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie das Aktionsprogramm nach Corona für Kinder und Jugendliche zurückzuführen.

Weiterhin war eine Steigerung der Ausgaben im Rahmen der Zuweisungen zur Umsetzung des Bundesprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung sowie für Zuschüsse des Bundes an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu verzeichnen, wobei die Ausgaben durch entsprechende zweckgebundene Vereinnahmung der Bundesmittel im Haushalt des Freistaates Sachsen gedeckt waren. Infolge dessen sowie durch höhere Einnahmen aus Rückerstattung von Zuwendungen zur Förderung von Bau und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen nach der SächsFörschulBetrVO erhöhten sich die Einnahmen insgesamt gegenüber dem Vorjahr.

Die Bewirtschaftung der im Landshaushalt zugewiesenen Mittel wurde über ca. 45.600 Buchungen (2020: 41.900) in 94 Haushaltsstellen vollzogen.

Über den Bundshaushalt wurden 122,5 Mio. EUR verausgabt (2020: 110 Mio. EUR) und 0,7 Mio. EUR vereinnahmt (2020: 0,7 Mio. EUR). Die Bewirtschaftung umfasste insgesamt 26 Haushaltsstellen.

Für die Steigerung der Ausgaben war auch hier in erster Linie die Höhe der verausgabten Mittel im Rahmen des Bundesprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung zu nennen, weiterhin die Erhöhung der Ausgaben für Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern und in Inklusionsbetrieben beschäftigten Menschen mit Behinderung sowie Ausgaben für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Inklusionsunternehmen aus dem Corona-Teilhabe-Fonds des Bundes. Dem gegenüber stand ein weiterer Rückgang der Ausgaben im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Die Einnahmen bewegten sich auf nahezu gleichem Stand wie im Vorjahr, wobei größtenteils Einnahmen aufgrund Haushaltsvermerk den Ausgaben zugeflossen sind.

## 2.4 Personal

Die Gesamtstellenzahl im Stellenplan 2021 des KSV Sachsen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 23,75 Stellen von 524,45 auf 548,20 VZÄ (Vollzeitäquivalente).

Für die weitere Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB) wurde im Fachbereich 2 - Eingliederungs- und Sozialhilfe eine Stellenplanerweiterung von 22 Stellen für den Aufbau eines weiteren Fachdienstes - Eingliederungs- und Sozialhilfe (FD 265) vorgenommen.

Die aktive Stellenbewirtschaftung konnte aufgrund der seit 10.06.2021 bestehenden Haushaltssperre erst mit Ablauf des 31.12.2021 vollumfänglich realisiert werden. Mit Beendigung der BTHG-Modellprojektarbeit im Fachdienst 200 – Projekte BTHG zum Jahresende 2021 werden Umsetzungen von Bestandpersonal in den Aufgabenbereich des neuen Fachdienstes erfolgen.

In der Folge der Aufgaben- und Stellenmehrungen der letzten Jahre wurden zur Sicherung der internen Dienstleistungsprozesse im Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung, Fachdienst 120 - Organisation sowie im Rechnungsprüfungsamt insgesamt 1,75 VZÄ Planstellen neu geschaffen.

Im Fachbereich 3 - Teilhabe am Arbeitsleben konnte die 2020 begonnene Personalbesetzung des Fachdienstes 360 - WfbM-Leistungen durch weitere Stellenausschreibungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden.

Zur Kompensation des Fallzahlenaufwuchses im Fachbereich 4 - Soziales Entschädigungsrecht, Fachdienst 470 - Hilfe zur Pflege wurden 2021 interne Optimierungsmaßnahmen realisiert. Insoweit war in diesem Fachbereich keine Planstellenerweiterung für 2021 angezeigt.

Im Verlauf des Geschäftsjahres 2021 konnte der Strukturanpassungsprozess zur Schaffung einer vergütungsrelevanten Stellvertreterebene in den Fachdiensten (Eingruppierungen nach EG 10 TVöD-VKA) weitestgehend abgeschlossen werden.

610 Personen standen per 31.12.2021 in einem Beschäftigungs-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis beim KSV Sachsen. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten betrug 44 Jahre. Die Tendenz der letzten Jahre bei der Steigerung der Teilzeitarbeit setzte sich fort. Per 06/2021 befanden sich knapp 45 % aller Beschäftigten in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis, darunter elf Altersteilzeitbeschäftigte, die im Rahmen des TV FlexAZ vertraglich gebunden sind.

Zur Gewinnung von Fachkräften legt der KSV Sachsen weiter großen Wert auf die Ausbildungsförderung. Im Einstellungsjahrgang 2021 nahmen neun Studierende ihr Studium an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum im Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung auf. Ferner wurden drei Beschäftigte bei einem berufsbegleitenden Studium im dienstlichen Interesse gefördert.

Im Jahr 2021 war die Wahrnehmung der Arbeitsaufgaben geprägt von den Herausforderungen und organisatorischen Besonderheiten der Covid-19-Pandemie. Die Beschäftigten leisteten ihre Arbeit verstärkt und erfolgreich in mobiler Arbeit bzw. im Homeoffice.

Positive Akzente zur Optimierung der Tätigkeit der Führungskräfte konnte im 3. Quartal 2021 ein wiederholt mit den Beschäftigten in allen Fachdiensten durchgeführtes Führungskräfte-Feedback setzen.

Die 16jährige Dienstzeit des Verbandsdirektors Andreas Werner endete im Oktober 2021. Am 15.10.2021 nahm Christin Wölk die Amtsgeschäfte als neue Verbandsdirektorin auf.

## 2.5 Organisation

### **Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Besucherinnen und Besucher in der Corona-Pandemie**

Auch das Jahr 2021 war geprägt von den umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Neben den bereits etablierten Maßnahmen wie mobiles Arbeiten, Durchführung virtueller Beratungen sowie Regelungen zum Umgang mit Besucherinnen und Besuchern ging es im Jahr 2021 im verstärkten Maße darum, den Beschäftigten des KSV Sachsen Schutzausrüstung, Masken und Tests zur Verfügung zu stellen. Alle Beschäftigten des KSV Sachsen erhielten die Möglichkeit, sich regelmäßig zu testen. Darüber hinaus wurde zum Ende des Jahres in den Dienstgebäuden des KSV Sachsen die 3-G-Regel – geimpft, genesen, negativ getestet – sowohl für Besucherinnen und Besucher als auch für Dienstleistungsunternehmen und Beschäftigte umgesetzt. Es wurde ein Test-Team etabliert, das über die Selbsttests hinaus nach

Bedarf Covid-19-Antigen-Schnelltests durchgeführte. Regelmäßig an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wurden auch die Gefährdungsbeurteilung sowie das Hygienekonzept des KSV Sachsen.

### **Neuer Aktenplan für die Kommunen des Freistaates Sachsen**

Bereits vor geraumer Zeit hat die Verbandsleitung des KSV Sachsen beschlossen, den Kommunalen Aktenplan des Freistaates Sachsen zu nutzen. Dieser wurde in den vergangenen Jahren grundlegend unter Federführung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie des Sächsischen Landkreistages als Herausgeber überarbeitet, die dazu ausführen: „Die Aufgaben und Anforderungen an die öffentlichen Verwaltungen haben sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Das Verwaltungshandeln der Träger der kommunalen Selbstverwaltung muss nachvollziehbar, transparent und revisionssicher sein. Insbesondere der Aktenplan ist hierbei ein unverzichtbares Instrument zur Ordnung des Schriftgutes einer Behörde. Er gewährleistet, dass die benötigten Informationen jederzeit und im richtigen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Dies gilt in besonderem Maße beim Einsatz von Dokumentenmanagementsystemen als Basis für die zunehmend ausschließlich digital erfolgende Vorgangsbearbeitung.“ (vgl. Aktenplan für die Kommunen des Freistaates Sachsen, Boorberg Verlag, 2020, S. 5).

Dementsprechend dient die Umsetzung und individuelle Anpassung des neuen Kommunalen Aktenplans auch im KSV Sachsen als bedeutendes Instrument für die Digitalisierung der Arbeitsprozesse. Zur Umsetzung und Anpassung des Aktenplans wurde eine Arbeitsgruppe etabliert, die für alle Fachbereiche federführend tätig ist.

### **Einführung einer neuen Haus- und Brandschutzordnung**

Ordnung und Sicherheit haben an unseren Standorten in Leipzig und Chemnitz einen hohen Stellenwert. Um die Erkennung von Gefahrensituationen im Brandfall zu optimieren, erfolgte im Gebäude Humboldtstraße 18 in Leipzig die Installation einer neuen Brandmeldeanlage. Unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten wurde dabei das Brandmeldekonzept überarbeitet und mit einer Brandmeldematrix untersetzt.

Die Brandschutzordnung ist im KSV Sachsen Bestandteil der Hausordnung. So wurde auch diese aktualisiert und auf die baulichen und organisatorischen Veränderungen der vergangenen Jahre angepasst.

Seit Oktober 2021 steht dieses Regelwerk als Organisationsanweisung allen Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern zur Kenntnisnahme und Einhaltung zur Verfügung.

### **Aufbau eines kontinuierlichen Geschäftsprozessmanagements im KSV Sachsen**

Die Erfahrungen aus den bisherigen Digitalisierungsprojekten im KSV Sachsen haben gezeigt, dass bei der erfolgreichen Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen, die ganzheitliche und fachdienstübergreifende Darstellung und Anpassung der betroffenen Abläufe von besonderer Bedeutung sind. Dabei stellt Digitalisierung im KSV Sachsen kein einmaliges Ereignis dar, sondern vielmehr einen langfristigen dynamischen Veränderungsprozess.

Durch die Etablierung eines kontinuierlichen Prozessmanagements soll nachhaltig sichergestellt werden, dass analoge papiergestützte Tätigkeiten zukünftig als effiziente und anwenderfreundliche digitale Workflows in die tägliche Praxis überführt werden. Ziel des Geschäftsprozessmanagements ist zudem die organisationsweite, bestmögliche Ausgestaltung von Prozessen unter Berücksichtigung strategischer Ziele und Faktoren wie Qualität, Zeit und Kosten.

Die in Einzelprojekten erhobenen Prozesse werden unter dem Fokus der Ablauforganisation im Rahmen der Leistungserstellung in eine übergeordnete Prozesslandkarte übernommen. Im Ergebnis bietet diese Visualisierung dem KSV Sachsen zukünftig eine solide Informationsbasis für vernetzte Workflows und kann über die Digitalisierung hinaus als Entscheidungsgrundlage bei der Organisationsentwicklung oder für Investitionsentscheidungen Anwendung finden.

Als Pilotprojekt wird aktuell die Prozessanalyse im Fachdienst „Hilfe zur Pflege“ als operative Digitalisierungsmaßnahme durchgeführt. Hierbei wird die im Prozessmanagement hilfreiche Modellierungssoftware „ADONIS“ genutzt. Zudem werden bereits weitere Schritte zum Aufbau eines kontinuierlichen Geschäftsprozessmanagements eingeleitet.

### **Fortführung Projekt Prozessanalyse – Fachdienst 470 - Hilfe zur Pflege**

Der KSV Sachsen stellt sich den Herausforderungen der Digitalisierung und führte in 2020 im Fachdienst 470 - Hilfe zur Pflege eine Prozessanalyse durch. Diese dient vor allem der Entwicklung von optimierten Prozessabläufen im Hinblick auf die Einführung einer elektronischen Aktenführung.

Im Anschluss an diese erste Projektphase mit der Aufnahme der Ist-Prozesse folgte 2021 die bereits abgeschlossene zweite Projektphase, in der aufgezeigte Verbesserungsmöglichkeiten in den Prozessen berücksichtigt und optimierte Soll-Prozesse erarbeitet wurden.

Nach der Übergabe der abgestimmten Soll-Prozesse folgte Ende 2021 der Eintritt in die aktuelle dritte Projektphase. In diesem Teilprojekt wird ein Lastenheft zur Vorbereitung der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems erarbeitet.

## **2.6 IT-Bereich**

### **Sicherung des IT-Betriebs**

Das Jahr 2021 stand für den Fachdienst 130 - Informationstechnik als auch für die Beschäftigten aller Fachdienste des KSV Sachsen weiterhin im Zeichen der mobilen Arbeit und des Homeoffice. Nicht nur bei diesem Thema, sondern auch bei allen anderen Aufgaben hatte die hohe Verfügbarkeit und Sicherheit der IT-Umgebung oberste Priorität.

Für alle Beschäftigten steht seit Juni 2021 JITSI als einheitliche Plattform für Videokonferenzen zur Verfügung. Im August wurde der neue Internetauftritt des KSV Sachsen online geschaltet. Dieser präsentiert sich nun in einem modernen und barrierefreien Design.

### **Migration der Active-Directory (AD)-Domäne lwv.local nach ksv-sachsen.de**

Eine große Herausforderung im Jahr 2021 war die Umstellung der internen AD-Domäne in eine Toplevel-Domäne im laufenden IT-Betrieb. Hierfür musste eine parallele Infrastruktur aufgebaut und jedes IT-Gerät einzeln in die neue Domäne migriert werden. Im Zuge dessen wurde eine moderne Infrastruktur geschaffen und die Betriebssysteme zahlreicher Server aktualisiert. So arbeitet der KSV Sachsen jetzt auf redundanten Exchange-Mail-Servern mit einer Lastverteilung für Benutzerzugriffe und einem Backupsystem, welches komplett auf die virtualisierte Umgebung abgestimmt ist.

Die Umstellung bildet die Grundlage für die zukünftige Nutzung von Clouddiensten und ist ein weiterer elementarer Schritt zur Digitalisierung des KSV Sachsen.

## **ITP-Projekt**

Die Programmierung der Client-Server-Anwendung für die Hilfebedarfsermittlung im KSV Sachsen als auch den sächsischen Kommunen wurde in die Beta-Phase überführt. Im 2. Halbjahr 2021 erfolgten die letzten Tests und Fehlerkorrekturen sowie die Produktivsetzung der Anwendung. Somit steht die einheitliche sächsische ITP-Anwendung zum Start im Jahr 2022 bereit. In diesem Zuge erfolgte die Ausstattung der Beschäftigten im Bereich der Hilfebedarfsermittlung mit Convertible-Notebooks für den mobilen Einsatz. Dadurch ist es möglich, den gesamten Arbeitsablauf digital zu erledigen.

## Fachbereich 2 – Sozialhilferecht

### 1. Schwerpunkte im Geschäftsjahr 2021

Am 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft getreten. Entsprechende Aktivitäten zur Umsetzung und zum Gelingen der weitreichenden Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe wurden im KSV Sachsen, sowohl mit den Partnern auf Bundesebene als auch auf Landesebene, getroffen.

#### 1.1 Umsetzung BTHG – Aktivitäten auf Bundesebene

In 2021 sollten die bisherigen Entwicklungen und praktischen Erfahrungen beim Vollzug der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe (v. a. besondere Wohnformen) ausgewertet und ggf. erforderliche Anpassungen diskutiert werden. Durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie musste dieses Vorhaben zunächst in den Hintergrund treten. Es kann daher festgehalten werden, dass im Bundesgebiet fast ausnahmslos pauschale Umstellungsszenarien erfolgten und die detaillierte Trennung anhand konkreter Flächenverhältnisse und Kostenstrukturen jedes einzelnen Eingliederungshilfe-Angebots in 2021 noch nicht umgesetzt wurde. Zwar gibt es einzelne Bundesländer, in denen auf Rahmenvertragspartner-Ebene entsprechende Vorgaben und detaillierte Leistungs- und Strukturmerkmale sowie Qualitätsstandards vereinbart wurden, allerdings werden diese erst in den kommenden Jahren die zum Teil um weitere Jahre verlängerten Übergangsregelungen der Rahmenverträge SGB IX in den konkreten Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ablösen.

Die Bundesvereinigung der Träger der Eingliederungshilfe – die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) – hat durch ihre Gremien- und Arbeitsstrukturen den Fachaustausch der Mitglieder ermöglicht und Reformfordernisse gegenüber dem Bund kommuniziert. Es bleibt festzuhalten, dass die vollständige Umsetzung des neuen Vertragsrechts („reine Lehre“) bei allen BAGüS-Mitgliedern noch Jahre beanspruchen wird. Sachsen ordnet sich mit dem aktuellen Rahmenvertrag SGB IX und den geschlossenen Vereinbarungen im guten Mittelfeld ein.

In 2021 wurden die überarbeiteten Werkstattempfehlungen der BAGüS veröffentlicht. Das Inkrafttreten des BTHG und die damit verbundenen Änderungen der rechtlichen Grundlagen für die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten machten die Überarbeitung erforderlich. Diese Werkstattempfehlungen der BAGüS sind seit vielen Jahren eine gute und wichtige Arbeitshilfe und ein Standardwerk sowohl für Leistungsträger als auch für Leistungserbringer.

Grundsatzdiskussionen und elementare Fragen, v. a. zum Gelingen echter Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, wurden in einer AG des Fachausschusses II (FA II) unter Federführung des Vertreters des KSV Sachsen thematisiert. So wurde ein Forderungspapier zum Gelingen der Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Schwerpunkt „Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ formuliert. Gleichzeitig wurden entsprechende Denk- und Handlungsansätze mit Vertretern der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) kommuniziert. Die Zusammenarbeit mit Werkstattträger Deutschland e. V., der BIH insgesamt, der BAG Unterstützte Beschäftigung, der BAG WfbM und der Liga der freien Wohlfahrtspflege wurde unter dem Blickwinkel der Teilhabe am Arbeitsleben weiter ausgebaut.

Die BAGüS befasste sich in 2021 mit weiteren Fachthemen; exemplarisch wird hier auf Leistungen der Sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund eines richterlichen Beschlusses geschlossen unterzubringen sind, verwiesen. Für Menschen mit z. T. schwersten Verhaltensauffälligkeiten sind Leistungsträger und Leistungserbringer im Bundesgebiet heterogen aufgestellt, und teilweise stand der Vorwurf des Zurückgreifens auf Strukturen in anderen

Bundesländern im Raum, so dass über den Fachausschuss I (FA I) eine quantitative und qualitative Betrachtung erfolgte.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der BAGÜS lag auf der künftigen (Neu-)Ausgestaltung der Pflege und der Entwicklung einer diesbezüglichen BAGÜS-Strategie. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entwickelt sich, dennoch braucht es eine deutlichere Beteiligung des Bundes bzw. der Pflegeversicherung.

## **1.2 Umsetzung BTHG – Aktivitäten auf Landesebene**

### **1.2.1 Künftiges System zur Leistungsbemessung der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des ITP Sachsen**

Mit der Reform der Eingliederungshilfe und der Überführung des Vertragsrechts in das 8. Kapitel des SGB IX ist der gesetzliche Auftrag verbunden, die Vergütungen nach § 125 Abs. 3 SGB IX nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren. Dabei ist das im Freistaat Sachsen gültige Instrument zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 118 Abs. 1 SGB IX, der ITP Sachsen, zu berücksichtigen. Im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für den Freistaat Sachsen wurden diesbezüglich keine konkrete Regelung aufgenommen und aufgrund der komplexen Systematik die Kommission nach Teil C des Rahmenvertrages mit der Konkretisierung beauftragt. In der Kommission erfolgte bis zum späten Frühjahr 2020 keine Verständigung auf eine konkrete Systematik, weshalb der KSV Sachsen eine eigene Systematik entwickelt und diese den Kommissionsmitgliedern vorstellte.

Die Herausforderung bei der Gruppenerstellung ist, dass der ITP Sachsen selbst keine systematische und automatisierte Zuordnung nach Gruppen beinhaltet. Es braucht also eine geeignete Systematik, um für jeden Leistungsberechtigten eine Gruppenzuordnung treffen zu können. Im Ergebnis hat der KSV Sachsen unter Berücksichtigung der vorhandenen sozialen Infrastruktur der Eingliederungshilfe im Freistaat Sachsen eine Systematik mit fünf Gruppen für das Wohnen entwickelt. Durch die Hilfebedarfsermittler des KSV Sachsen kann nach Erstellung eines ITP Sachsen in der Gesamtschau mit allen im Einzelfall weiterhin vorliegenden Informationen und Unterlagen eine eindeutige Zuordnung zu einer dieser fünf Gruppen erfolgen.

Nach dieser Systematik wurden im Jahr 2021 mit wenigen Trägern Verhandlungen nach Teil B des Rahmenvertrages für die besonderen Wohnformen abgeschlossen; die weitaus größere Anzahl der 2021 abzuschließenden Vereinbarungen wurden nach Teil D (Übergangsregelung) vereinbart.

Parallel dazu hat die Kommission SGB IX eine Arbeitsgruppe auf Landesebene etabliert, die anhand von fünf Modelleinrichtungen ein Konzept zur möglichen Gruppenbildung auf Basis des ITP Sachsen erarbeiten und dieses Konzept auf Praktikabilität überprüfen soll. Die Arbeitsgruppe wird voraussichtlich noch bis etwa Mitte 2023 tätig sein.

### **1.2.2 Beteiligung des KSV Sachsen bei den Modellprojekten BTHG**

Im Rahmen des BTHG wurde die Förderung von Modellvorhaben durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beschlossen. Im Rahmen dieser Modellprojekte soll geprüft werden, ob sich der Systemwechsel erfolgreich gestaltet und damit die Ziele der Reform der Eingliederungshilfe (Verbesserung der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen und das Bremsen der Ausgabendynamik) erreicht werden können. Durch die wissenschaftlich begleitete Modellphase sieht der Gesetzgeber die Chance, frühzeitige Hinweise auf mögliche Veränderungsbedarfe zu erhalten.

Auf Antrag wurde dem KSV Sachsen als Träger der Eingliederungshilfe mit seiner hinreichend großen Expertise im Bereich der Eingliederungshilfe eine Zuwendung durch das Bundesministerium zur Teilnahme an der „modellhaften Erprobung“ für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 gewährt.

Der KSV Sachsen hat sich als Projektteilnehmer für die „modellhafte Erprobung“ der nachfolgenden Regelungsbereiche entschieden:

- Regelungsbereich 1: Einkommens- und Vermögensanrechnung (§§ 135 ff. SGB IX),
- Regelungsbereich 4: Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),
- Regelungsbereich 5: Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX).

Im Berichtsjahr 2021 wurden in Analogie zu den Vorjahren stichpunktartig die Arbeitsschritte der modellhaften Erprobung im Allgemeinen und im Konkreten für die einzelnen Regelungsbereiche durchgeführt.

Bezugnehmend auf den Regelungsbereich 1 erfolgte die Prüfung der Beiträge aus Einkommen bei Leistungen der Sozialen Teilhabe für den gesamten Fallbestand des Fachbereiches 2 (18.542 Leistungsberechtigte Soziale Teilhabe), sofern die Einkommensgrenze überschritten wurde. Als Einkommensgrenze für den Eigenbetrag wurde der Wert von 1.950 Euro ermittelt. Im Ergebnis wurden 389 Fälle anhand der Kriterien aus den Jahren 2019 und 2021 überprüft und 99 weitere Fälle akquiriert; davon wurde letztendlich nur in 28 Fällen ein Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe erhoben. Insofern wird die Erwartung bestätigt, dass es im Rahmen des BTHG sehr deutliche Verbesserungen für die betroffenen Menschen mit Behinderung bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen gibt.

Bezugnehmend auf den Regelungsbereich 4 erfolgte im Kalenderjahr 2021 die „modellhafte Erprobung“ im BTHG-Echtbetrieb. Konkret wurde untersucht, ob die Art der Wünsche der Menschen mit Behinderungen sich verändert habe oder ob diese Wünsche quantitativ zunehmen. Aber auch welcher Personenkreis mehrheitlich vertreten ist (speziell außerhalb/ in besonderen Wohnformen) und ob Wünsche vorrangig aus einem bestimmten Personenkreis stammen sowie auf welche Gestaltungsmerkmale und Leistungsgruppen/Wohntypen sich die Wünsche besonders häufig beziehen.

Nach erfolgter Prüfung auf Relevanz erfolgte die Prüfung der Zumutbarkeit einer von den Wünschen der Leistungsberechtigten abweichenden Leistungsgewährung und der Angemessenheit nach § 104 SGB IX inklusive der Erstellung des ITP Sachsen. Darüber hinaus wurde eine vergleichbare fiktive Prüfung nach alter Rechtslage bis 31.12.2019 vorgenommen. Vor allem im Bereich der Freizeitassistenz, der Tagesgestaltung und im Bereich Wohnen in anderen Bundesländern konnte eine Veränderung in Bezug auf die Art der Wünsche festgestellt werden hin zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe im Sozialraum. Hinsichtlich einer quantitativen Zunahme der Wünsche konnten keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden.

Bezugnehmend auf den Regelungsbereich 5 wurden weiterführend wie im Kalenderjahr 2020 Hospitationen in verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen durchgeführt. Im Speziellen handelte es sich um eine Wohngemeinschaft für chronisch mehrfach abhängigkeiterkrankte Menschen sowie schwerstmehrfachbehinderte Menschen, aber auch um einen Förder- und Betreuungsbereich auf der Basis verschiedener Finanzierungsgrundlagen. Unter Zuhilfenahme des landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes ITP Sachsen wurden die individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten erhoben, Interviews mit den Leistungserbringern geführt und entsprechende Fallstudien anonymisiert erstellt.

Insgesamt erfolgte abschließend der konstruktive Austausch mit dem BMAS, dem Projektkoordinatorin Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung sowie dem wissenschaftlichen Evaluatorin Kienbaum im Rahmen virtueller Projekttreffen sowie individueller Absprachen.

### **1.2.3 Einführung des Sozial- und Entwicklungsberichtes nach SGB IX**

Berichte der Leistungserbringer über den Verlauf und die Entwicklung der erbrachten Eingliederungshilfe und der Entwicklung des Unterstützungsbedarfes der Menschen mit Behinderungen sind für den Träger der Eingliederungshilfe ein wichtiger Baustein im Gesamtplanverfahren. Die fachliche Sicht der Leistungserbringer – in Ergänzung des ITP Sachsen - stellt einen wichtigen Baustein bei der Erfüllung der gemeinsamen Verpflichtung zur Sicherung von Qualität und Wirksamkeit der Eingliederungshilfeleistungen dar. Insofern arbeitet der KSV Sachsen mit den Leistungserbringern bei der Ermittlung der Teilhabebedarfe kooperativ zusammen.

Mit der Einführung des ITP Sachsen als neues Bedarfsermittlungsinstrument auf der Basis der ICF im Jahr 2020 wurde auch die Ablösung der alten Berichtsstrukturen, zum Teil noch nach dem vormaligen H.M.B.-W.-Verfahren (Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen) und unterschiedlich je nach Wohnform oder Art der Behinderung, erforderlich.

Hierzu wurde ein neuer Sozial- und Entwicklungsbericht nach SGB IX vom KSV Sachsen entwickelt und gemeinsam mit einer Auswahl von Leistungserbringern erprobt. Nach der erfolgreichen Erprobungsphase wurde der Bericht im Herbst 2021 sachsenweit eingeführt. Der neue Bericht orientiert sich – ebenso wie der ITP Sachsen – an der gemeinsamen Sprache der ICF. Die ICF dient fach- und länderübergreifend als einheitliche und standardisierte Sprache zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen. Der neue Bericht gilt einheitlich für alle Leistungen der Sozialen Teilhabe in besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen), in weiteren besonderen Wohnformen (vormals ambulant betreutes Wohnen) und in Tageseinrichtungen sowie unabhängig von der Art der Behinderung.

Die Mitglieder der Kommission SGB IX wurden regelmäßig über die verschiedenen Phasen bei der Einführung des Sozial- und Entwicklungsberichtes informiert.

Zur Unterstützung für die Beschäftigten der Leistungserbringer bei der Erstellung des Berichtes entwickelte der KSV Sachsen ein Merkblatt, einen Frage-und-Antwort-Katalog und stellte eine Präsentation mit konkreten Beispielen aus der Erprobungsphase auf der Homepage des KSV Sachsen ein. Ein (virtueller) Workshop mit Vertretern der Leistungserbringerverbände zu einem fachlichen Austausch konnte angeboten werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsphase kann festgestellt werden, dass der neue Sozial- und Entwicklungsbericht nach SGB IX bei den Leistungserbringern überwiegend auf hohe Akzeptanz stößt und als fachlich geeignet, übersichtlich und praxisgerecht bewertet wird.

## **2. Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

### **2.1 Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten**

Der KSV Sachsen ist zuständiger Kostenträger für Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung. Ziel ist es, Menschen mit Behinderung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in betreuten Wohnmöglichkeiten zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Assistenzleistungen werden hierfür erbracht.

Bei den Wohnmöglichkeiten wird unterschieden zwischen den weiteren besonderen Wohnformen (vormals ambulant betreutes Wohnen), dem Wohnen in Pflegefamilien (vormals Gastfamilien) sowie dem Wohnen in den besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen).

## 2.1.1 Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderung

Trotz der unterschiedlichen Widrigkeiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zielten die sozialplanerischen Tätigkeiten im Berichtsjahr 2021 weiterhin auf den Ausbau und die Flexibilisierung der ambulanten Wohn- und Betreuungsformen ab.

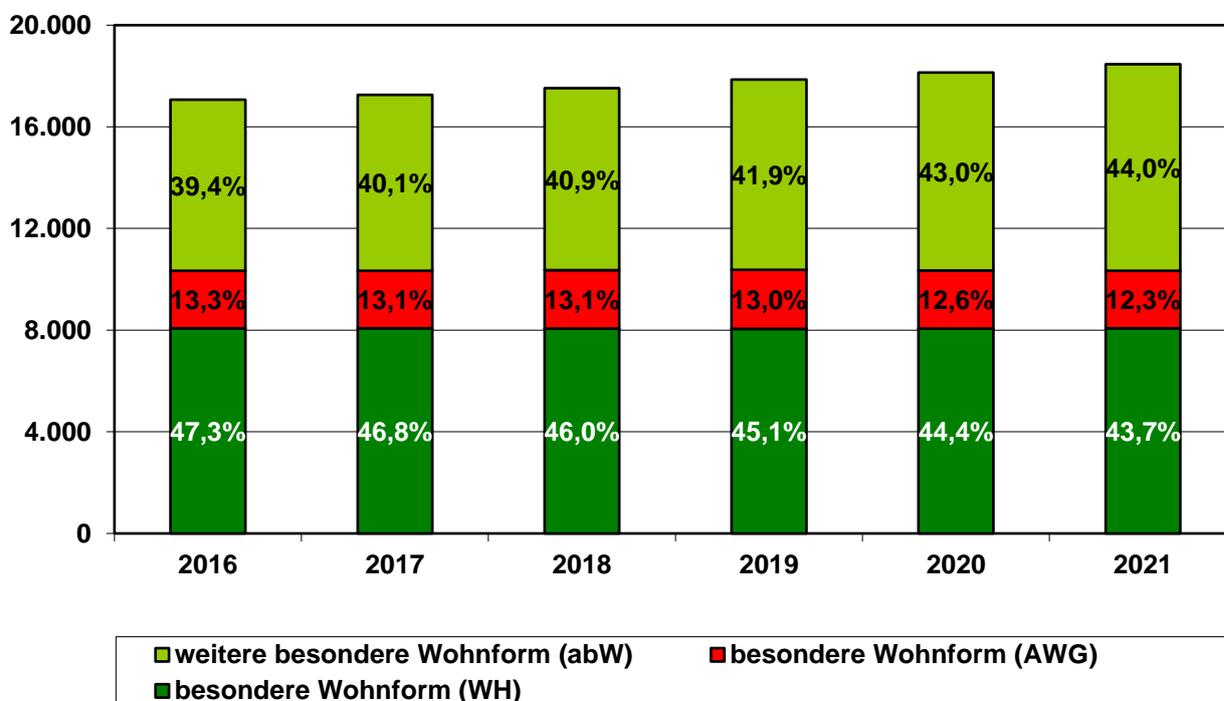
Der Schwerpunkt lag neben den klassischen Wohnangeboten in weiteren besonderen Wohnformen (wbW) auf der Etablierung von Angeboten der weiteren besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen und komplexen Hilfebedarfen, die bisher in besonderen Wohnformen versorgt wurden. Hierbei ist zu verzeichnen, dass die Nachfrage nach ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Verbindung mit tagesstrukturierenden Angeboten in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist.

Angebotsplanungen für neue besondere Wohnformen (Außenwohngruppen - AWG) bzw. erforderliche Wohnungswechsel wurden wiederum zum Anlass genommen, die entsprechenden Angebote zu ambulantisieren.

Im Ergebnis dieser und weiterer Aktivitäten wurde das prozentuale Verhältnis „besondere Wohnform (Wohnheim - WH) – besondere Wohnform (Außenwohngruppe - AWG) – weitere besondere Wohnform (ambulant betreutes Wohnen - abW)“ weiter zugunsten der selbständigeren Wohnform verbessert.

Insgesamt wurden im Freistaat Sachsen zum Stichtag 31.12.2021 mit einem Anteil von 56,3% (vgl. Anteil per 31.12.2020 von 55,6 %) mehr Plätze in sogenannten niedrigschwelligen Wohnformen als im gemeinschaftlichen Wohnen (ehemals stationäre Wohnheime) vorgehalten.

### Anzahl der Plätze und prozentuales Verhältnis der Kapazitäten in den Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung



## 2.1.2 Wohnen in einer weiteren besonderen Wohnform

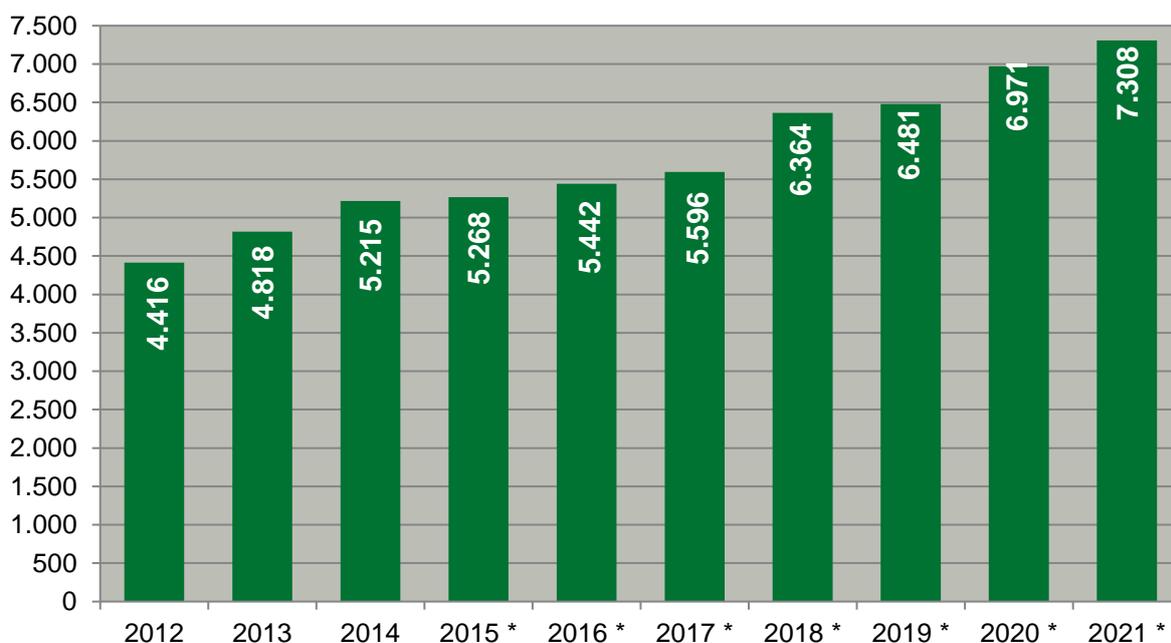
Die „weitere besondere Wohnform“ (wbW) ist der Oberbegriff für ambulante Wohn- und Betreuungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung, die allein, zu zweit oder in einer Wohngemeinschaft möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich im eigenen Wohnraum leben möchten und dafür Unterstützung in Form von Assistenzleistungen benötigen. Hierbei werden sie entsprechend ihres individuellen Teilhabebedarfs von Fach- und Nichtfachkräften unterstützt und gefördert.

Die wbW hat daher - im Gegensatz zu den besonderen Wohnformen - in den letzten Jahren die meisten Zuwächse aufzuweisen. Dieser Trend hat sich auch im Berichtsjahr 2021 fortgesetzt. Im Jahr 2021 wurden die Kapazitäten in den unterschiedlichsten Formen der wbW um weitere 329 Plätze auf insgesamt 8.127 Plätze in Sachsen erweitert.

Das Betreuungsangebot des sogenannten „wbWFlex“ bzw. „wbWPlus“ (wbW anstelle Außenwohngruppe) wurde um weitere 57 Plätze erweitert, so dass 691 Plätze im Freistaat Sachsen für die Versorgung von Menschen mit einer geistigen Behinderung, chronisch psychischen Erkrankung bzw. für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke zur Verfügung stehen, die aufgrund ihres Unterstützungsbedarfs ansonsten in einer besonderen Wohnform betreut werden müssten. Ferner stehen zum 31.12.2021 insgesamt 46 Plätze (ein Zuwachs von 24 Plätzen) für Elternassistenz und 66 Plätze (ein Zuwachs von 22 Plätzen) für intensiv betreute Wohngemeinschaften zur Verfügung.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die in einer wbW leben und vom KSV Sachsen hierfür Eingliederungshilfeleistungen erhalten, ist im Berichtsjahr auf 7.308 erneut deutlich angestiegen (ein Zuwachs von 337 Leistungsberechtigten). Daneben erhalten weitere 576 Leistungsberechtigte vom KSV Sachsen die Eingliederungshilfe im wbW in Form des Persönlichen Budget – anstelle der Sachleistung wbW.

### Anzahl der Leistungsberechtigten in einer weiteren besonderen Wohnform (wbW) (vormals ambulant betreutes Wohnen nach § 53 SGB XII)



\* ohne Persönliches Budget und ohne Pflegefamilien

\*\* 2018 hat der KSV Sachsen aufgrund des gesetzlichen Zuständigkeitswechsels im Rahmen der Eingliederungshilfe ca. 500 Leistungsfälle wbW von den Sozialämtern in Sachsen übernommen.

## 2.2 Betreutes Wohnen in Pflegefamilien

Das betreute Wohnen in Pflegefamilien (vormals Gastfamilien) ist eine besondere alternative Form der Betreuung für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe.

Das Zusammenleben mit der Pflegefamilie ermöglicht dem Menschen mit Behinderung ein weitgehend selbstständiges Leben außerhalb einer stationären Einrichtung. Es eröffnet den Leistungsberechtigten neue Lebensperspektiven und eine an ihren Bedürfnissen orientierte familienbezogene Förderung und Entwicklung. Die Pflegefamilie steht dem Bewohner bei der Stabilisierung und Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Seite.

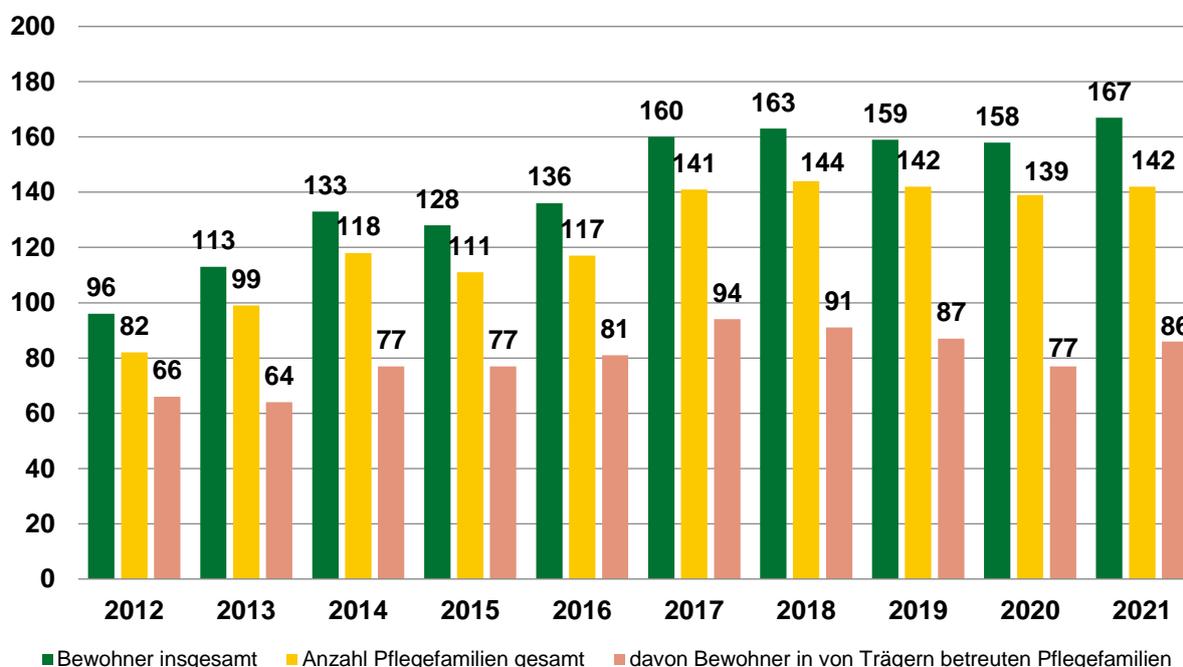
Vom KSV Sachsen beauftragte Träger beraten und unterstützen die Pflegefamilie und den Bewohner und bieten Hilfe in Krisenzeiten sowie bei der Lösung von Konflikten. Die Träger wirken in der Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Entscheidungsphase bei der Aufnahme eines neuen Bewohners mit und vermitteln entsprechende Kontakte zwischen Pflegefamilien und Menschen mit Behinderung.

Im Berichtsjahr 2021 ist die Anzahl der Pflegefamilien und der Bewohner leicht angestiegen. Zum Stand 31.12.2021 wurden 167 Bewohner durch 142 Pflegefamilien betreut; einige Pflegefamilien betreuen mehrere Bewohner.

Insgesamt sind elf Träger im Freistaat Sachsen tätig, die 86 Bewohner und deren Pflegefamilie unterstützen. Damit hat sich das betreute Wohnen in Pflegefamilien in Sachsen etabliert und eine gewisse Konstanz erreicht.

Ziel ist es auch in Zukunft, Menschen mit Behinderung entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten durch die Integration in eine Pflegefamilie zu fördern.

### Anzahl der Leistungsberechtigten in Pflegefamilien (vormals Gastfamilien)



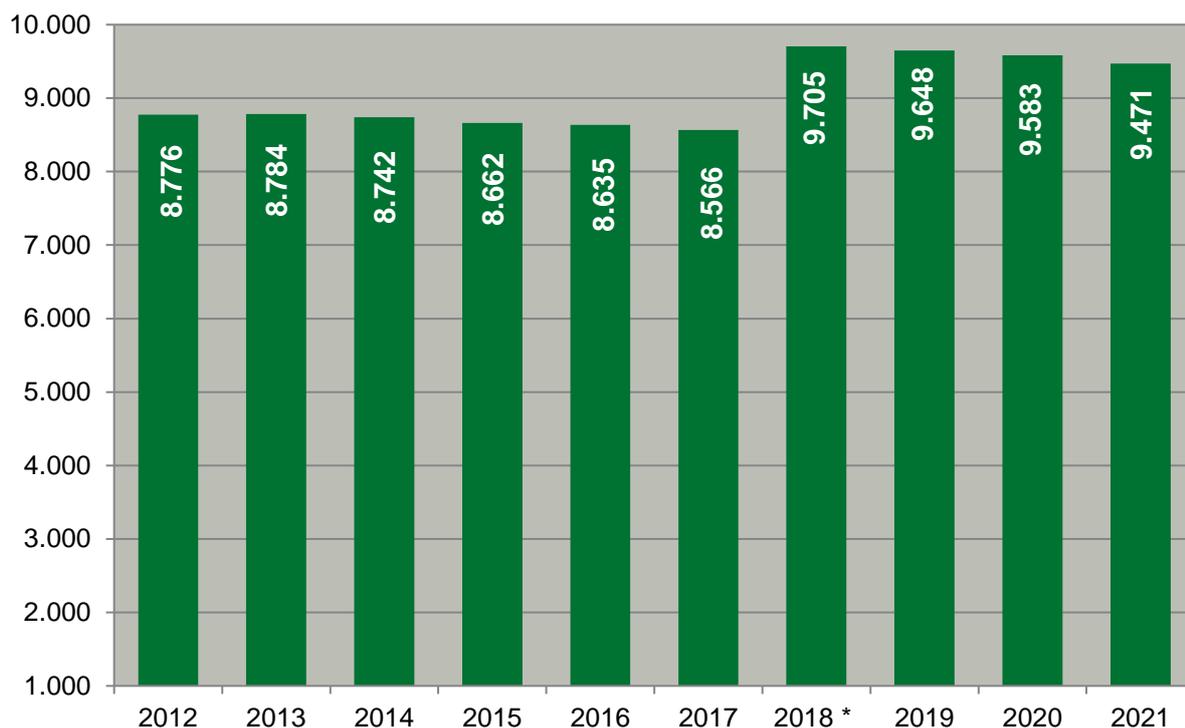
## 2.3 Wohnen in besonderen Wohnformen

Für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die auf umfassende Unterstützung, Pflege, Förderung und Betreuung angewiesen sind, werden Assistenzleistungen zum selbstbestimmten Leben in sog. besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen) erbracht.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die in einer besonderen Wohnform leben und hierfür vom KSV Sachsen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, ist im Berichtsjahr 2021 weiter auf 9.471 gesunken.

Bei jüngeren Menschen mit Behinderung besteht immer häufiger der Wunsch, ihr Leben in der eigenen Wohnung mit ambulanter Unterstützung durch Fachkräfte selbstbestimmt und eigenverantwortlich entsprechend der Intention des BTHG zu führen. Die weiteren besonderen Wohnformen haben daher deutlich mehr Zuwachs (ein Plus von 337 Leistungsberechtigten) ggü. dem Wohnen in besonderen Wohnformen (ein Minus von 112 Leistungsberechtigten). Dies entspricht dem bundesweiten Trend.

### Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen)



\* In 2018 hat der KSV Sachsen aufgrund des gesetzlichen Zuständigkeitswechsels im Rahmen der Eingliederungshilfe ca. 1.135 Leistungsfälle von den Sozialämtern in Sachsen übernommen.

Die Platzkapazitäten im Bereich der besonderen Wohnformen wurden durch sozialplanerische Aktivitäten geringfügig erhöht bzw. verschoben. Dies erfolgte bspw. durch Umwidmungen von Doppelzimmern in Einzelzimmer und andere strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklungen. Im Freistaat Sachsen stehen im Berichtsjahr 2021 somit insgesamt 8.068 Plätze (vgl. 2020: 8.060 Plätze) in den besonderen Wohnformen in Wohnheimen und 2.270 Plätze (vgl. 2020: 2.282 Plätze) in den Außenwohngruppen zur Verfügung.

## 2.4 Persönliches Budget

Das Persönliche Budget (PB) stellt einen weiteren Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Dabei ist das PB keine neue Leistung, sondern eine andere Form der Leistungserbringung, bei dem der Budgetnehmer (Mensch mit Behinderung) in Eigenverantwortung agiert.

Mit dem PB können Menschen mit Behinderungen ihre benötigten Leistungen zur Teilhabe selbstständig bei einem Leistungserbringer einkaufen. In der Regel erhält der Mensch mit Behinderung eine Geldleistung, in Einzelfällen werden auch Gutscheine ausgegeben. Das PB ergänzt damit das bisherige Leistungssystem der Dienst- und Sachleistungen.

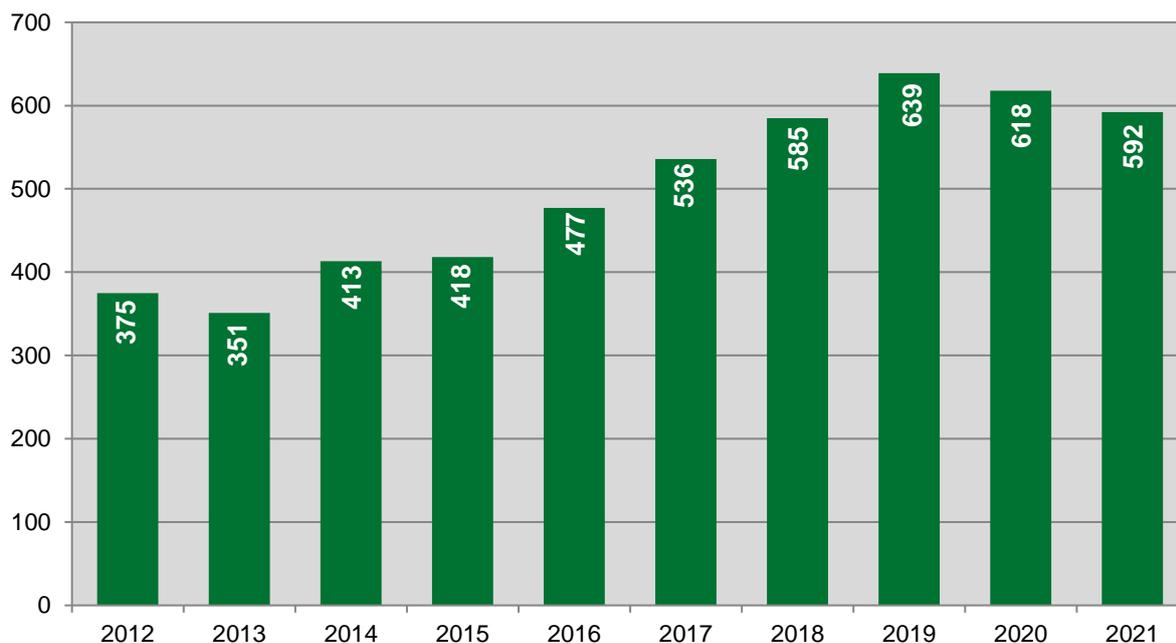
Das PB soll zielgenau, d. h. bezogen auf den tatsächlichen Unterstützungsbedarf, entsprechend der individuellen Lebenssituation, zur Verfügung gestellt werden. Der Mensch mit Behinderung erhält einen größeren Entscheidungs- und Gestaltungspielraum hinsichtlich der Art und des Zeitpunktes der Leistungserbringung und der Auswahl des Leistungserbringers. Mit diesem Steuerungselement soll die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

Der Budgetnehmer (Mensch mit Behinderung) kann frei wählen, wer die Leistungen erbringen soll. Er kann eine Dienstleistung von einem Leistungserbringer einkaufen oder selbst als Arbeitgeber entsprechende Assistenzkräfte anstellen (sogenanntes Arbeitgebermodell).

Die Anzahl der bewilligten Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des PB betrug im Berichtsjahr 2021 insgesamt 592 und ist damit ggü. dem Vorjahr leicht gesunken.

Das PB wird überwiegend für Assistenzleistungen zum Wohnen in wbW genutzt. Von 592 PB entfielen allein 576 Budgets auf das wbW; das entspricht einem Anteil von rund 97 %. Daneben werden 15 Budgets für Leistungen zur Förderung und zum Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in tagesstrukturierenden Angeboten genutzt.

### Anzahl der Leistungsberechtigten im Rahmen des Persönlichen Budgets



## 2.5 Bedarfsermittlung nach ITP Sachsen

Das BTHG sieht eine an der ICF orientierte individuelle Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderung vor, die Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichem Zusammenhalt hat den Integrierten Teilhabeplan Sachsen (ITP Sachsen) im Juni 2020 als Instrument zur Bedarfsermittlung für die Leistungen der Eingliederungshilfe in Sachsen bestimmt. Der ITP Sachsen stellt ein personenzentriertes und geschäftsbasiertes Verfahren dar. Die Urheberrechte für den ITP Sachsen obliegen dem Institut für Personenzentrierte Hilfen (IPH) in Fulda; der KSV Sachsen ist Lizenznehmer und Franchisepartner des IPH Fulda. Die Anwendung des ITP Sachsen durch die Träger der Eingliederungshilfe setzt eine durch das IPH Fulda zertifizierte Schulung voraus.

Der KSV Sachsen führt diese zertifizierten Schulungen durch eigens hierfür qualifizierte ITP-Trainer durch, sowohl für neue Mitarbeiter des KSV Sachsen als auch für Mitarbeiter der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, den Kreisfreien Städten und Landkreisen. Elf Schulungsblöcke mit jeweils 2,5 Schultagen wurden durchgeführt; davon sieben Schulungen als Online-Angebot und vier Schulungen als Präsenzveranstaltung im KSV Sachsen in Leipzig bzw. im Sozialamt Dresden. Insgesamt wurden 91 Personen geschult, davon 76 Mitarbeiterinnen der Landkreise und Kreisfreien Städte. Die ITP-Trainer des KSV Sachsen stehen allen Anwendern beratend zur Seite und wirken auf eine qualitätsgerechte Nutzung des ITP Sachsen hin.

Im Jahr 2021 wurde die Bedarfsermittlung mit dem ITP Sachsen fortgesetzt und jeweils auf die Pandemiesituation in Sachsen angepasst. Neben der Bedarfsermittlung am Wohnort der leistungsberechtigten Person fanden Gespräche per Video oder Telefonkonferenz statt.

Die ITP-Trainer nahmen am jährlichen Trainer-Update des IPH Fulda online teil. Die Teilnahme ist verbindlich vorgesehen und dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Qualitätssicherung der Trainings. Darüber hinaus war der KSV Sachsen beim online-Treffen der Franchisepartner vertreten. Um den ITP als Instrument der ICF-orientierten Bedarfsermittlung zur Vorbereitung einer Leistungsfeststellung aussagekräftig zu nutzen, fanden mehrere fachliche Austausche mit dem IPH Institut Fulda statt.

Im September 2021 wurde Erzieherinnen des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Sachsen e. V. ein zweistündiger Überblick zum ITP FrüKi gegeben

## 2.6 Abschluss von Vereinbarungen nach SGB IX

Der KSV Sachsen ist im Freistaat Sachsen zuständig für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen, in weiteren besonderen Wohnformen, in Tageseinrichtungen sowie in Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden.

Darüber hinaus werden auch für wohnbezogene Assistenzleistungen in Wohngemeinschaften Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern abgeschlossen. Der KSV Sachsen steht bei der Ermittlung von Einzelfallvergütungen für Leistungen der Eingliederungshilfe auf Basis des § 123 Abs. 4 SGB IX sowie bei der Verpreislichung für ein Persönliches Budget unterstützend zur Verfügung.

Die Beratung der Trägerverbände, der Leistungserbringer und der Landkreise und Kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe gehört ebenfalls zum Aufgabengebiet.

Durch die Inanspruchnahme der zweijährigen Inanspruchnahme der Übergangsregelung 2020 und 2021 wurden in 2020 knapp die Hälfte der Vereinbarungen für die besonderen Wohnformen

mit einer zweijährigen Laufzeit versehen, so dass im Jahr 2021 insgesamt 821 neue Vereinbarungen geschlossen wurden; davon 476 für die Fachleistung der Eingliederungshilfe und 194 für die sogenannte unechte Fachleistung. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen oberhalb der Angemessenheitsgrenze.

Darüber hinaus wurden auch für die übrigen sächsischen Angebote der Eingliederungshilfe neue Vereinbarungen geschlossen.

Daraus resultierten weitere 170 neue Vereinbarungen. Davon entfallen 27 für WfbM / FBB und andere Leistungsanbieter, 88 für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 55 für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung.

Weitere Schwerpunkte im Jahr 2021 waren einerseits die Abarbeitung des extrem hohen Antrageinganges des Jahres 2020 und andererseits die Vorbereitungen zur Abarbeitung des extrem hohen Antrageinganges ab September 2021. Mit dem Ende der zweijährigen Übergangsphase nach dem Teil D des Rahmenvertrages und der Einführung einer weiteren Übergangsphase ab 2022 ist mit Blick auf den zurückliegenden Zeitraum 2020/2021 auch in den Jahren 2022/2023 wieder mit ähnlichen Vereinbarungsvolumen zu rechnen. Darüber hinaus wird durch die wachsende Anzahl der sogenannten Vollverhandlungen nach dem Teil B des Rahmenvertrages nach der unter Punkt 1.2.1 beschriebenen Gruppensystematik das Verhandlungsgeschehen komplexer und auch um ein Vielfaches zeitaufwendiger.

### **3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

#### **3.1. Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

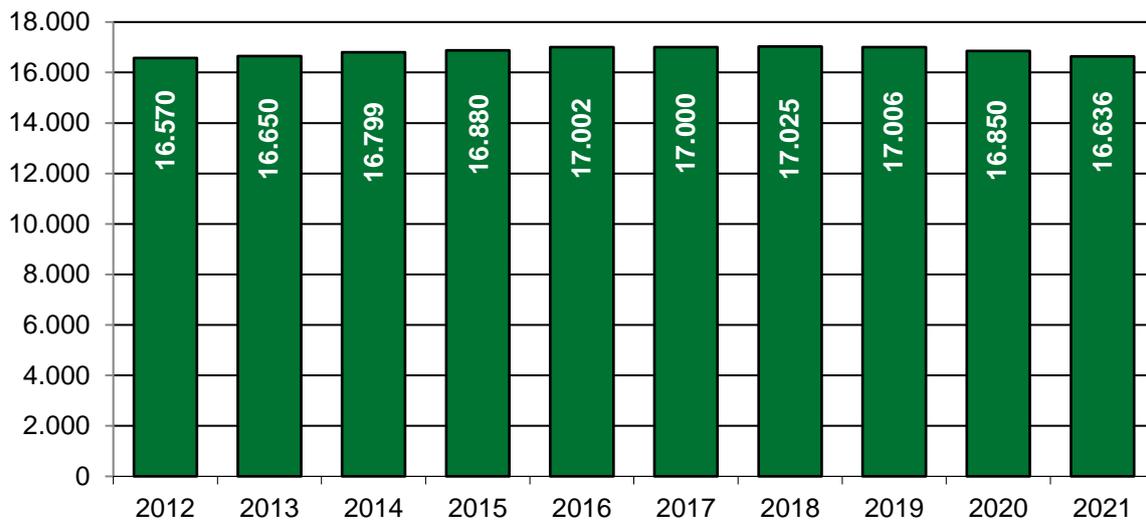
Die WfbM ist mit ihren drei Bereichen, dem Eingangsverfahren (EV), dem Berufsbildungsbereich (BBB) und dem Arbeitsbereich (AB) eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen. Die WfbM bietet denjenigen Leistungsberechtigten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem entsprechend ihrer Arbeitsleistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- die Möglichkeit, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Im Freistaat Sachsen gibt es 60 WfbM mit einer aktuellen Kapazität von insgesamt 18.161 Plätzen. Zum Stichtag 31.12.2021 besuchten 16.636 Beschäftigte die o. g. drei Bereiche (AB + EV/BBB) der WfbM im Freistaat Sachsen. Die Gesamtbelegung der WfbM im Freistaat Sachsen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 214 Leistungsberechtigte verringert. Bereits im Belegungszeitraum 2016 bis 2019 (vgl. Diagramm: Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12.), war keine signifikante Steigerung mehr zu verzeichnen, sondern eher eine Stagnation. Die nun vorliegende Verringerung der Belegung und die Stagnation in den letzten Jahren deckt sich mit den Erwartungen des KSV Sachsen. In den kommenden 5 Jahren kann, aufgrund des Ausscheidens von Werkstattbeschäftigten aus der WfbM durch Inanspruchnahme der Regelaltersrente und bei gleichbleibenden Zugängen wie in den vergangenen Jahren, mit einer annähernd konstanten Belegung bzw. einer nicht bedeutsamen Steigerung gerechnet werden.

Dem Grunde nach stabilisieren sich damit die Fallzahlen der WfbM im Freistaat Sachsen. Dies entspricht auch dem bundesweiten Trend (vgl. Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe, Benchmarking Bericht \_2020).

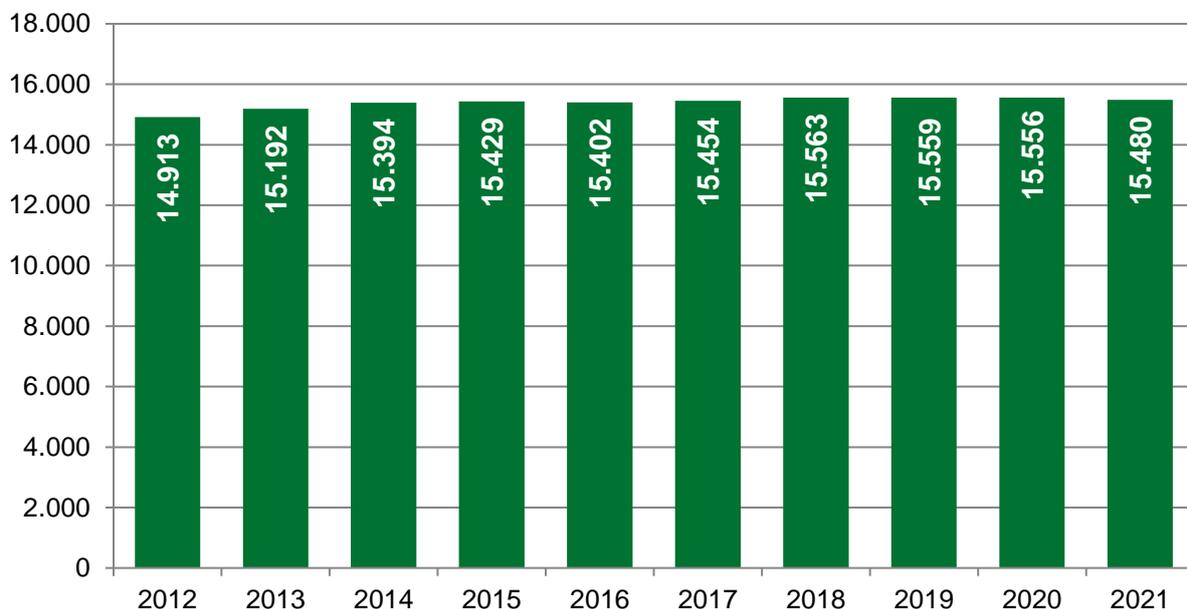
**Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12. <sup>1</sup>.  
hier: alle Kostenträger im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich**



<sup>1</sup>lt. jährlicher Belegungsumfrage zum 31.12. in den WfbM im Freistaat Sachsen

Im Arbeitsbereich der WfbM haben sich die Fallzahlzuwächse in den letzten Jahren verlangsamt und sich auf einem hohen Niveau stabilisiert. Im Berichtsjahr 2021 konnte ein Rückgang um 76 Leistungsfälle, auf 15.480 verzeichnet werden.

**Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM  
hier: Kostenträger KSV Sachsen <sup>2</sup>**

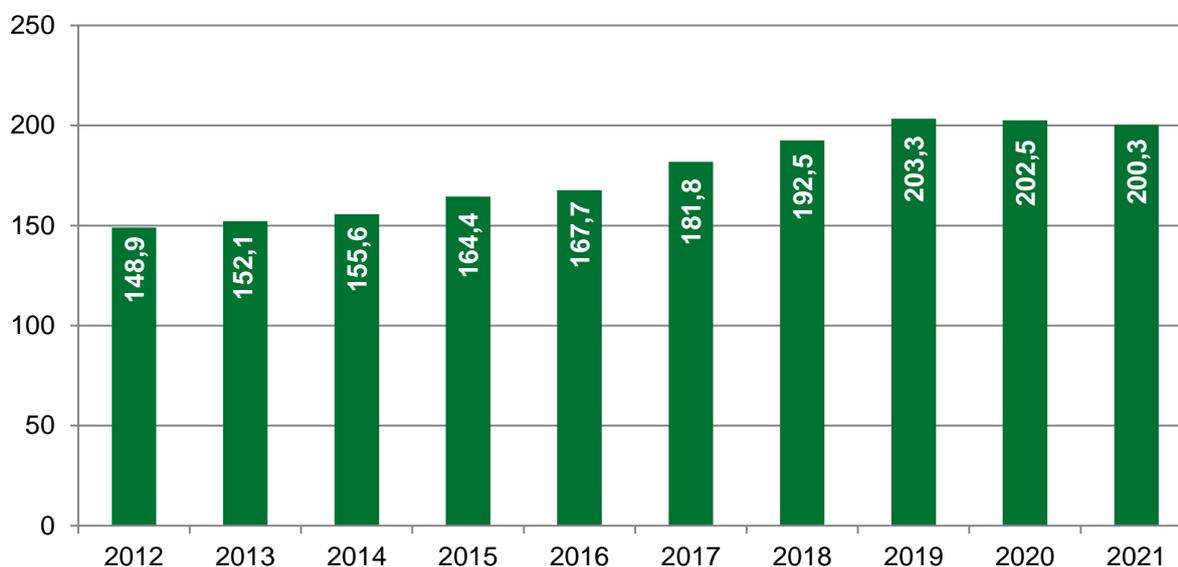


<sup>2</sup> Die Fallzahlen beinhalten alle Leistungsfälle in Kostenträgerschaft des KSV Sachsen im Arbeitsbereich der WfbM, sowohl in Sachsen als auch außerhalb von Sachsen

Der Ausgabenanstieg der letzten Jahre wurde im Jahr 2020 vorerst beendet. Gründe hierfür sind die stagnierenden und zuletzt sinkenden Fallzahlen sowie der Einmaleffekt der Herauslösung der Kosten für den Lebensunterhalt (ehemals kostenloses Werkstattmittagessen) aus den

Vergütungsvereinbarungen. Seit 2020 ist das Mittagessen in WfbM, aufgrund der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt, nicht mehr Bestandteil der Eingliederungshilfe. Für die Beschäftigten im Arbeitsbereich ist das Mittagessen damit im Rahmen ihres Lebensunterhaltes kostenpflichtig.

#### **Bruttoausgaben im Arbeitsbereich WfbM (in Millionen Euro) hier: Kostenträger KSV Sachsen**



Die Anzahl der dauerhaften und temporären Außenarbeitsplätze (Kapazität) der WfbM im Freistaat Sachsen ist im Jahr 2021, im Vergleich zum Vorjahr, um 43 Plätze auf nunmehr 1.346 Plätze gestiegen.

Im Jahr 2021 konnten 22 Übergänge von Werkstattbeschäftigten auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie in Inklusionsbetriebe realisiert werden. Die Arbeitgeber haben im Rahmen dieser erfolgreichen Übergänge im Berichtsjahr 2021 für einen Großteil dieser ehemaligen Werkstattbeschäftigten Lohnkostenzuschüsse nach dem Programm „Spurwechsel“, welche aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bereitgestellt werden, beantragt und bewilligt bekommen. Das Programm Spurwechsel hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und wird auch im Jahr 2022 fortgeführt.

In Bezug auf die zum Stichtag 31.12.2021 mit 16.636 belegten Werkstattplätzen, ist die Anzahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit rund 0,1% weiterhin gering. Diese geringen Übergänge in Sachsen spiegeln auch den bundesweiten Trend wider.

Die Aktivitäten des KSV Sachsen in Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Leistungserbringern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler Ebene und Landesebene, welche aufgrund der weiter bestehenden Covid-19-Pandemie in der Regel mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurden, sind auch weiterhin darauf gerichtet, für mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder in Inklusionsbetriebe zu schaffen. Diese Aktivitäten werden nach Beendigung der COVID-19-Pandemie wieder in gewohnter Weise in der Regel vor Ort umgesetzt und forciert.

Dem KSV Sachsen ist es weiterhin wichtig, die Akteure in Sachsen mit einem geeigneten Instrument zu ermutigen, an dem Ziel der Erhöhung der „echten“ Übergangsquote zu arbeiten. So wurde das Anreizsystem der erfolgsabhängigen Sonderzahlung „Schritt für Schritt“ an WfbM

sowie zusätzlich an allgemeinbildende Förderschulen mit den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, beim erfolgreichen Übergang von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auch im Jahr 2021 fortgeführt. In diesem Zusammenhang konnte 7 Trägern von WfbM die erfolgsabhängige Sonderzahlung bewilligt werden.

Von der Möglichkeit der Förderung von sogenannten „Kleinmaßnahmen“ des Integrationsamtes haben insgesamt 37 der sächsischen WfbM im Jahr 2021 Gebrauch gemacht.

### **3.2. Andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit als Teilhabe am Arbeitsleben**

Mit dem BTHG wurden seit dem Jahr 2018 für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben, Alternativen zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in der WfbM geschaffen, nämlich die sogenannten anderen Leistungsanbieter und das Budget für Arbeit.

Andere Leistungsanbieter können alle Träger sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ansässige Unternehmen sein, die die fachlichen Anforderungen, welche vom KSV Sachsen als Kostenträger für den Arbeitsbereich geprüft werden, erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Unternehmen oder eine Auswahl von Trägern ist nicht vorgesehen. Andere Leistungsanbieter sind nicht "Arbeitgeber". Sie bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an, wie sie gleichermaßen in einer WfbM angeboten werden. Die beim anderen Leistungsanbieter beschäftigten Menschen mit Behinderungen haben dieselben Rechte und Pflichten, welche sie auch in einer WfbM hätten.

Mit einigen interessierten Trägern wurden seitens des KSV Sachsen auch im Jahr 2021 beratende Gespräche zu den Voraussetzungen für die Etablierung eines Angebotes als anderer Leistungsanbieter geführt. Zum Stichtag 31.12.2021 gibt es 91 Plätze (Kapazität) bei 7 anderen Leistungsanbietern, mit denen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX geschlossen werden konnten. Zum Stichtag 31.12.2021 sind 52 Leistungsberechtigte bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt.

Daneben gibt es auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit als eine weitere Form zur Teilhabe am Arbeitsleben. Bisher wurden vom KSV Sachsen zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 9 Budgets bewilligt.

### **3.3 Teilhabe am Arbeitsleben insgesamt**

Die Bruttoausgaben für alle Leistungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben betrug im Berichtsjahr 2021 insgesamt 201,4 Mio. EUR. Davon entfielen 200,3 Mio. EUR auf den Arbeitsbereich WfbM und 1,1 Mio. EUR auf andere Leistungsanbieter und das Budget für Arbeit.

Insgesamt erhielten 15.541 Menschen mit Behinderung vom KSV Sachsen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Davon sind 15.480 in einer WfbM beschäftigt, 52 bei anderen Leistungsanbietern und 9 erhalten ein Budget für Arbeit.

Die seit 2018 im Aufbau befindlichen alternativen Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben (andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit) haben noch keine signifikante Bedeutung erlangt. Dies entspricht dem bundesweiten Trend.

### **3.4 Förder- und Betreuungsbereich (FBB)**

Im Bereich der Förderung und Betreuung für nicht werkstattfähige Menschen mit einer Schwerst- und Mehrfachbehinderung standen im Jahr 2021, neben den 1.145 Plätzen im FBB unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat Sachsen, zusätzlich noch 66 Plätze in der besonderen Wohnform „gemeinschaftliches Wohnen“ sowie in deren unmittelbaren Nähe mit

36 Plätzen am Standort Leipzig „Schloss Schönefeld“ und 6 weitere Plätze am Standort Görlitz (FBB SILKE DEUTSCH „wertschatz“) als Alternative zum konventionellen FBB (§ 219 Abs. 3 SGB IX) zur Verfügung.

Insgesamt erhalten 1.214 Menschen mit Behinderungen Leistungen zum Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im FBB.

### **3.5 WfbM und FBB**

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, ist im Rahmen der Sozialplanung die permanente Überprüfung bestehender Objekte, insbesondere in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit (Anerkennungsbehörde, entsprechend § 225 SGB IX) auf ihre (weitere) Eignung erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil, punktuell veränderte Brandschutzanforderungen, weitere behördliche Auflagen sowie vermehrt Instandhaltung- und Modernisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Anpassung, Ablösung von Mietobjekten oder teilsanierter Einrichtungsteile zur Nutzung für WfbM- und FBB-Zwecke zu verzeichnen. Hierzu wurden Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Leistungserbringern, den Landkreisen und Kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgesetzt.

### **3.6 Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien**

#### **3.6.1 Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen SGB IX**

Der seit Jahren stattfindende Veränderungsprozess im Bereich der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nach SGB IX setzte sich auch im Berichtsjahr 2021 fort.

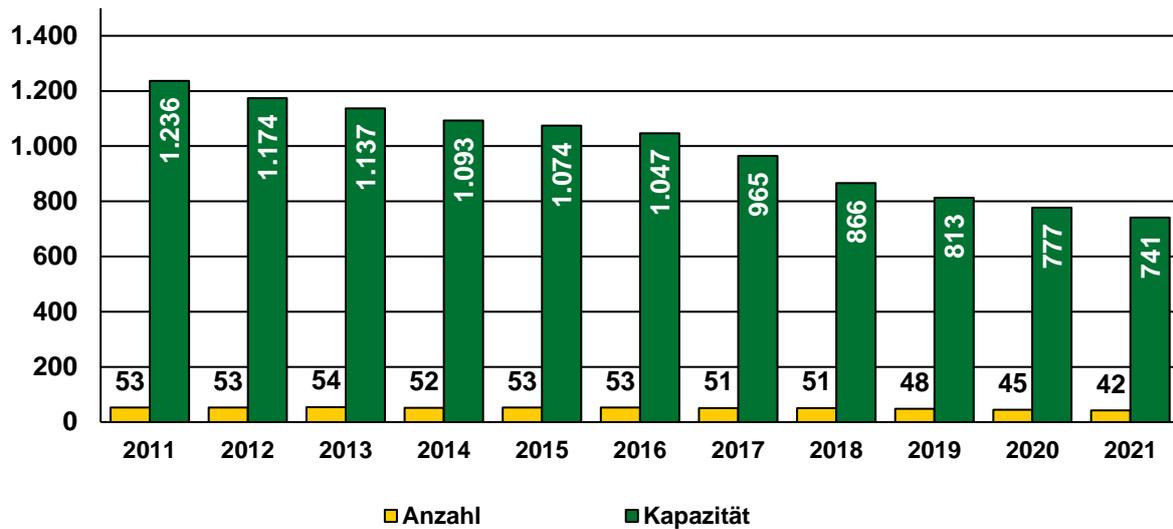
Die Zielstellung der sozialplanerischen Arbeit besteht in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des SGB IX. Dabei war der Focus aller Aktivitäten unverändert auf die Etablierung eines inklusiven Bildungssystems sowie den fortgesetzten Ausbau integrativer / inklusiver Versorgungsstrukturen zur gleichberechtigten Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft gerichtet. Die Planung und Realisierung der Maßnahmen war durch eine enge Zusammenarbeit des KSV Sachsen mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe sowie den Leistungserbringern geprägt.

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung des Jahres 2021 ist festzuhalten, dass die rückläufige Bedarfsentwicklung der heilpädagogischen Förderung und Betreuung bei der teil- und vollstationären Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung weiter anhält.

Am deutlichsten vollzieht sich der Umbauprozess im Bereich der Tagesbetreuung der Kinder mit Behinderungen im vorschulpflichtigen Alter. Während die Zahl der Kinder mit Behinderung im integrativen Betreuungssetting kontinuierlich anwächst, nimmt der Bedarf an heilpädagogischen Platzkapazitäten nach SGB IX schrittweise weiter ab.

Das Platzangebot der heilpädagogischen Gruppen und Kindertagesstätten umfasste im Berichtsjahr 2021 insgesamt 741 Plätze an 42 Standorten. Das sind gegenüber dem Vorjahr 36 Plätze weniger, die insbesondere durch den Ausbau integrativer Strukturen in Kindertagesstättenplätze nach dem Sächsischen Kita-Gesetz umgewidmet wurden.

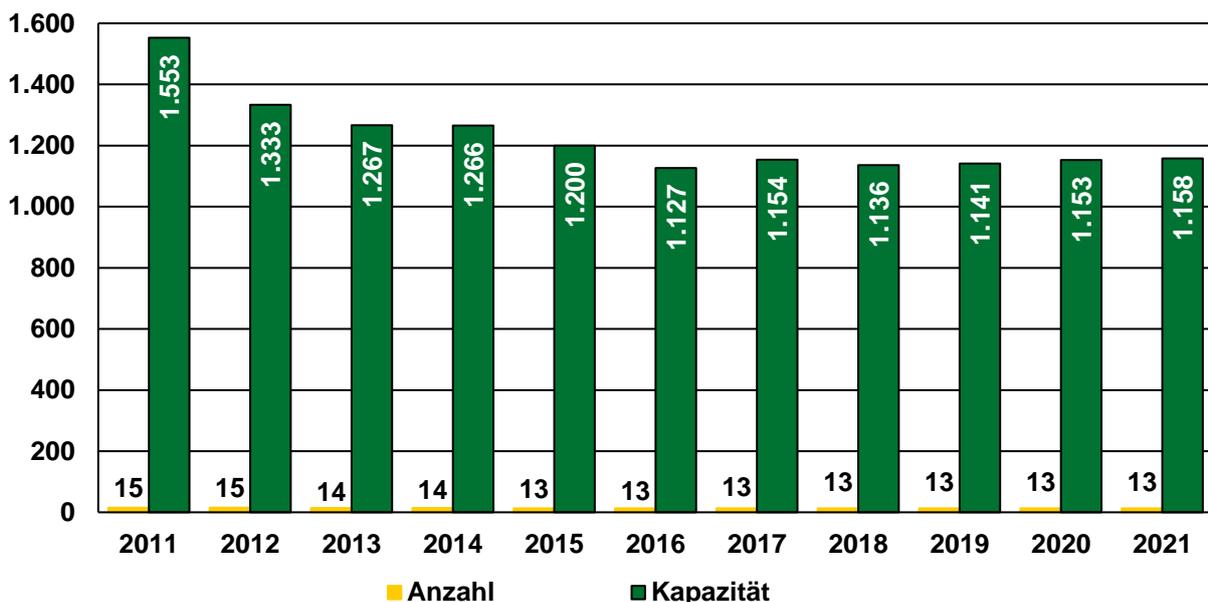
## Entwicklung von Anzahl und Kapazität der Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen/ Heilpädagogischen Gruppen nach SGB IX im Freistaat Sachsen



Für die außerunterrichtliche Betreuung von Förderschülern mit einer Körper-, Hör-, Seh-, Sprach- oder Mehrfachbehinderung nach SGB IX stehen im Freistaat Sachsen unverändert 13 Ganztagsangebote zur Verfügung. Ihr Platzangebot wurde bedarfsbedingt um 5 Plätze erweitert und stieg damit im Vergleich zum Vorjahr von 1.153 auf 1.158 Plätze (+ 0,4 %). Der größte Bedarf an diesen schulischen Ganztagsangeboten besteht bei Schülern mit einer Sprachbehinderung (37 % der Leistungsberechtigten gesamt) gefolgt von Schülern mit einer Körperbehinderung.

Sprachbehinderte Förderschüler ohne Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben die Möglichkeit der außerunterrichtlichen Betreuung auf der Grundlage der Sächsischen Verordnung über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFÖSchulBetrVO). Beide Betreuungsformen sind an den Standorten eng miteinander verbunden und werden je nach Leistungsrecht flexibel belegt.

## Entwicklung der Anzahl und Kapazität der schulischen Ganztagsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach SGB IX im Freistaat Sachsen

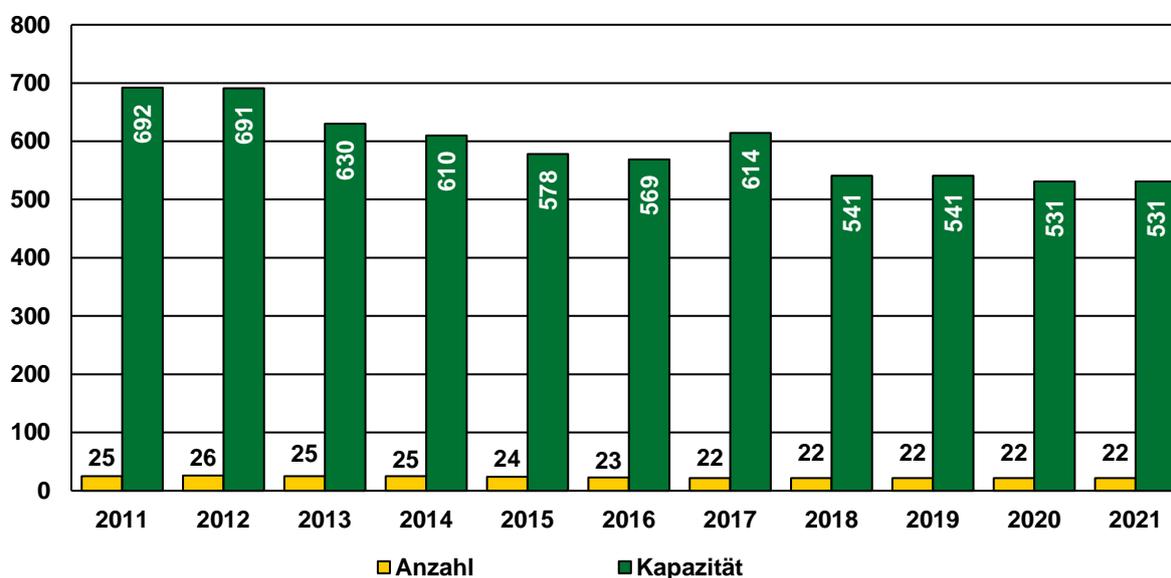


Im Bereich der heilpädagogischen Maßnahmen in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung (Ferienbetreuung) erhöhte sich das Angebot im Berichtsjahr auf 45 Betreuungsmaßnahmen (vgl. 44 Angebote in 2020), allerdings mit nahezu gleicher Kapazität von 1.255 (vgl. 1.257 Plätze in 2020).

Zum Bereich des vollstationären Wohnens von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen gehören unverändert 22 Wohnheime mit 531 Plätzen.

Die Platzkapazität in den Wohnheimen verringerte sich seit Erfassungsbeginn im Jahr 1998 schrittweise um 1.356 Plätze oder 71,9 %, da sich Eltern immer häufiger für eine integrative wohnortnahe Beschulung entscheiden. Die Folge ist, dass im Bereich der wochentäglichen Versorgung zur Sicherung der Schulpflicht freie Plätze umgewidmet werden können, während Wohnangebote, die ganzjährig von vorwiegend schwer oder mehrfachbehinderten Leistungsberechtigten bewohnt werden, Vollbelegung aufweisen.

### Entwicklung der Anzahl, Kapazität und Belegung der Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach SGB IX im Freistaat Sachsen



Der KSV Sachsen ist im Rahmen der Sozialplanung in diesen Veränderungsprozess unmittelbar involviert. Er sieht seine Aufgabe u. a. darin, unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen auf sich ändernde Einflussfaktoren und perspektivische Bedarfslagen aufmerksam zu machen.

Perspektivisch wird es verstärkt darum gehen (müssen), geeignete Antworten auf komplexer werdende und Leistungsgesetze übergreifende Bedarfe der Leistungsberechtigten zu finden. Es gilt, dafür rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen, während der Corona Pandemie etwas in den Hintergrund getretene Planungsprozesse wieder zu forcieren und verstärkt über inklusive Angebote nachzudenken. Im Fokus steht auch die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und schweren Verhaltensauffälligkeiten.

## 3.7 Leistungen in verschiedenen Bereichen

### 3.7.1. Abschluss von Vereinbarungen nach dem SGB XI

Der KSV Sachsen und die Pflegekassen sind gemäß § 85 Abs. 2 SGB XI Vertragsparteien für den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Parallel ist der KSV Sachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger auch am Zulassungsverfahren

für neue Pflegeeinrichtungen beteiligt und bestimmt maßgeblich die Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen mit.

Im Berichtsjahr 2021 konnten weitere spezialisierte Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen etabliert werden, unter anderem ein Fachpflegezentrum mit dem Schwerpunkt eines nicht-medikamentösen Schmerzmanagements, eine Pflege- und Betreuungseinrichtung für älter gewordene Menschen mit Behinderungen in Flöha sowie mehrere Alternativmodelle für außerklinische Intensivpflege. Eine Bestandseinrichtung in Groitzsch hat ihre Konzeption bedarfsgerecht ausgerichtet und bietet nunmehr in einem Wohnbereich spezialisiert Pflege und Betreuung für Menschen mit psychischer Grunderkrankung und körperlichen oder mehrfachen Behinderungen an. Weitere Projekte sind in Planung und werden durch den KSV Sachsen begleitet.

Die sachliche Zuständigkeit für ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen wechselte ab dem 01.01.2020 zu den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungshilfe. Die bis zum 31.12.2021 geltende zweijährigen Übergangsregelung wurde genutzt, eine Neubewertung des bislang in allen spezialisierten Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Wohnpflegeheimen) separat vereinbarten Zusatzpersonals vorzunehmen und bei unverändertem Leistungsangebot die originär der Pflege und sozialen Betreuung zuzuordnenden Leistungen in den Pflegesatzvereinbarungen zu inkludieren. Dieser Vorgang konnte sach- und fristgerecht abgeschlossen werden.

Im Berichtsjahr 2021 wurden 612 Pflegesatzvereinbarungen geschlossen, dies entspricht in etwa dem Vorjahr. Die am Verfahren beteiligten Pflegekassen waren auch 2021 vorrangig mit der Antragstellung und Abrechnung für durch die Corona-Pandemie entstandenen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen gebunden, so dass im ersten Halbjahr die Verhandlungstätigkeit vorrangig durch den KSV Sachsen erfolgte.

Geprägt waren diese Verhandlungen noch immer von der Umsetzung der im Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege vom 01.11.2019 verankerten Leistungsverbesserungen; gekoppelt an die weiterhin schwierige Lage auf dem Pflegefachkräftemarkt sowie den sich weiter etablierenden Markt für Personalleasing in der Pflege. Hier wurde mit erheblichem Einsatz dafür Sorge getragen, dass die daraus resultierenden erheblichen Kostensteigerungen nur im angemessenen Rahmen in den Pflegesatzvereinbarungen Berücksichtigung finden, um den zur Refinanzierung der Kosten verpflichteten Bewohner der Einrichtung bzw. den zuständigen Sozialhilfeträger nicht über Gebühr zu belasten.

Außerdem wurde sich ab Mitte des Jahres intensiv mit der Umsetzung und den Auswirkungen der geänderten gesetzlichen Regelungen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) auseinandergesetzt, dieser Prozess wird im Jahr 2022 fortgesetzt.

Die Erarbeitung des Rahmenvertrages für die Kurzzeitpflege wurde im Berichtsjahr 2021 ausgesetzt und wird voraussichtlich im Jahr 2022 wiederaufgenommen.

### **3.7.2 Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 SGB XII (Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen)**

Der KSV Sachsen schloss im Berichtsjahr 2021 mit 64 teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 5 SGB XII zur Übernahme von Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI ab. Außerdem war er an zahlreichen Beratungen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Pflegeeinrichtungen beteiligt.

### 3.7.3 Qualitätsprüfungen gem. §§ 114 und 115 SGB XI und nach Sächsischem Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG

Der KSV Sachsen wurde 2021 bei insgesamt 1.002 Qualitätsprüfverfahren durch die Pflegekassen bzw. die Heimaufsicht einbezogen. Dies bedeutet eine Erhöhung um 196 % gegenüber dem Berichtsjahr 2020; begründet mit dem Nachholeffekt des aufgrund der Corona-Pandemie temporären Aussetzens der Regelprüfungen in den Pflegeeinrichtungen im Jahr 2020.

Außerdem intensivierte sich die Zusammenarbeit mit der Heimaufsichtsbehörde als Auswirkung der flächendeckend fehlenden Pflegefachkräfte und der damit einhergehenden Unterschreitung der gesetzlichen Mindestfachkraftquote und der vereinbarten Personal-ausstattung weiter.

### 3.7.4 Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sowie Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe nach §§ 45c und d SGB XI

Der KSV Sachsen ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI in Verbindung mit der Betreuungsangeboteverordnung des Freistaates Sachsen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind insgesamt wichtige Bausteine für die Versorgungsstruktur pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Bereich. Die Angebote sollen dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegebedürftigen zu helfen, möglichst lange in der häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag möglichst selbstständig bewältigen zu können.

Im Jahr 2021 konnten nach Prüfverfahren insgesamt 157 neue Angebote zur Unterstützung im Alltag anerkannt werden.

Im Jahr 2021 standen insgesamt folgende Angebote im Freistaat Sachsen zur Verfügung:



Der KSV Sachsen ist zuständige Behörde für die Förderung der:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a,
- Gruppen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen,
- Selbsthilfearbeit,
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen,
- Kontaktstellen der Nachbarschaftshilfe.

Im Berichtszeitraum 2021 stieg die Anzahl der nach §§ 45c und d SGB XI geförderten Projekte um weitere 9 auf insgesamt 75. Der Anstieg ist überwiegend durch die Förderung von neuen Kontaktstellen zur Nachbarschaftshilfe begründet.

Nach Prüfung der Projekte und in Abstimmung mit den Fördermittelgebern erfolgte die Bewilligung einer Gesamtfördersumme i. H. v. 1,55 Mio. Euro durch den KSV Sachsen.

Die Fördersumme setzt sich aus Fördermitteln des Freistaates Sachsen (45 %), des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen (50 %) und der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises (5 %) zusammen. Mit diesen Fördermitteln konnte das Anbieterspektrum ausgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen in Sachsen erweitert werden.

### 3.8 Leistungen im Vergleich

#### 3.8.1 Gesamtentwicklung der Eingliederungshilfe nach SGB IX

Der KSV Sachsen ist Träger der Eingliederungshilfe und gewährt für erwachsene Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung wesentlich an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum und der Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Entwicklung in den letzten Jahren war durch einen stetigen Zuwachs an Fallzahlen gekennzeichnet. Im Berichtsjahr 2021 hingegen kam es bei einzelnen klassischen Hauptmaßnahmen der Eingliederungshilfe sogar zu einem leichten Rückgang.

Aus der Erhebung der Fallzahlen in 2021 lassen sich folgende grundsätzliche Aussagen für den Bereich der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen ableiten:

1. Im Bereich der besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen) ist erneut ein leichter Rückgang der Leistungsberechtigten auf insgesamt 9.471 zu verzeichnen (im Vergleich zum Vorjahr ein Minus um 112 Leistungsberechtigte; dies entspricht einem Rückgang von ca. 1,2 %).
2. Im Bereich der weiteren besonderen Wohnformen (vormals ambulant betreutes Wohnen) ist erneut ein sehr deutlicher Anstieg auf 7.308 Leistungsberechtigte zu verzeichnen (im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 313 Leistungsberechtigten; dies entspricht einer Steigerung von ca. 4,5 %). Vor allem jüngere Menschen - auch mit zum Teil schweren Behinderungen - möchten selbstbestimmt und eigenverantwortlich im eigenen Wohnbereich entsprechend der Intention des BTHG leben.
3. Im Arbeitsbereich der WfbM ist die Anzahl der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich - nach Jahren des stetigen Zuwachses - ggü. dem Vorjahr leicht gesunken auf 15.480 (im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 76 Leistungsberechtigten, dies entspricht einem Rückgang von 0,5 %). Die mit dem BTHG seit 2018 eingeführten alternativen Angebote zur Teil-

haben am Arbeitsleben bei sog. anderen Leistungsanbietern und dem Budget für Arbeit werden bislang vergleichsweise nur in geringem Maße in Anspruch genommen (61 Leistungsberechtigte).

Diese Entwicklungen im Freistaat Sachsen entsprechen dem bundesweiten Trend (vgl. auch Benchmarking der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe).

Die Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt, die vom KSV Sachsen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Berichtsjahr 2021 erhalten, beträgt:

- im Rahmen Soziale Teilhabe: 18.542 Leistungsberechtigte (ein Plus von 248) und
- im Rahmen Teilhabe am Arbeitsleben: 15.541 Leistungsberechtigte (ein Minus von 43).

Die Bruttoausgaben des KSV Sachsen für die Eingliederungshilfe nach SGB IX betragen:

- im Rahmen der Sozialen Teilhabe: 377,6 Mio. EUR und
  - im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben: 201,4 Mio. EUR
- und damit für die Eingliederungshilfe nach SGB IX insgesamt rund 579,0 Mio. EUR.

Von den 18.542 Leistungsberechtigten im Rahmen der Sozialen Teilhabe erhalten 6.998 Leistungsberechtigte (ca. 38 %) vom KSV Sachsen gleichzeitig Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt). Die Kosten der Grundsicherung werden im Rahmen der Bundeserstattung vom Bund erstattet.

### **3.8.2 Benchmarking der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Bundesvergleich**

Die Bundearbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) erhebt seit 1998 in Zusammenarbeit mit der Firma con\_sens GmbH Hamburg Kennzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Dabei geht es um wohnbezogene Assistenzleistungen zum selbstbestimmten Leben sowie Leistungen für Arbeits- und Beschäftigungsangebote (Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Tagesförderstätten). Diese Bereiche bilden den Schwerpunkt der Leistungen der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Deutschland.

Im Jahr 2020 ist die Dritte Reformstufe zum BTHG in Kraft getreten. Die damit einhergehenden Veränderungen in der Eingliederungshilfe sind hinsichtlich ihrer Wirkungen und Kosten zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund kommt dem Kennzahlenvergleich eine zusätzliche Bedeutung zu. Denn zu den Grundlagen einer rationalen Diskussion und Bewertung gehört eine zuverlässige Fakten- und Datenbasis zu der der Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, z. B. mit Daten zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung, beiträgt.

Der KSV Sachsen beteiligt sich seit vielen Jahren beim Benchmarking.

Alle 23 überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Deutschland vergleichen ihre Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Schwerpunkte der Betrachtung liegen dabei auf Daten der Fallzahl- und Ausgabenentwicklung für die Bereiche:

#### Wohnbezogene Assistenzleistungen

- in besondere Wohnform
- in der eigenen Häuslichkeit
- in Pflegefamilien

#### Arbeit und Beschäftigung

- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Tagesförderstätten
- Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung

Für jeden Bereich werden die Platzzahlen, Anzahl der Leistungsberechtigten und die Kosten abgebildet. Es erfolgt eine Differenzierung nach Behinderungsart, Alter und Geschlecht. Um eine Vergleichbarkeit der Daten zwischen den teilnehmenden Trägern der Eingliederungshilfe zu gewährleisten und um auch eine hohe Datenqualität sicherzustellen, bedarf es einer umfangreichen und zeitintensiven Abstimmung und Prüfung der Datenplausibilität unter den teilnehmenden Trägern der Eingliederungshilfe.

Für den Bericht 2020 werden nachfolgende Hinweise vorangestellt:

Ab 01.01.2020 trat die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft. In diesem Zusammenhang sind wesentliche Änderungen

- Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen in den besonderen Wohnformen
- Aufhebung der Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe

Für den Kennzahlenvergleich waren damit einige Herausforderungen verbunden, etwa im Hinblick auf eine teilweise heterogene Datenlage, die Anschlussfähigkeit von Zeitreihen, sowie die Weiterentwicklung und Präzisierung von Terminologie und Kennzahlen.

Das Berichtsjahr stand zudem im Zeichen der Corona-Pandemie. Ob und in welchem Ausmaß es pandemiebedingte Auswirkungen auf die erhobenen Daten gibt, lässt sich vor diesem Hintergrund kaum bestimmen.

Der Kennzahlenvergleich 2020 hat sich in Struktur und Begrifflichkeiten den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

In der Fassung vom 28.03.2022 liegt der Kennzahlenbericht für 2020 nunmehr vor.

Zentrale Ergebnisse des Kennzahlenberichtes 2020 sind:

- Bundesweit erhielten 425.467 volljährige Menschen mit Behinderungen wohnbezogene Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, in der eigenen Häuslichkeit oder Leistungen in Pflegefamilien  
Das entspricht einer Steigerung von 1,9 % gegenüber dem Vorjahr
- Mehr als die Hälfte dieser Personen (54,4 %) erhielten Unterstützung außerhalb besonderer Wohnformen
- Die Ambulantisierungsquote ist bundesweit stetig angestiegen und erreichte 2020 einen Wert von 54,4 %. Das entspricht einer Steigerung um 2,3 % zum Vorjahr
- Ende 2020 waren bundesweit 276.932 Menschen im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigt. Zum ersten Mal ist die bundesweite Zahl der Werkstattbeschäftigten gegenüber dem Vorjahr gesunken. Sie ging um 0,5 % zurück.
- Die Gesamtausgaben für Werkstatteleistungen betragen 2020 bundesweit 4,87 Mrd. EUR  
Das entspricht einem Rückgang von 0,9 % im Vergleich zum Vorjahr.
- Ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) erhielten bundesweit 1.679 Personen.
- Das Angebot der „Anderen Anbieter“ ist seit 2018 im Aufbau begriffen, hat jedoch noch keine nennenswerte Bedeutung. Bundesweit sind 39 Anbieter mit insgesamt 304 Leistungsberechtigten zu verzeichnen.

Mit dem Kennzahlenvergleich wird das Ziel verfolgt, Informationen über bundesweite Trends und Entwicklungen zu liefern und Entscheidungsträgern steuerungsrelevante Struktur-, Fall- und Finanzdaten zur Verfügung zu stellen.

Der Bericht steht im Internet zur Verfügung unter: [www.bagues.de/Veroeffentlichungen/](http://www.bagues.de/Veroeffentlichungen/)

## Fachbereich 3 – Integrationsamt

### 1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

#### 1.1 Corona-Pandemie

Das Jahr 2021 war weiterhin von den Auswirkungen der Corona-Pandemie in unterschiedlicher Intensität in allen Bereichen der Teilhabe am Arbeitsleben geprägt: beispielsweise waren Landes- und Bundesprogramme zur Abfederung der Corona-Folgen kontinuierlich fortlaufend umzusetzen, Fristverlängerungen zur Überweisung der Ausgleichsabgabe zu überwachen, Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen zu Fragen im Umgang mit pandemischen Auswirkungen im Arbeitsleben zu beraten, Integrationsfachdienste besonders zu unterstützen, Schulungen im Online-Format zu optimieren und noch vieles mehr. In den nachfolgenden thematischen Ausführungen finden diesbezügliche Corona bedingte Besonderheiten konkrete Berücksichtigung.

#### 1.2 Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % aller Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder denen gleichgestellten Menschen (im Folgenden „schwerbehinderte Menschen“ genannt) zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu zahlen. Für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen gelten besondere Regelungen. Die Abgabenhöhe richtet sich nach der jahresdurchschnittlichen Zahl der Beschäftigten sowie den nicht besetzten Pflichtarbeitsplätzen.

Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen lassen. Die Anerkennung der Werkstattrechnungen wird im Integrationsamt geprüft.

Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die 20 % der Einnahmen an den Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) weiterleiten\*. Die Mittel aus diesem Fonds werden für bundesweite Modellprojekte und Sonderprogramme verwendet.

Die Ausgleichsabgabe ist bis 31.03. des jeweiligen Folgejahres für das Abgabejahr zu zahlen (z. B. bis 31.03.2021 für das Abgabejahr 2020). Verspätete Zahlungen führen zur Erhebung von Säumniszuschlägen durch das Integrationsamt.

Bedingt durch die mit der Corona-Pandemie einhergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für verschiedene Branchen erreichten das Integrationsamt zahlreiche Anfragen zur Stundung der Zahlungen. Die beantragten Stundungen wurden unter Beachtung der Laufzeit der zu vereinbarenden Ratenzahlung sowie der Höhe der zu zahlenden Raten gewährt.

\*Aufgrund der Corona-Pandemie wurde mit der Einfügung der Ziffer 7 in § 14 Abs. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) dieser Prozentsatz für den Bemessungszeitraum bis zum 30.06.2021 auf 10% reduziert (§ 36 Satz 4 SchwbAV).

**Übersicht anzeigepflichtige Arbeitgeber in Sachsen in den Abgabejahren 2019 und 2020**  
(Bearbeitung in 2020 und in 2021)

	Abgabejahr	
	2019	2020
<b>anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)</b>	<b>7.819</b>	<b>8.537</b>
- davon ausgleichsabgabepflichtige AG	4.803	4.808
- davon AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.016	3.729
- davon wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	2.587	3.325
- davon wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	429	404
Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.963	1.925
	Berichtsjahr	
	2020	2021
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	410	501
<b>vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Berichtsjahr</b>	<b>27.183</b>	<b>27.169</b>

**1.2.1 Bearbeitung von Widersprüchen bei der Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe**

Widersprüche gegen Bescheide zur Erhebung der Ausgleichsabgabe werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2021	Eingänge 2021	Abgeschlossene Verfahren 2021
<b>insgesamt</b>	<b>31</b>	<b>28</b>
davon Widersprüche	31	28
Klagen, Berufung, Revision	0	0

**1.2.2 Begleitende Hilfen im Arbeitsleben**

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden und darf nur für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden. Voraussetzung für eine Mittelverwendung ist stets, dass die zu fördernden Menschen zum geschützten Personenkreis des SGB IX (Teil 3) gehören.

Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehören die Unterstützung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben. Außerdem werden Menschen mit Behinderung unterstützt, die eine Ausbildung absolvieren oder sich nach einer Qualifizierung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt etablieren.

## Leistungen an Arbeitgeber

Leistungen an Arbeitgeber*	2020		2021	
	EUR	Fälle**	EUR	Fälle**
<b>insgesamt</b>	<b>9.834.957</b>	<b>1.521</b>	<b>10.096.128</b>	<b>1.457</b>
davon Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	855.245	156 (129)***	613.568	102 (95)***
behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	861.114	338 (269)***	878.276	382 (293)***
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	138.550	16 (13)***	134.310	13 (12)***
Betriebliches Eingliederungsmanagement	1.000	4 (1)***	0	0 (0)***
Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen	7.979.048	976 (897)***	8.469.974	893 (832)***

\* ohne Inklusionsbetriebe

\*\* Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

\*\*\* davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Arbeitgeber erhielten im Jahr 2021 Zuschüsse in Höhe von rund 8,5 Mio. EUR zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind. Die Abgeltung von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen und die besondere Unterstützung am Arbeitsplatz in Form von Lohn- bzw. Gehaltszuschüssen sind die nachgefragtesten Förderinstrumente. Diese dienen der Sicherung bestehender Arbeitsplätze zum einen, zum anderen sind sie eine wichtige Anreizfunktion für Arbeitgeber zur Neueinstellung schwerbehinderter Menschen. Für Leistungen zur Neuschaffung und behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen wurden Unterstützungsleistungen nachgefragt und bewilligt.

Dabei ist festzustellen, dass in der Corona-Pandemie die Einrichtung behinderungsgerechter Arbeitsplätze stärker nachgefragt wurde. Die Förderung zur Neuschaffung von Arbeitsplätzen ergab aufgrund der wirtschaftlichen Situation eine rückläufige Nachfrage.

## Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2020		2021	
	EUR	Fälle*	EUR	Fälle*
<b>Insgesamt und davon</b>	<b>3.942.502</b>	<b>2.546</b>	<b>4.116.449</b>	<b>2.455</b>
Technische Arbeitshilfen	514.862	366 (292)**	598.153	339 (289)**
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	264.740	30 (14)**	267.037	27 (15)**
Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz	10.687	2 (1)**	41.668	8 (4)**
Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	1.391	4 (1)**	29.350	8 (5)**
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung berufli-	721.676	1.965 (8)**	563.352	1.871 (12)**

cher Kenntnisse und Fertigkeiten				
davon vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Gebärdensprachdolmetscherleistungen	517.331	1.952	423.961	1.851
Hilfen in besonderen Lebenslagen	7.601	7 (5)**	27.340	11 (10)**
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	2.253.380	143 (128)**	2.426.192	152 (133)**
Unterstützte Beschäftigung	100.984	24 (16)**	113.590	36 (31)**
Trägerübergreifendes Persönliches Budget	67.181	5 (5)**	49.767	2 (2)**

\* Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

\*\* davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Die Leistungen der Arbeitsassistenz wurden im Jahr 2021 stark nachgefragt und zeigen eine steigende Tendenz. Immer mehr behinderte Menschen wollen im Arbeitsleben selbstbestimmt die Aufgaben und Arbeitstätigkeiten erledigen und bedienen sich dabei der Leistung der Arbeitsassistenz.

Die Leistungen der Unterstützten Beschäftigung werden im Integrationsamt zur Stabilisierung und Erhaltung von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen der Berufsbegleitung für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ausgereicht. Hier kann eine steigende Nachfrage für diese Unterstützungsleistung abgelesen werden. Mit diesen Fördermöglichkeiten wird die nachhaltige und langfristige Beschäftigung dieser Menschen im allgemeinen Arbeitsleben gesichert und befördert.

Das Förderinstrument des sächsischen Jobcoachings wurde im Rahmen der begleitenden Hilfen in besonderen Lebenslagen 2020 aufgebaut und eignet sich außerordentlich gut für eine möglichst dauerhafte Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Ein Aufwuchs für diese Unterstützungsleistungen ist sichtbar und belegt die steigende Nachfrage für diese Leistung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

### Rechtsbehelfsverfahren begleitende Hilfen

Widersprüche gegen Bescheide zu Verfahren der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2021 Begleitende Hilfen	Eingänge 2021	Abgeschlossene Verfahren 2021
<b>insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>22</b>
davon Widersprüche	18	19
Klagen, Berufung, Revision	1	3

### 1.3 Technischer Beratungsdienst (TBD)

Die Ingenieurinnen und Ingenieure des Technische Beratungsdienstes kombinieren technische, ergonomische, organisatorische und sicherheitsrelevante Fragestellungen und erbringen somit verschiedene Leistungen aus einer Hand, um behinderungsgerechte Arbeitsplätze zu gestalten. Es wurden passgenaue und individuelle Gestaltungslösungen aufgezeigt und damit dauerhafte Arbeitsverhältnisse für schwerbehinderter Menschen geschaffen. Darüber hinaus wurde der Technische Beratungsdienst bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Präventions-, Kündigungsschutz und Widerspruchsverfahren hinzugezogen. Im Geschäftsjahr 2021 lagen trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie 823 Beauftragungen vor.

Zusätzlich zu den Begutachtungen für Einzelarbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes wurden anspruchsvolle Lösungen in folgenden Bereichen entwickelt:

- Aufbau, Erweiterung und Modernisierung von Arbeitsplätzen der Inklusionsbetriebe
- Förderung von Kleinmaßnahmen in WfbM zur Modernisierung der Arbeitsbereiche
- Umsetzung des Bau-Raum-Programms (BRP) in WfbM
- Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX).

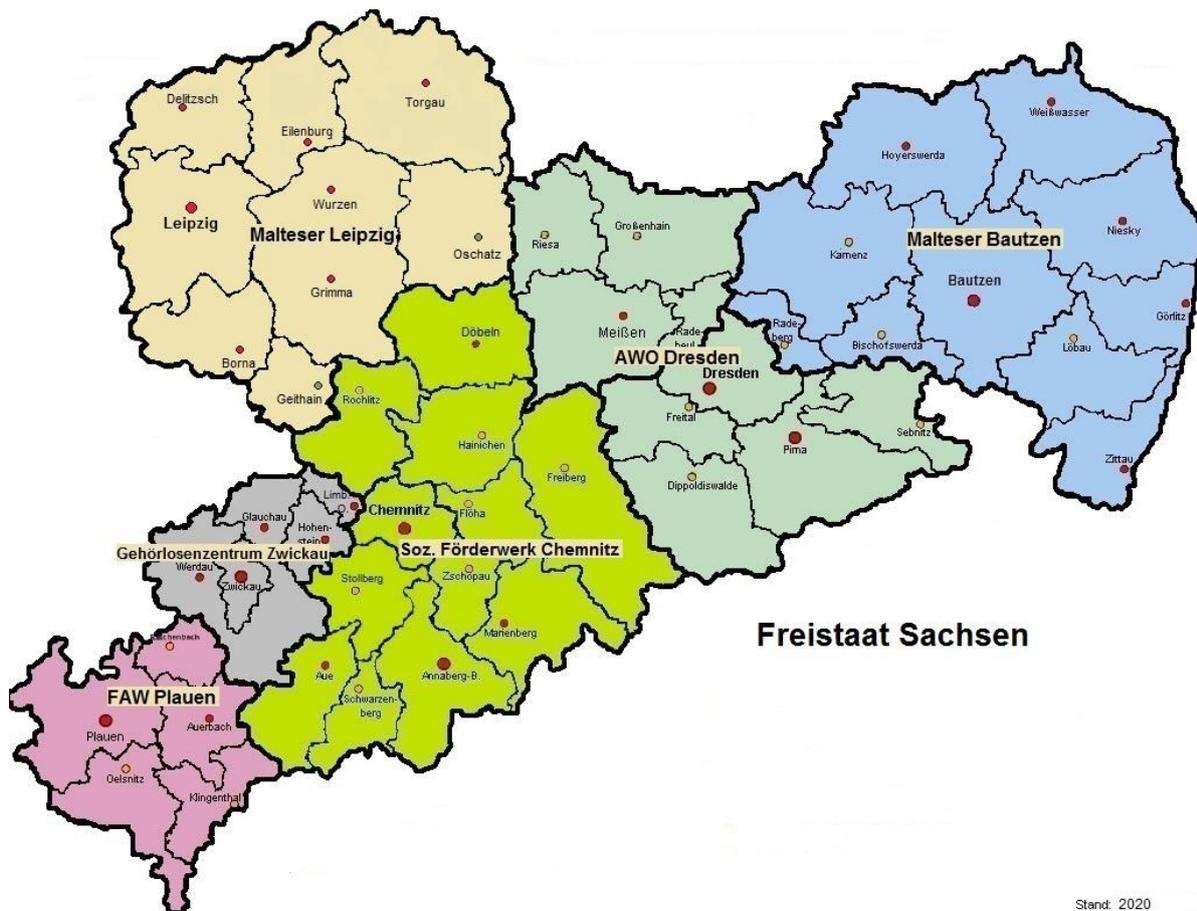
Der Technische Beratungsdienst beobachtete auch im Jahr 2021 aufmerksam den Wandel in der Arbeitswelt und vertiefte sein Wissen zu behinderungskompensierenden Technologien, um auf Chancen und Risiken bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen hinzuweisen. Um die Zukunft aktiv mitzugestalten, war der TBD im BIH-Arbeitsausschuss und in der Arbeitsgruppe TBD-Modul INANET vertreten.

### 1.4 Integrationsfachdienste (IFD)

Die „Integrationsfachdienste Sachsen“ sind Dienste Dritter, welche der Kommunale Sozialverband Sachsen/ Integrationsamt mit erfolgter Ausschreibung seit 2021 bei den Trägern der FAW gGmbH Plauen (Agenturbezirk Plauen), dem Gehörlosenzentrum Zwickau e.V. (Agenturbezirk Zwickau), dem Sozialen Förderwerk e.V. (Agenturbezirk Chemnitz), der AWO SONNENSTEIN gGmbH (Agenturbezirk Dresden) und dem Malteser Hilfsdienst gGmbH (Agenturbezirke Leipzig und Bautzen) beauftragt hat und zur Unterstützung schwerbehinderter, schwerbehinderter gleichgestellter behinderter und behinderter Menschen im Rahmen ihrer Teilhabe am Arbeitsleben beteiligt. Die Zielstellung der IFD ist unter anderem die Sicherung sowie der Erhalt von bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen einschließlich deren Neuschaffung. Vor diesem Hintergrund versteht sich der IFD auch als Ansprechpartner für Arbeitgeber mit der Intention allen Beteiligten im potentiellen Spannungsfeld Arbeit ein positives und leistungsangemessenes Klima zu schaffen.

In enger Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt realisierte der Malteser Hilfsdienst gGmbH mit Wegfall des IFD Wurzen die neue Außenstelle Grimma für die Region um Leipzig.

## Kartenansicht der IFD in Sachsen ab 2021



Mit Stand 31.12.2021 stellen 69 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (6 Teamleiterinnen, 55 Fachberaterinnen/Fachberater, 8 Verwaltungskräfte) das gemeinsame Dienstleistungsangebot des Integrationsfachdienstes Sachsen im Rahmen der begleitenden Hilfen zur Verfügung.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Restriktionen in Form zweier Lockdowns, musste sich die IFD-Arbeit im Jahr 2021 erneut den äußeren Umständen anpassen. Der IFD Sachsen konnte die Situation jedoch mit dem in 2020 ‚neu‘ gewonnenen Beratungs-Know-How samt seinen alternativen Kommunikationswegen bestmöglich überbrücken und das Integrationsamt mit 814 fachdienstlichen Stellungnahmen unterstützen.

Um die IFD-Arbeit in Sachsen weiter zu optimieren und diversen Herausforderungen anzupassen, stellte der Kommunale Sozialverband Sachsen/ Integrationsamt in 2021 den Fachdiensten eine zentralisierte Festnetztelefonie zur Verfügung. Zudem wurden die Fachberaterinnen und Fachberater mit neuer mobiler IT-Technik ausgestattet um potentiellen Einschränkungen entgegenzutreten und mehr Flexibilität (flexibler Arbeitskontext) zu ermöglichen/gewährleisten.

Das Integrationsamt initiierte 2021 den qualitativen Ausbau des Beratungsangebotes im Bereich hörbehinderten Menschen mit dem Modellprojekt „BeQuiS – Berufsbegleitende DGS-Qualifikation in Sachsen für den Beruf“. Hier handelt es sich um eine berufsbegleitende Weiterbildung im Rahmen eines Masterstudiengangs in Kooperation mit der West Sächsischen Hochschule Zwickau, die es u.a. IFD-Fachberaterinnen/Fachberatern ermöglicht, in der praktischen Anwendung der Deutschen Gebärdensprache die Kommunikation in den verschiedenen Arbeitskontexten zu optimieren.

## 1.5 Berufsorientierung

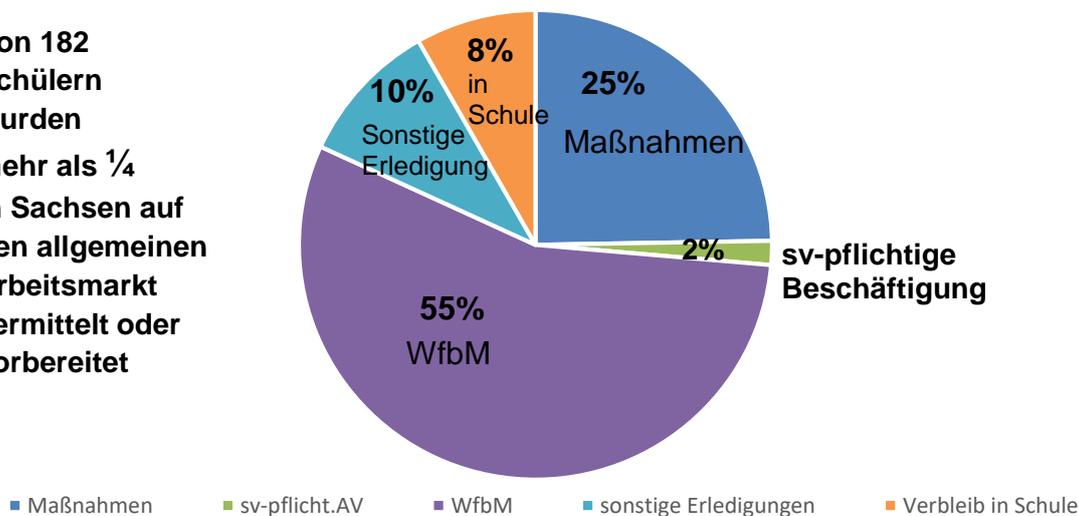
Die Maßnahme der vertieften Berufsorientierung (BOM) erfolgt auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus sowie dem KSV Sachsen, Integrationsamt mit einem Finanzierungsanteil von 50% durch die Bundesagentur für Arbeit und je 25 % durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie das Integrationsamt. Ziel ist es, die bisherigen guten Ergebnisse von alternativen Berufswegen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) fortzuführen und damit möglichst vielen dieser jungen Menschen einen Weg auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Im Jahr 2021 unterlag die vertiefte Berufsorientierung erneut den Restriktionen der Corona-Pandemie. Die Einschränkungen im Frühjahr wie im Herbst umfassten dabei die direkte Arbeit der Fachberaterinnen und Fachberater mit den Schülern, sowie die Organisation und Wahrnehmung von Praktika in verschiedenen Praxisbereichen.

Trotz der wiederholten Einschnitte in der Fallarbeit unterstützte der IFD Sachsen insgesamt 658 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM). Davon entfielen 160 Schüler auf das Jahr 2021. Die zweite Berufsorientierungsmaßnahme BOM 2 endete per 31.07.2021 mit folgenden Ergebnissen:

### Ergebnisse BOM 2 per 31.07.2021 (Ende der Maßnahme):

Von 182 Schülern wurden mehr als  $\frac{1}{4}$  in Sachsen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt oder vorbereitet



### Übersicht Berufsorientierungsmaßnahmen 2021:

- Berufsorientierungsmaßnahme 1 (BOM 1) mit Beginn Schuljahr 2017/2018 und Ende Schuljahr 2019/2020
- Berufsorientierungsmaßnahme 2 (BOM 2) mit Beginn Schuljahr 2018/2019 und Ende Schuljahr 2020/2021
- Berufsorientierungsmaßnahme 3 (BOM 3) mit Beginn Schuljahr 2019/2020 und Ende Schuljahr 2021/2022
- Berufsorientierungsmaßnahme 4 (BOM 4) mit Beginn Schuljahr 2020/2021 und Ende Schuljahr 2022/2023
- Berufsorientierungsmaßnahme 5 (BOM 5) mit Beginn Schuljahr 2021/2022 und Ende Schuljahr 2023/2024

## Ergebnisse Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021:

Maßnahme	Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung			
	Potential-analyse	Unterstützer-kreis	Praktikum	Berufswege-planung
BOM 1	0	0	6	11
BOM 2	2	9	40	48
BOM 3	54	49	35	6
BOM 4	85	67	4	1
BOM 5	19	9	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>160</b>	<b>134</b>	<b>85</b>	<b>66</b>

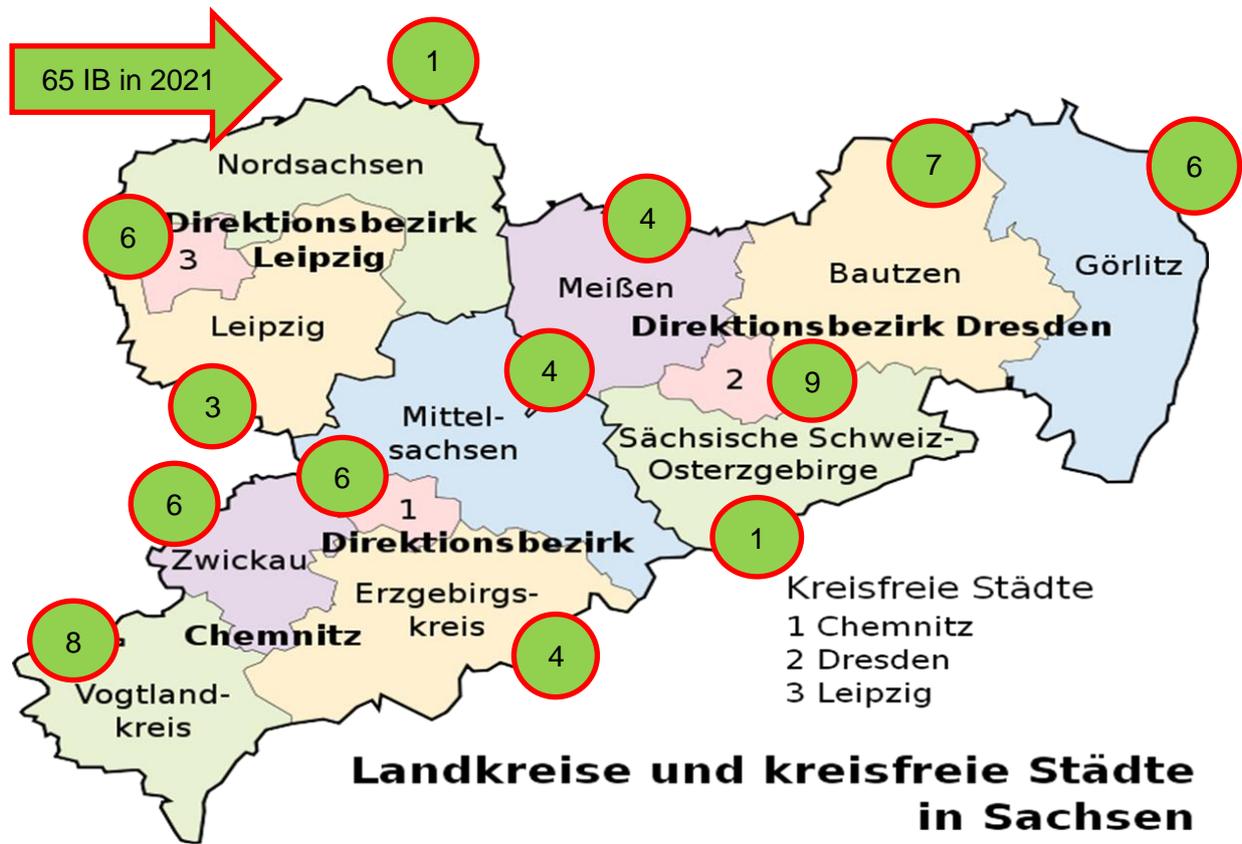
### 1.6 Entwicklung von Inklusionsbetrieben

Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mindestens 30 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Bei diesem Personenkreis liegen neben der Schwerbehinderung weitere Lebensumstände vor, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren oder verhindern würden. Im Jahr 2021 gab es in Sachsen 65 Inklusionsbetriebe, in denen insgesamt 2.235 Menschen beschäftigt waren. Davon gehören 882 zur besonders geförderten Zielgruppe. Die Tätigkeitsfelder der sächsischen Inklusionsbetriebe reichen von der Gastronomie über das Dienstleistungsgewerbe bis hin zu Produktionsbereichen.

Eine Unterstützung durch das Integrationsamt kann für den Aufbau, die Erweiterung, die Modernisierung und die Ausstattung von Arbeitsplätzen beantragt werden. So können bspw. Investitionskosten für die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen oder Büroausstattung gewährt werden. Eine betriebswirtschaftliche Beratung speziell für Inklusionsbetriebe sowie die Abgeltung für einen erhöhten Unterstützungsaufwand des Arbeitgebers stellen weitere Unterstützungsleistungen dar.

Rund 7,4 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen an Inklusionsbetriebe aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe im Jahr 2021 ausgezahlt.

## Sächsische Landkarte der Inklusionsbetriebe (Stand: 31. Dezember 2021)



### 1.7 Besonderer Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben einen besonderen Schutz bei der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung gegenüber einem schwerbehinderten Menschen kann erst ausgesprochen werden, wenn der Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber entschieden wurde. Wird eine Kündigung ohne Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist diese unwirksam.

Sinn und Zweck der Zustimmungspflicht ist insbesondere der Schutz vor ungerechtfertigten Kündigungen, die im Zusammenhang mit der anerkannten Schwerbehinderung stehen. Es sollen dabei zunächst alle Möglichkeiten zum Erhalt des Arbeitsplatzes ausgeschöpft werden.

Kündigungsart	Anträge 2020	Anträge 2021
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	912	792
außerordentliche Kündigungen (einschl. außerordentliche Änderungskündigung)	125	107
ordentliche Änderungskündigungen	50	24
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 175 SGB IX	37	33
<b>insgesamt</b>	<b>1.124</b>	<b>956</b>

Im Jahr 2021 ist ein Rückgang der Kündigungsverfahren zu verzeichnen, was sicher auch auf die Arbeitsmarktinstrumente im Rahmen der Kurzarbeiterregelung und -förderung zurückzuführen ist. In 131 Fällen konnte der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen erhalten werden. Eine tragende Rolle zur Sicherung des Arbeitsplatzes spielten die Leistungen der begleitenden Hilfen mit Etablierung und Ausweitung weiterer Förderinstrumentarien. Zur Stabilisierung und Erhaltung von Arbeitsverhältnissen wurde die Unterstützung mittels eines Jobcoaching in Sachsen weiter ausgebaut und zeigen eine steigende Nachfrage. Die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung konnten ebenso einen Beitrag zur Erhaltung von Arbeitsplätzen leisten, sodass damit Kündigungen oft abgewendet werden konnten.

### 1.7.1 Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz

Widersprüche gegen Bescheide zu Verfahren des besonderen Kündigungsschutzes werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2020 (Kündigungsschutz)	Eingänge 2021	Abgeschlossene Verfahren 2021
<b>insgesamt</b>	<b>139</b>	<b>160</b>
davon Widersprüche	115	144
Klagen, Berufung, Revision	24	16

### 1.7.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement

Bereits im Vorfeld eines Kündigungsverfahrens hat der Arbeitgeber frühzeitig das Integrationsamt sowie betriebliche Helfergruppen zu involvieren. Ziel ist es gemeinsam Maßnahmen zu konzipieren, um die bestehenden Probleme am Arbeitsplatz zu überwinden und somit eine Arbeitsplatzgefährdung abzuwenden.

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind dabei vielfältig. Sie können Themen der Arbeitsorganisation, der Gestaltung des Arbeitsplatzes und die einzelfallbezogene Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Leistungen bei unterschiedlichen Trägern der Teilhabe am Arbeitsleben umfassen.

Das Integrationsamt wurde in 78 Fällen im Rahmen der Prävention und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (Vergleich 2020: 114 Fälle) in Anspruch genommen. Dabei ist der Rückgang dieser präventiven Maßnahmen zum Teil auf die vermehrt in Anspruch genommenen Kurzarbeiterregelungen zurückzuführen.

## 1.8 Förderung von Kleinmaßnahmen

Das Integrationsamt kann aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von WfbM als Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des § 219 SGB IX erbringen. Mit der Förderung dieser sogenannten Kleinmaßnahmen können notwendige Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche der WfbM unterstützt werden.

Die Anpassung an den technischen Fortschritt, die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produk-

tionspalette sowie die Anschaffung von Technik, um die Werkstattbeschäftigten für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren und zielgerichtet vorzubereiten, stehen im Vordergrund der Förderung. Wenn WfbM Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv unterstützt haben, vermindert sich dadurch der einzusetzende Eigenanteil bei der Förderung.

Im Jahr 2021 stellten von den insgesamt 60 sächsischen WfbM 37 einen Antrag auf Förderung, wobei bisher über 17 (Stand 31.12.2021) dieser Anträge aus dem Jahr 2021 entschieden wurde. 20 Anträge befanden sich jahresübergreifend in der laufenden Bearbeitung.

Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 1.210.987,32 EUR zur Förderung von Kleinmaßnahmen ausgezahlt.

## 1.9 Förderung von Zuverdienst

Psychisch kranke und suchtkranke Menschen sind in vielen Fällen behindert oder von Behinderung bedroht und deshalb in besonderer Weise auf Information, Beratung und Hilfe sowie auf Förderung und Betreuung angewiesen. Dafür können gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL PsySu vom 17.12.2019) Fördermittel beantragt werden.

Damit sollen durch präventive Vorhaben einer Erkrankung vorgebeugt, krankheitsbedingte Benachteiligungen ausgeglichen, vorhandene Selbsthilfekräfte belebt und eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden. Dies wird oft in sogenannten Zuverdienstangeboten realisiert.

Zuverdienstangebote sind niedrigschwellig konzipierte und tagesstrukturierende Beschäftigungsmöglichkeiten für chronisch psychisch erkrankte Menschen oder Suchtkranke. Sie sollen trotz bestehender Erwerbsminderung die Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft fördern. Unter fachlicher Anleitung werden beispielsweise Produkte hergestellt und zum Verkauf angeboten.

Die Förderung nach der RL PsySu umfasst auch einen ca. 10 %-igen Kommunalanteil, der vom KSV Sachsen an die Förderempfänger ausgereicht wird. Im Jahr 2021 betrug dieser 45.419,46 EUR für sieben zu fördernde Zuverdienstfirmen.

	2019	2020	2021
<b>Anzahl geförderte Zuverdienstfirmen</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>7</b>
<b>Fördersumme gesamt (in EUR)</b>	<b>582.296,26</b>	<b>487.288,87</b>	<b>337.676,66</b>
<b>Kommunalanteil in %</b>	<b>10%</b>	<b>11,84%</b>	<b>13,45%</b>
<b>Kommunalanteil gesamt (in EUR)</b>	<b>58.229,53</b>	<b>57.701,11</b>	<b>45.419,46</b>
davon Stadt Chemnitz	4.378,34	3.350,64	1.695,13
Stadt Dresden	7.429,31	7.429,31	0,00
Stadt Leipzig	4.793,95	8.503,23	10.115,76
Landkreis Görlitz/Stadt Görlitz	8.430,01	8.430,02	6.812,13

Landkreis Meißen	3.698,48	3.698,48	3.698,48
Landkreis Mittelsachsen/Stadt Mittweida	26.289,44	26.289,43	19.887,97
Landkreis Vogtlandkreis	0,00	0,00	0,00
Landkreis Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	3.210,00	wird 2021 ausgezahlt	3.209,99 aus 2020

Die Angaben wurden laut der vorliegenden Bescheide der Sächsischen Aufbaubank ermittelt. Die Fördersumme entspricht den zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß den Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für 2021.

## 1.10 Programme/Projekte

### „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ (AIB)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) legte das Programm „AlleImBetrieb“ mit dem Ziel auf, mehr Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in bestehenden und neuen Inklusionsbetrieben zu erreichen. Aus diesem Programm können auch Bonusleistungen für innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung oder der Verbesserung der beruflichen Weiterbildung bewilligt werden. Für das Programm stellt das BMAS insgesamt 150 Mio. EUR aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Das Bundesland Sachsen erhielt davon 7.062.113 EUR.

Seit Beginn des Programms im Jahr 2016 bis zum 31.12.2021 wurden in 54 bestehenden und davon 15 neu gegründeten Inklusionsbetrieben insgesamt 336 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zusätzlich geschaffen.

Im Jahr 2021 wurden aus Mitteln des Bundesprogrammes 683.759,02 EUR bewilligt.

Leistungsart	Bewilligung (in EUR)	Auszahlung (in EUR)
personenbezogen nach § 27 SchwbAV	0,00	60.867,00
institutionsbezogen	683.759,02	942.507,04
davon investive Leistungen	683.759,02	846.289,59
besonderer Aufwand nach § 28 a	0,00	93.429,62
Bonus GF* und WB*	0,00	2.787,83
Ausstattung	0,00	0,00
<b>Summen 2021</b>	<b>683.759,02</b>	<b>1.003.374,04</b>

\* GF – betriebliche Gesundheitsförderung; WB – berufliche Weiterbildung

### Corona-Unterstützungsmaßnahme – Weiterführung Säule 2

Zur Unterstützung der sächsischen Inklusionsbetriebe in der Corona-Pandemie wurde die in 2020 begonnene finanzielle Unterstützungsmaßnahme Säule 2 für Inklusionsbetriebe vom KSV Sachsen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe verlängert.

Unterstützt wurden Inklusionsbetriebe, welche sich der veränderten Marktsituation mit innovativen Ideen durch Geschäftsfeldverlagerung, Erschließung neuer Geschäftsfelder oder erforderlichen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen stellten, um in der pandemischen Lage wettbewerbsfähig zu bleiben und somit die bestehenden Arbeitsverhältnisse zu erhalten.

In 2021 wurden 28 Anträge zur Gewährung von Mitteln nach Säule 2 gestellt. Dafür wurden Mittel aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 935.403,60 EUR bewilligt.

Leistungsart	Anträge	Bewilligung (in EUR)
Säule 2	28	935.403,60

## 2. Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit

### 2.1 Kurse und Informationsveranstaltungen

Das Integrationsamt hatte für das Jahr 2021 ein umfangreiches und vielseitiges Schulungsprogramm für die betrieblichen Funktionsträger und Unternehmen vorbereitet.

Geplant waren 44 Schulungs- und Informationsveranstaltungen, davon 12 Grund-, Aufbau- und Vertiefungskurse, 11 Spezialkurse und 21 Informationsveranstaltungen. Davon fanden 7 Veranstaltungen wegen der Corona-bedingten Einschränkungen als Online-Seminar statt. Trotz der weiterhin teils schwierigen Bedingungen konnte das Integrationsamt 134 Teilnehmer bei den Schulungs- und Informationsveranstaltungen willkommen heißen.

Bei weiteren 3 eigenen Veranstaltungen und mit der Beteiligung an 21 Veranstaltungen außerhalb des Schulungsprogramms, davon 15 als Onlineveranstaltung, teils unter Mitwirkung anderer Träger und Institutionen, konnte das Integrationsamt insgesamt 541 Personen begrüßen, um die Aufgaben und Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes vorzustellen.

### 2.2 Aufklärung und Information

Hauptaufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist die Sensibilisierung und Aufklärung über die chancengleiche und dauerhafte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben. Das Integrationsamt stellt dafür ein breites Angebot an Broschüren, Flyern und andere Informationsmaterialien bereit. Unser Jahreskalender wird gezielt an Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertretungen verteilt und damit die Möglichkeit genutzt auf zahlreichen Informationsseiten aktuelle Beispiele für die Inklusion von Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben sowie neue Unterstützungsangebote des Integrationsamtes vorzustellen.

Besonders herauszustellen ist die Umstrukturierung der Internetseite des Integrationsamtes und der Aufbau einer barrierefreien Onlineplattform für das Schulungsprogramm des Integrationsamtes ab 2022. Auf der neuen Internetseite sind die Unterstützungsangebote, die Informationen und die Anträge sowie die Formulare konkret auf unsere Zielgruppen, welche die Arbeitgeber, die schwerbehinderten Menschen und die Schwerbehindertenvertretung umfassen, zugeschnitten.

Auf der Onlineplattform sind die Schulungs- und Kursangebote einschließlich aller weiteren Details einzeln abrufbar. Die Nutzer werden über freie Plätze und Änderungen aktuell informiert.

Sie können sich über diese Plattform elektronisch anmelden und erhalten per E-Mail sofort die Eingangsbestätigung über die Registrierung.

Auf eine Druckausgabe des Schulungsprogramms für 2022 wurde verzichtet.

Mit einer groß angelegten Informationskampagne wurden die Arbeitgeber, Personalverantwortlichen und Funktionsträger über die Umstellung des Schulungsprogramms auf ein reines Onlineformat informiert. Schon am Tag der Veröffentlichung, am 01.12.2021, gingen die ersten Anmeldungen auf elektronischem Wege ein. Diese Veränderung wurde von den Nutzern durchweg positiv bewertet.

Die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“ wird mit einer Auflage von ca. 16.000 Stück an Betriebe in Sachsen vierteljährlich verschickt. Diese Zeitschrift hat ihr Format geändert und steht seit dem Jahr 2021 sowohl als Print- wie auch als Digitalausgabe mit Videos, Podcasts, interaktiven Grafiken und Arbeitshilfen zur Verfügung. Auch dieses neue Angebot haben wir mit einer Informationskampagne bei den Arbeitgebern und Funktionsträgern bekannt gemacht.

Auch im Jahr 2021 wurden zahlreiche individuelle Anfragen und Beratungen von Schwerbehindertenvertretungen, Inklusionsbeauftragten und schwerbehinderten Menschen bearbeitet. Schwerpunkt waren Anfragen zur Berücksichtigung von Bedürfnisse und Einschränkungen der schwerbehinderten Menschen im Arbeitsalltag unter den Bedingungen der Corona-Pandemie.

Das sächsische Integrationsamt stellt darüber hinaus einen Redakteur zur Beantwortung von Fragen und Diskussionsrunden zu den besonderen Regelungen des SGB IX (Schwerbehindertenrecht) im Onlineforum der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).

### **3. Vollzug von Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes**

Der KSV Sachsen ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen – SächsKomSozVG zuständige Bewilligungsbehörde für folgende Richtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes:

- Richtlinien der obersten Landesjugendbehörden zur Förderung nach § 82 SGB VIII (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesjugendhilfegesetz – LJHG)
- Richtlinien des Bundes zur Förderung im Bereich der internationalen Jugendarbeit nach § 83 SGB VIII (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Landesjugendhilfegesetz – LJHG)
- Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen (RL-FwD)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit – RL Chancengleichheit)

In dieser Zuständigkeit hat der KSV Sachsen im Haushaltsjahr 2021 folgende Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes gebunden:

Nr.	Kurzbezeichnung Förderrichtlinie	bewilligte Verfahren 2021	
		Anzahl	Bewilligung (in TEUR)
1	FRL überörtlicher Bedarf **	109	5.891,64
2	Internationale Jugendarbeit	3	20,99
3	FRL Weiterentwicklung **	51	5.517,33
4	FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen *,**	45	5.708,81
5	FRL Schulsozialarbeit **,***	26	33.406,48
6	FRL Investitionen	77	5.203,45
7	RL Familienförderung *	2323	3.197,37
8	FRL Freiwilligendienste *,**	112	7.881,54
9	SächsKitaQualiRL	167	2.586,48
10	RL KiTa-QuTVerb *,****	868	13.729,49
11	FöriKitaBau *	68	38.188,58
12	FöriKiB *	147	47.973,21
13	RL Chancengleichheit	48	3.832,17
<b>Summe:</b>		<b>4044</b>	<b>173.137,54</b>

\* Die Förderung erfolgte aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes.

\*\* Die Förderung erfolgte u.a. aus den für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zur Verfügung stehenden Mitteln.

\*\*\* Die ausgewiesene Bewilligung beinhaltet ein Fördervorhaben (Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“) mit einem bewilligten Mittelvolumen in Höhe von 1.906,48 TEUR, das überjährig für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 bewilligt wurde. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist der anteilig auf das Haushaltsjahr 2021 entfallende Betrag nicht ermittelbar.

\*\*\*\*Die Anzahl der Verfahren beinhaltet Fallgestaltungen mit einer überjährigen Antragstellung nach Teil A Nr. IV. 2. b) RL KiTa-QuTVerb. Die ausgeschriebene Bewilligung beinhaltet den anteilig auf das Haushaltsjahr 2021 entfallenden Betrag.

Der Vollzug der Förderrichtlinien im Haushaltsjahr 2021 wurde insbesondere durch:

- die Mitwirkung bei der Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“,
- den Vollzug der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes (FöriKiB),
- den Vollzug der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (RL KiTa-QuTVerb),
- die Novellierung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (RL Chancengleichheit),
- die Umsetzung spezifischer Kommentierungen im Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen für die Jahre 2021 und 2022 und
- die Mitgliedschaft in der IMAG Förderkommission II geprägt.

#### 4. Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Am 01.06.2021 unterzeichnete der Freistaat Sachsen die Bund-Länder-Vereinbarung zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche 2021 und 2022“. Im Ergebnis dieser Vereinbarung stehen dem Freistaat Sachsen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 13.800,00 TEUR für außerschulische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zur Verfügung. Die Mittel werden mittels verschiedener Fördervorhaben über bereits bestehende Förderrichtlinien ausgereicht. Der KSV Sachsen ist die zuständige Bewilligungsbehörde für den Vollzug der Fördervorhaben. Die Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ erfolgte im Haushaltsjahr 2021 auf Grundlage folgender Richtlinien:

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (**FRL Weiterentwicklung**)

Auf Grundlage von Rundschreiben des SMS vom 15.06.2021 sowie vom 19.07.2021 wurde ein Fördervorhaben umgesetzt, das eine Pauschale von 80,00 TEUR für die Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen“ zur Durchführung von Vorhaben mit regionalem Bezug (Fördergegenstand nach Nr. 2.2 FRL Weiterentwicklung) vorsah. Darüber hinaus wurden aus dem Aktionsprogramm Einzelprojekte in freier Trägerschaft gefördert. Insgesamt erfolgten 15 Bewilligungen mit einem Mittelvolumen von 1.541,00 TEUR.

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (**FRL überörtlicher Bedarf**)

Auf Grundlage eines Rundschreibens des SMS vom 23.07.2021 wurde ein Fördervorhaben umgesetzt, das Mittel für kurzfristige Projekte für die Fördergegenstände nach Nr. 2.2 und 2.3 FRL überörtlicher Bedarf (Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Fachtagungen, außerschulische Jugendbildung) bereitstellte. Je anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe wurden seitens des SMS 30,00 TEUR zur Verfügung gestellt. Insgesamt erfolgten 14 Bewilligungen mit einem Mittelvolumen von 329,60 TEUR.

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (**FRL Schulsozialarbeit**)

Auf Grundlage von Rundschreiben des SMS vom 10.08.2021 sowie vom 02.09.2021 wurde ein Fördervorhaben umgesetzt, das Mittel in Höhe von bis zu 150,00 TEUR je Landkreis und Kreisfreie Stadt im Rahmen der FRÖ Schulsozialarbeit für eine temporäre Aufstockung von bereits bestehenden Teilzeit- und Vollzeitstellen und zusätzliche Sachausgaben in den Jahren 2021 und 2022 vorsah. Insgesamt erfolgten 13 Bewilligungen mit einem Mittelvolumen von 1.906,48 TEUR.

Unabhängig der dem Freistaat Sachsen für den außerschulischen Kinder- und Jugendhilfebereich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 13.800,00 TEUR bewilligte der KSV Sachsen im Haushaltsjahr 2021 Mittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Rahmen der FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen sowie der FRL Freiwilligendienste.

## 5. Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Angesichts der aus der Corona-Pandemie abzusehenden Folgen stellte der Bund den Ländern im Jahr 2020 mit dem „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“ Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz (GG) aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ zur Verfügung. Zur Umsetzung des Investitionsprogramms ist am 08.10.2020 die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" des Bundes (Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Bund – FöriKiB) in Kraft getreten. Der Freistaat Sachsen erhielt in diesem Zusammenhang für die Schaffung und den Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen Finanzhilfen in Höhe von 47.975,34 TEUR. Gefördert wurden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden und Außenanlagen sowie Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Die Investitionen sind bis zum 30.06.2023 abzuschließen. Ein Mittelabruf ist bis zum 31.12.2023 möglich. Der KSV Sachsen ist die zuständige Bewilligungsbehörde. Auf Grundlage der Richtlinie wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen Zuwendungen in Höhe von 47.973,21 TEUR für 147 Einzelmaßnahmen gewährt. Von den bewilligten Mitteln wurden im Jahr 2021 bereits 11.414,95 TEUR ausgezahlt.

Darüber hinaus wurde dem KSV Sachsen im Verlauf des Jahres 2021 der Vollzug der zum 29.06.2021 in Kraft getretenen Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (RL KiTa-QuTVerb) übertragen. Der Freistaat Sachsen stellt im Rahmen dieser Richtlinie auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) sowohl Bundes- als auch Landesmittel für Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Starke Kindertagespflege“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ Fördermittel bereit. Im Einzelnen konnten Träger von Kindertageseinrichtungen beziehungsweise kommunale Gebietskörperschaften, die Kindertagespflege anbieten oder finanzieren, sechs unterschiedliche Fördergegenstände für das Haushaltsjahr 2021 (bzw. auch kombiniert für die Haushaltsjahre 2021 und 2022) bis zum 31.08.2021 beantragen. Die Auszahlung der Zuwendung für das Haushaltsjahr 2021 sah die Richtlinie einheitlich für den Monat Oktober 2021 vor. Innerhalb dieser Fristen wurde ein Antragsingang von insgesamt 927 Anträgen, die das Haushaltsjahr 2021 betrafen, und weiteren 178 Anträgen, die separat für das Haushaltsjahr 2022 eingereicht wurden, verzeichnet. Der KSV Sachsen war in der Lage, in kürzester Zeit die erforderlichen Prozesse zu schaffen, um einen dem Richtlinienentext entsprechenden Vollzug der Förderung zu gewährleisten. Unter anderem veröffentlichte der KSV Sachsen in diesem Zusammenhang ein FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen RL KiTa-QuTVerb).

Mit dem Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen für die Jahre 2021 und 2022 wurden für den Vollzug der FRL überörtlicher Bedarf Verpflichtungsermächtigungen bis in das Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung gestellt. Der KSV Sachsen informierte daraufhin mit einem Rundschreiben vom 18.08.2021 die auf Landesebene tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, dass die zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen zur Bindung von Personalkosten im Rahmen der grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe (Fördergegenstand nach Nr. 2.1 FRL überörtlicher Bedarf) genutzt werden kön-

nen. Ein gesondertes Antragsverfahren wurde durchgeführt. Im Ergebnis konnten die zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen gebunden und den betroffenen Projektträgern entsprechende personelle Planungssicherheiten bis in das Jahr 2025 ermöglicht werden.

Weiterhin sah der Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen für die Jahre 2021 und 2022 vor, dass im Haushaltsjahr 2022 die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) mit Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 15.000.000,00 EUR beplant werde. Die Ausreichung der für die Jugendpauschale vorgesehenen Mittel erfolgte zuletzt im Zeitraum der Haushaltsjahre 2019 bis 2021 auf Grundlage der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) durch die Sächsische Aufbaubank (SAB). Infolge der bereitstehenden Mittel wurden innerhalb des Jahres 2021 umfangreiche Vorbereitungen für den Fördervollzug im Haushaltsjahr 2022 getroffen. Am 01.11.2021 gab der KSV Sachsen ein Rundschreiben an die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen bekannt, welches über die Höhe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und das Verfahren der Ausreichung der Förderung informierte. Infolgedessen wurden die für das Haushaltsjahr 2022 geplanten Mittel vollständig beantragt.

## **6. Förderung in weiteren Bereichen**

Das sächsische Kabinett hatte am 23.07.2021 eine umfassende Novellierung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (RL Chancengleichheit) beschlossen. Mit der Novellierung ist das Ziel verbunden, die Beratungsangebote bei Diskriminierung und das sächsische Schutzsystem bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt im Freistaat Sachsen auszubauen. In diesem Zusammenhang war innerhalb des Doppelhaushaltes des Freistaates Sachsen für die Jahre 2021 und 2022 eine deutliche Erhöhung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu verzeichnen. Für die durch den KSV Sachsen zu bewilligenden Projekte wurden Haushaltsmittel in Höhe von 6.106.900,00 EUR für das Jahr 2021 und 11.261.900,00 EUR für das Jahr 2022 eingeplant. Mithin war der KSV Sachsen als zuständige Bewilligungsbehörde für Projekte nach Nr. B II. RL Chancengleichheit (Schutzeinrichtungen, Beratungs-, Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Modellvorhaben) umfangreich mit dem Novellierungsprozess befasst. In enger Abstimmung mit dem SMJusDEG wurden solide Strukturen geschaffen, um den Vollzug der Richtliniennovellierung zu gewährleisten.

## **7. Mitgliedschaft in der IMAG Förderkommission II**

Aufbauend auf den Ergebnissen der „Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren“ (Förderkommission I) wurde auf der Ebene des Freistaates Sachsen mit Statut vom 22.07.2021 die „Kommission zur Konsolidierung von Förderprogrammen und Weiterentwicklung der sächsischen Förderstrategie“ (Förderkommission II) errichtet. Grundlegende Zielstellung der Förderkommission II liegt in der Schaffung von mehr Transparenz, Effizienz und Effektivität in der Förderpolitik des Freistaates. Die Kommission wird durch eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) als Begleitgremium unterstützt (IMAG Förderkommission II). Der KSV Sachsen hat im Jahr 2021 als Mitglied dieser IMAG der Förderkommission II Zuarbeiten geleistet.

## 8. Leistungen in verschiedenen Bereichen

### 8.1 Heimaufsicht

Das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) formuliert grundlegende gesetzliche Mindestanforderungen zum Schutz der Bewohner stationärer Einrichtungen, Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung sowie ambulant betreuter Wohngemeinschaften und ambulanter Wohngruppen.

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen gehören insbesondere die Überwachung der Einrichtungen in Form von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen, Aufklärung und Beratung im Allgemeinen und bei Mängeln sowie die Überwachung deren Abstellung. Das Betreiben von Heimfeststellungsverfahren ist mit Inkrafttreten des neuen SächsBeWoG zum 06.07.2019 weitgehend entfallen und trifft nur noch auf Angebote des „Betreuten Wohnens“ zu.

#### Übersicht über Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG in Sachsen:

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2021)
Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG	Anzahl
<b>Einrichtungen für Pflegebedürftige</b>	<b>747</b>
davon Altenpflegeheim	656
Altenheim	1
Pflegeheim	9
Kurzzeitpflege	48
Wachkoma	12
Hospiz	14
Betreutes Wohnen (§ 2 Abs. 3 SächsBeWoG)	0
WG für Pflegebedürftige	3
Intensivpflege-WG	4
<b>Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH)*</b>	<b>235</b>
davon Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung	156
Wohnpflegeheim	27
Sozialtherapeutische Wohnstätte	52
<b>Summe:</b>	<b>982</b>

\* Abweichend von leistungsrechtlichen Begrifflichkeiten für „Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen“ definiert § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsBeWoG weiterhin die Anforderungen an stationäre Einrichtungen. Dieser Terminus wird für den Geschäftsberichtsteil „Heimaufsicht“ verwendet.

Das Jahr 2021 war für die Heimaufsicht weiterhin geprägt von den Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemielage im Freistaat Sachsen. Der hohe Grad der Selbstverantwortung, der unserem Haus -insbesondere dem Fachdienst Heimaufsicht- im Umgang mit der Corona-Pandemie zukommt, hat uns dazu veranlasst, die Prüftätigkeit der Heimaufsicht vorübergehend anzupassen. Wiederkehrende Prüfungen wurden – abweichend vom üblichen zeitlichen Turnus - in priorisierter Weise durchgeführt. Anlassbezogene Prüfungen wurden fortlaufend bei Bedarf durchgeführt. Insgesamt wurden alle Prüfungen unter Beachtung eines strengen Hygienekonzeptes vor Ort durchgeführt. Beratungen wurden soweit möglich zurückgestellt oder in virtueller Weise durchgeführt, soweit der Zweck der Beratung auch in dieser Form erreicht werden konnte.

### Übersicht durchgeführter Prüfungen in Wohnformen im Anwendungsbereich des Sächs-BeWoG

	2021
Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen	221
davon gemeinsam mit dem MD-S*/PKV-Prüfdienst**	1
zur Nachtzeit	0
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	143
davon gemeinsam mit dem MD-S/PKV-Prüfdienst	10
zur Nachtzeit	6
<b>Prüfungen gesamt</b>	<b>364</b>

\* MDK = Medizinischer Dienst Sachsen

\*\* PKV-Prüfdienst = Private Krankenversicherung

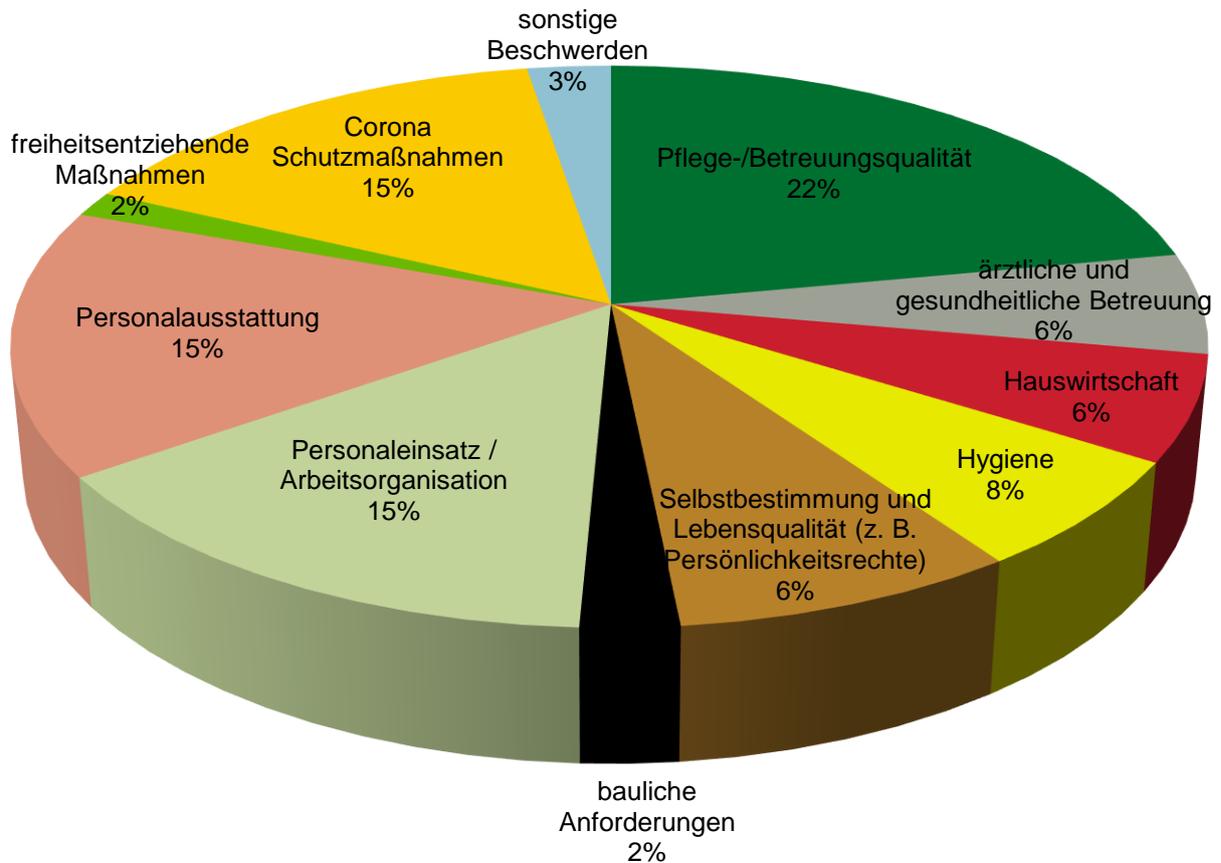
Der KSV Sachsen hat zum 01.01.2013 die Aufgaben der Heimaufsicht nach dem SächsBeWoG im Freistaat Sachsen übernommen. Dabei konnte die Prüfquote bei gleichbleibenden Bedingungen stetig erhöht werden. Lag die Prüfquote im Jahr 2013 noch bei 22,56 %, so konnte diese bis 2019 auf 58,57 % gesteigert werden. 2021 lag die Prüfquote der Heimaufsicht aufgrund der pandemiebedingten Anpassung der Durchführung wiederkehrender Prüfungen vor Ort bei 33,36 %.

#### 8.1.1 Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht

Im Jahr 2021 sind bei der Heimaufsicht insgesamt 361 Beschwerden eingegangen. Davon war die Heimaufsicht in 305 Fällen mindestens teilweise oder vollständig zuständig. Im Vorberichtszeitraum 2020 gingen insgesamt 418 Beschwerden bei der Heimaufsicht ein. Davon war die Heimaufsicht in 304 Fällen mindestens teilweise oder vollständig zuständig.

Damit stagniert das Beschwerdeaufkommen weiterhin auf dem hohen Niveau des Vorberichtszeitraumes.

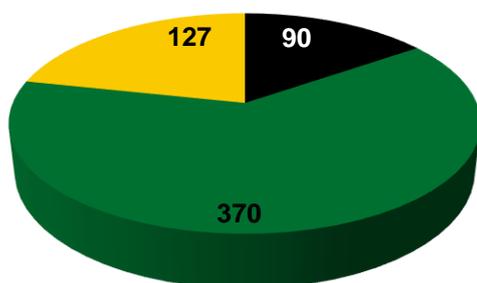
### 8.1.2 Art der Beschwerden



### 8.1.3 Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht

Ein wichtiger Schwerpunkt der Heimaufsicht liegt in der Beratung von Trägern und Angehörigen. Dies ist u. a. dem gesteigerten Interesse an der Errichtung neuer Einrichtungen bzw. den Rechten und Pflichten von Einrichtungsträgern und/oder Bewohnern geschuldet.

#### Beratungen durch die Heimaufsicht



- Beratung der Bewohner, Bewohnervertretung oder Bewohnerführsprecher (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsBeWoG)
- Beratung von Personen die ein berechtigtes Interesse haben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SächsBeWoG)
- Beratung von Trägern auf Antrag (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 SächsBeWoG)

## 8.2 Ambulante Wohnformen

Mit der Gesetzesnovelle vom 06.07.2019 formulierte der Gesetzgeber Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb ambulanter Wohnformen.

Diese umfassen ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen.

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2021)
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	360
Betreute Wohngruppen	50
Betreute Wohngruppen - passiv	492
<b>Summe:</b>	<b>902</b>

Betreute Wohngruppen im passiven Status bilden diejenigen Wohngruppen ab, welche einem gesetzlichen Bestandsschutz gem. § 25 Abs. 3 und 4 SächsBeWoG unterliegen. Dieser Bestandsschutz kann jedoch bei Veränderungen bestimmter Bestandsschutzvoraussetzungen jederzeit entfallen.

	Überwachungen (Stand: 31.12.2021)
Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen	22
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	16
<b>Summe:</b>	<b>38</b>

	ambulante Wohnformen (Stand: 31.12.2021)
Anzahl Beschwerden	23
Anzahl Beratungen	98

## 8.3 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Das Jahr 2021 war geprägt von der weiteren Etablierung des Fachdienstes 360. Verfahrensabläufe konnten weitergehend optimiert werden. Hierfür wurden z. B. für eine einheitliche Bearbeitung entsprechende Arbeitshilfen erstellt.

Aufgrund des weitreichenden Funktionsverlustes des Fachausschusses WfbM (vgl. § 2 Abs.1a WVO) ab 01.01.2020 war das Ziel in 2021 mit den begleitenden Diensten der Werkstatt für behinderte Menschen als auch mit den Rehabilitationsträgern eine Netzwerkarbeit aufzubauen. Gemeinsame Arbeitstreffen und regelmäßige Absprachen mit den begleitenden Diensten der Werkstätten für behinderten Menschen, den Rehabilitationsberatern der Agenturen für Arbeit/Rentenversicherungsträgern und den Sachbearbeitern des FD 360 wurden trotz der weiter andauernden pandemischen Lage durchgeführt. Formate wie Telefon- oder Videokonferenzen wurden dabei genutzt.

Außerdem fanden Regionaltreffen mit den Agenturen für Arbeit statt, um gemeinsame Arbeitsziele - z. B. Übergang vom Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich als auch für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt - abzusprechen. Aufgrund der positiven Reaktionen und dem guten Austausch zwischen den Agenturen für Arbeit und dem KSV Sachsen sollte dieses Format jährlich durchgeführt werden.

Auch in 2021 war die pandemische Lage in den Werkstätten für behinderte Menschen allgegenwärtig. Fragen zu Impfungen aber auch zu Quarantänebestimmungen wurden von den Werkstätten als auch von den Leistungsberechtigten und/oder dessen Betreuer an den KSV Sachsen herangetragen.

Die Bearbeitung der vom Bund zur Sicherung der Arbeitsentgelte für WfbM-Besucher befristet eingeführten Leistung nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV im Integrationsamt wurde in 2021 fortgeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2021 - 32 Anträge gestellt (davon 27 Anträge verbeschieden, 3 Anträge wurden zurückgenommen und zwei Anträge werden noch bearbeitet) und Mittel der Ausgleichsabgabe in Höhe von 1.896.639,10 EUR ausgereicht.

Das Veranstaltungsformat einer Fachtagung mit Vertretern der sächsischen Werkstätten unter Leitung des Fachbereiches 3 wurde in 2021 fortgesetzt. Aktuelle Informationen wurden ausgetauscht.

## Fachbereich 4 – Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht

### 1. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

#### 1.1 Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX) / Landesblindengeld (LBlindG)

Im Bereich des Feststellungsverfahrens nach § 152 SGB IX / LBlindG ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Landesstatistik. Gleichzeitig wurden dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

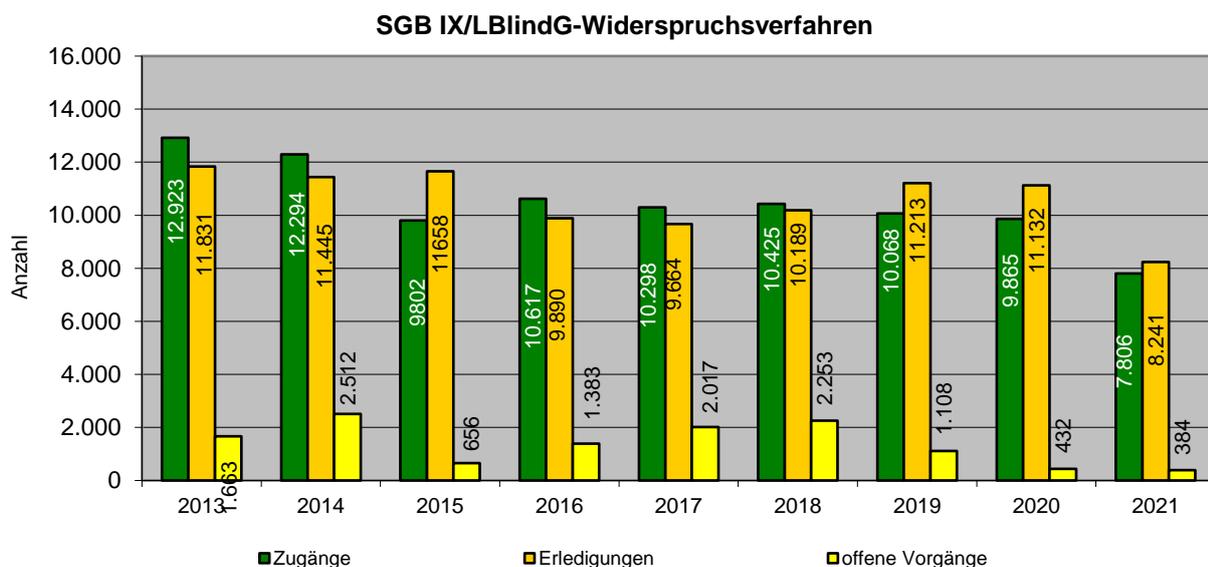
Im Folgenden sind einige ausgewählte Schwerpunkte aus diesem Aufgabenkreis herausgegriffen.

##### 1.1.1 Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen und nach dem Landesblindengeldgesetz

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte in folgenden Bereichen:

- Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX (Feststellung einer Behinderung, Grad der Behinderung, Ausweis für schwerbehinderte Menschen einschließlich Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen) sowie für das
- Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG).

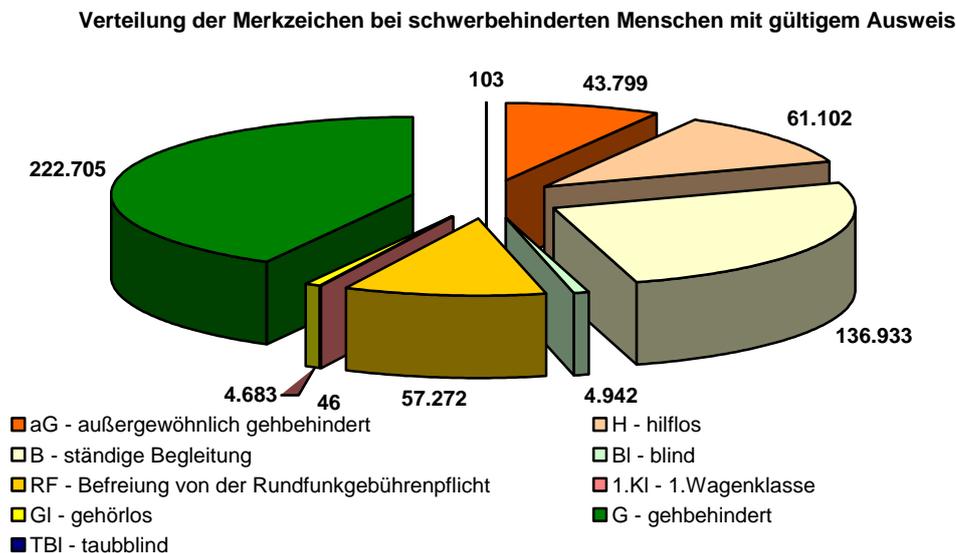
Die Zugangszahlen an Widerspruchsverfahren haben sich im Vergleich zu den Vorjahren stark verringert. Die Ursache dafür liegt in der Pandemiesituation bei den zuständigen Kreisfreien Städten und Landkreisen.



### 1.1.2 Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen

Nach § 214 SGB IX besteht für den KSV Sachsen als zuständige Behörde die Verpflichtung, die statistischen Landesdaten über schwerbehinderte Menschen an den Bund zu liefern.

Die Verteilung der Merkzeichen bei insgesamt 433.036 gültigen Schwerbehindertenausweisen am Jahresende 2021 gliedert sich in Sachsen wie folgt:



### 1.1.3 EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX / LBlindG

In diesen Bereichen wird in Sachsen seit 2006 die vollelektronische Aktenführung angewendet. Die papierlose Akte bietet moderne zukunftsweisende Bearbeitungsmerkmale wie Effizienz, Ressourcenschonung, bedarfsgerecht wechselnde Arbeitsplätze oder die unkomplizierte Einbindung Dritter, bspw. Außengutachter. Diese erfolgreiche Digitalisierung steht als Beispiel für die sukzessive Einführung elektronischer Aktenführung auch in anderen Verwaltungsbereichen.

2021 wurden nur die notwendigen Programmweiterentwicklungen im SGB IX vorgenommen, da die Ressourcen der Verfahrensbetreuung im KSV Sachsen überwiegend bei der Umsetzung der elektronischen Akte im Elterngeld gebunden waren.

Die beabsichtigte Umsetzung des elektronischen und automatisierten Abgleichs der Meldedaten im SGB IX / LBlindG konnte in 2021 ebenfalls aus diesem Grund nicht wie geplant abgeschlossen werden.

Die 2020 zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) begonnenen Werkstattgespräche mit den kommunalen Partnern zur Etablierung eines Onlineantrages im SGB IX konnten aufgrund eines Projekt-Stopps (Probleme hinsichtlich datenschutzgerechter Verarbeitungsprozesse) nicht weitergeführt werden. Jedoch wurde Kontakt zum federführenden Bundesland Niedersachsen im Sinne des „Einer für Alle-Prinzips“ (EfA) zur eventuellen Nachnutzung der dort entwickelten Online-Dienste aufgenommen.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren zum SGB IX / LBlindG belief sich 2021 auf ca. 240 TEUR.

## 1.2 Fachliche Anleitung / Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung per Rundschreiben konnten 2021 unter Leitung des KSV Sachsen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen für die Landkreise und kreisfreien Städte nur folgende zentrale Veranstaltungen stattfinden:

- 2 Fachberatungen
- 2 Lehrgänge/Workshops

## 2. Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien

### 2.1 Elterngeld/Landeserziehungsgeld

Dem KSV Sachsen obliegt im Bereich des Bundeselterngeldgesetzes (BEEG) und des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes (SächsLERzGG) die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen, die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und für die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

#### 2.1.1 Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Landeserziehungsgeld

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen im BEEG/SächsLERzGG die Widerspruchsbehörde für die von den Betroffenen angefochtenen Verwaltungsakten der Landkreise und kreisfreien Städte, wenn den Widersprüchen in den Ausgangsbehörden nicht abgeholfen werden kann.

Im Jahr 2021 wie auch in den Vorjahren waren die besonderen Einkommenskonstellationen bei nichtselbständig und selbständig erwerbstätigen Antragstellern, hier vor allem die Festlegung des Bemessungszeitraumes auf das Jahr vor der Geburt bei Mischeinkünften, Schwerpunkte in der Bearbeitung der Widerspruchsverfahren im BEEG. Mit einer Gesetzesänderung für Geburten ab 01.09.2021 wurde mehr Flexibilität, mehr Partnerschaftlichkeit und weniger Bürokratie geschaffen. Es wurden u.a. mehr Teilzeitmöglichkeiten und ein längerer Elterngeldbezug für Eltern von Frühchen eingeführt. Auch die Einkommensgrenzen wurden angepasst. Widersprüche bezüglich dieser Gesetzesänderung bzw. bezüglich Geburten ab 01.09.2021 waren ab November/Dezember 2021 zu verzeichnen. Insbesondere zu der Frühchen-Regelung gab es verstärkt Anfragen/Widersprüche, da viele Eltern mit der Geburt vor dem 01.09.2021 hofften, dass diese Neuregelungen auch für sie gelten würden.

Darüber hinaus wurden das ganze Jahr 2021 auch weiterhin Widersprüche registriert im Zusammenhang mit den gesetzlich geschaffenen Sonderregelungen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie. Hier war vor allem die anders geregelte Anrechnung von Einkommensersatzleistungen eine große Herausforderung.

Fachlich begleitet wurde auf Bundesebene durch den KSV Sachsen die Umsetzung der Digitalisierung der Familienleistungen für den Datenabruf von den Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und den Geburtenregistern. Die Umsetzung dieser Datenabrufe ist für 2022 geplant.

Insgesamt konnte im Jahr 2021 ein bestehender Rückstand der offenen Widerspruchsverfahren sehr gut aufgearbeitet werden und die Bearbeitungszeit der Akten nach Posteingang deutlich verkürzt werden.

## **2.1.2 EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLErzGG**

Das Jahr 2021 wurde neben den Verfahrensanpassungen aufgrund der kurzfristigen Gesetzesnovellierungen des Elterngeldgesetzes für Geburten ab 01.09.2021 vor allem durch die Umsetzung des Projektes zur Einführung einer elektronischen Akte unter Anbindung von VIS 6 an das Fachverfahren „ISABELLA“ bestimmt. Der beabsichtigte Produktivstart der elektronischen Akte im BEEG/LErzGG zum Dezember 2021 musste aus verschiedenen Gründen auf Anfang Februar 2022 verschoben werden. Jedoch wurden im November 2021 durch die Fachdienste Grundsatz und Widersprüche SGB IX/Elterngeld bereits Schulungen zur E-Akte für die kommunalen Körperschaften gehalten.

Gleichzeitig wurde in Zusammenarbeit mit der Firma Saskia Informationssysteme GmbH ein Projekt zur Modernisierung des Fachverfahrens „ISABELLA“ begonnen. Die bisherigen veralteten Dialogmasken sollen auf eine moderne Technologie umgestellt werden.

Die Übernahme der Antragsdaten aus dem produktiven Online-Antrag des Projektes ElterngeldDigital des Bundesfamilienministeriums konnte trotz bestehender Schnittstelle noch nicht erfolgen, da die rechtlichen Rahmenbedingungen der Auftragsverarbeitung zwischen Bund und Ländern noch immer ungeklärt geblieben sind.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren BEEG/SächsLErzGG belief sich 2021 auf ca. 572 TEUR.

## **2.2 Fachliche Anleitung / Durchführung von Schulungen**

Neben der fachlichen Anleitung per Rundschreiben konnten 2021 unter Leitung des KSV Sachsen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen für die Landkreise und kreisfreien Städte nur folgende zentrale Veranstaltungen stattfinden:

- 2 Fachberatungen
- 1 Fortbildung/Workshop.

## **3. Leistungen in verschiedenen Bereichen**

### **3.1 Soziales Entschädigungsrecht**

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die durch ganz besondere, durch ein Entschädigungsgesetz beschriebene Lebenssachverhalte eine gesundheitliche Schädigung erleiden, Anspruch auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit sowie auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und Fürsorge. Besondere, durch das SozE geschützte Lebenssachverhalte sind bspw. Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG), öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), rechtsstaatswidrige strafrechtliche/verwaltungsrechtliche Entscheidungen in der ehemaligen DDR (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz/Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG/VwRehaG) und sogar auch noch (wenn auch oftmals nur noch nachträgliche) Ein- und Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG).

Im Freistaat Sachsen ist der KSV Sachsen die allein zuständige Behörde für Leistungen nach dem SozE. Die Konzentration der Aufgabenwahrnehmung mit entsprechend spezialisiertem Fachpersonal zentral am Standort Chemnitz hat sich vor dem Hintergrund des Antragsaufkommens und der Komplexität der leistungsrechtlichen Regelungen bewährt.

Im Juli 2021 gab es noch ca. 2.980 versorgungsberechtigte Leistungsempfänger im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht. Die reguläre jährliche Rentenanpassung im SozE, die sich nach der Rentenanpassung in der Gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) im alten Bundesgebiet

richtet, ist aufgrund der Aussetzung dieser Rentenanpassung im Jahr 2021 ebenfalls ausgesetzt worden. Da aber – im Gegensatz zum alten Bundesgebiet – im Beitrittsgebiet dennoch eine Rentenanpassung in der Gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte, war in zahlreichen Fällen eine individuelle Anpassung von einkommensabhängigen Leistungen im SozE notwendig. Somit mussten ca. 460 einkommensabhängige Fälle im Bereich OEG und weiterer Nebengesetze sowie noch ca. 210 einkommensabhängige Fälle im Bereich BVG manuell mit dem damit verbundenen personellen und zeitlichen Aufwand angepasst werden.

Zusätzlich zu den bestehenden Arbeitsaufgaben im SozE kam zum Jahreswechsel 2020/2021 eine weitere bundesweit notwendige Aktenübergabe (Stufe 2) aufgrund des Zuständigkeitswechsels im OEG hinzu. Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 wurde mit § 4 OEG das bisher geltende Tatortprinzip bei der Bestimmung der Landes-Zuständigkeit durch das Wohnortprinzip ersetzt. Die wechselseitigen Aktenabgaben und -aufnahmen durch die 16 Bundesländer fanden nun in der Stufe 2 auch für laufende Zahlfälle zum 01.01.2021 statt. Der KSV Sachsen hat zum 01.01.2021 deshalb 150 Zahlfälle administrativ aufgenommen und zugleich 115 Zahlfälle abgegeben. Diese Aktenabgaben/-aufnahmen betrafen jeweils alle Teilbereiche eines Entschädigungsfalles, wie bspw. Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung, Regress und (Kriegsopfer-)Fürsorge sowie Widerspruch/Klage.

Im Bereich des Infektionsschutzgesetzes gab es aufgrund der fortdauernden SARS-CoV-2-Pandemie und den damit verbundenen Empfehlungen möglichst umfassender Schutzimpfungen ein stark erhöhtes Antragsaufkommen. Im Jahr 2021 gingen über 100 Anträge auf Prüfung und ggf. Versorgung wegen eines Impfschadens aufgrund diesbezüglichen Schutzimpfung ein.

### **3.1.1 EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht**

Die zusammen mit der Firma SASKIA® Informations-Systeme GmbH in 2017 entwickelte EDV-Anwendung wurde in 2021 weiter ausgebaut. Dabei lag der Fokus auf einer Umsetzung der Berechnung einkommensabhängiger Leistungen und auf der weiteren Ausgestaltung der Textvorlagen für Bescheide und andere Standardschreiben. Die Entwicklung der EDV-Anwendung ist noch nicht abgeschlossen, weitere Module zur Aktenaussonderung und zu statistischen Auswertungen sind geplant.

Gleichzeitig fanden bereits erste Überlegungen und Abstimmungen zur Umsetzung der Anforderungen des SGB XIV, dass das bisherige SozE ab dem Jahr 2024 bündeln und ablösen wird, im Hinblick auf eine angepasste Weiternutzung der EDV-Anwendung statt.

### **3.1.2 Kriegsopferversorgung**

Auch 76 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs standen Ende 2021 noch 558 Beschädigte und 716 Hinterbliebene im Bezug laufender Rentenzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Im Anschluss an das Vorjahr wurde die Fallzahlbereinigung hinsichtlich der noch im System registrierten, jedoch aus der Versorgung bereits langjährig ausgeschiedenen Hinterbliebenen fortgeführt. Mit dieser zweiten Stufe ist die Datenbereinigung nun abgeschlossen. Infolge dessen ist der ausgewiesene Fallzahlrückgang für den Personenkreis der Kriegsopfer in beiden Jahren überdurchschnittlich hoch, die bereinigte Anzahl noch anspruchsberechtigter Personen im Freistaat Sachsen ist aber im deutschlandweiten Fallzahl-Vergleich nun aktuell.

Die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung für diesen Personenkreis waren Leistungsanpassungen infolge gesundheitlicher Veränderungen, die Anpassung einkommensabhängiger Leistungen zum 01.07.2021, die Berücksichtigung veränderter Einkommensverhältnisse sowie bei Sterbefällen der Versorgungsabschluss und ggf. der Übergang von der Beschädigten- zu einer Hinterbliebenenversorgung. Aufgrund verspäteter Mitteilungen der Angehörigen über den Tod

von Leistungsberechtigten bedarf es einer nicht unerheblichen Zahl von Rückforderungsentscheidungen und eines damit verbundenen hohen Recherche- und Bearbeitungsaufwandes.

Folgende Entscheidungen wurden u. a. getroffen:

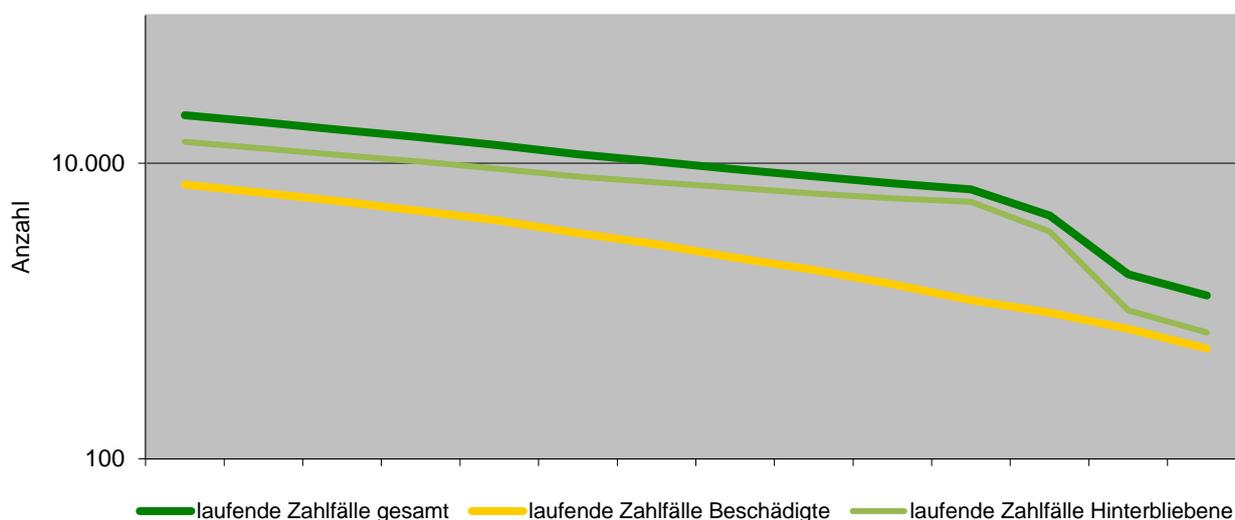
- ca. 600 Neufeststellungen inkl. 210 manuelle Rentenanpassungen,
- ca. 450 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen inkl. Rückforderungsangelegenheiten

Die Anzahl der Versorgungsberechtigten, bei denen der KSV Sachsen die Kosten der ambulanten Pflege bzw. der dauerhaften Heimpflege übernimmt, hat sich gegenüber dem Jahr 2020 kaum verändert. Wegfällen durch den altersbedingten Tod pflegebedürftiger Versorgungsberechtigter stehen – bedingt durch das fortschreitende Lebensalter der zumeist hochbetagten Betroffenen – in etwa gleicher Zahl Neuanträge auf Übernahme von Pflegeleistungen gegenüber.

Der KSV Sachsen hat an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene folgende Mittel ausgereicht:

Kriegsopferversorgung	2020	2021
Einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	8,1 Mio. EUR	6,2 Mio. EUR
Kriegsopferfürsorge (KOF) – nur BVG-Leistungen	2,6 Mio. EUR	2,2 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung/Orthopäd. Versorgung	0,28 Mio. EUR	0,21 Mio. EUR

**Entwicklung laufende Zahlfälle von Kriegsopfern und deren Hinterbliebene  
(Witwen, Waisen)**



### 3.2 Versorgung nach den Nebengesetzen im SozE

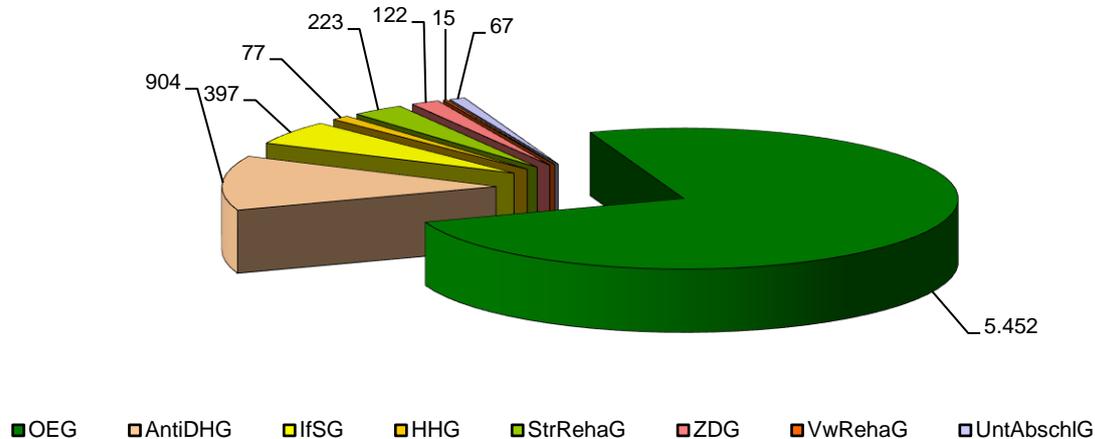
Neben den Kriegsbeschädigten und ihren Hinterbliebenen des BVG gibt es eine Vielzahl weiterer Leistungsberechtigter nach sogenannten Nebengesetzen des BVG bzw. sonstigen Gesetzen, die an das SozE angelehnt sind. Diese Gesetze definieren – so wie es das BVG mit den Kriegsoptionen tut – einen geschützten Personenkreis bzw. einen geschützten Schädigungsbestand und damit die Anspruchsberechtigten. Für die Art und Höhe der Versorgung gilt in den Nebengesetzen der vollständige und in den sonstigen Gesetzen nur ein teilweiser/abgewandelter Leistungskatalog des BVG. Kriegsoptionen und die Berechtigten nach den Nebengesetzen werden so leistungsrechtlich gleichgestellt. Die Anspruchsberechtigten nach den sonstigen Gesetzen sind durch den abgewandelten Leistungsumfang leistungsrechtlich eigenständig.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Nebengesetze und sonstigen Gesetze:

Gesetz	Ursache der Schädigung/des Todes
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	unverschuldeter vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	öffentlich empfohlene Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Zivildienstgesetz (ZDG)	Wehrersatzdienst (jedoch ausgesetzt ab 01.07.2011; deshalb nur Altfälle)
Häftlingshilfegesetz (HHG)	rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung in der früheren DDR
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung oder die Einweisung/Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt/einem Heim für Kinder oder Jugendliche aus Gründen der politischen Verfolgung oder aus sonstigen sachfremden Zwecken jeweils in der früheren DDR
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung in der früheren DDR
und – mit leistungsrechtlichen Besonderheiten als sonstige Gesetze – das:	
Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	Hepatitis-C-Virusinfektion bei Anti-D-Immunitätsprophylaxe in der früheren DDR in den Jahren 1978 und 1979
Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)	anerkannte Gesundheitsstörung infolge medizinischer Behandlung in der früheren DDR

Der Grad der Schädigungsfolgen (GdS), d. h. das Maß bzw. die Höhe eines festzustellenden dauerhaften Gesundheitsschadens, wird – genau wie bei den Kriegsbeschädigten – in Zehnergraden von 10 bis 100 bemessen. Bereits unterhalb eines rentenberechtigenden GdS von 30 besteht ein Anspruch des Beschädigten auf Heilbehandlung; Schwerbeschädigte haben auch Anspruch auf Krankenbehandlung für Angehörige (Heil- und Krankenbehandlung - HuK). Ab einem GdS von 30 erhält der Beschädigte zudem einkommensunabhängige und oftmals auch – gerade bei einem höheren GdS und entsprechend schweren Gesundheitsschäden – einkommensabhängige Rentenleistungen.

**Anerkannte Versorgungsberechtigte ab GdS 10 - einschließlich  
Anspruch HuK, Stand: 31.12.2021**



Die Zahl der Rentenempfänger (d. h. mit einem GdS von mind. 30) hat sich bei den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2019	2020	2021
OEG	561	579	585
IfSG	180	171	163
StrRehaG	144	141	132
HHG	62	50	40
ZDG	14	14	14
VwRehaG	12	12	12
AntiDHG	302	312	309
UntAbschlG	39	36	34
gesamt	1.314	1.315	1.289

### 3.2.1 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Einen fallzahlbedeutenden Schwerpunkt der Arbeit in den Nebengesetzen des SozE bildet die Versorgung der Opfer von Gewalttaten nach dem OEG oder ggf. deren Hinterbliebene.

Die Bearbeitungszeiten im OEG sind mitunter abhängig von parallellaufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die Täter und den Zugang der Verwaltung zu den Ermittlungsakten. Die Erkenntnisse zum Tathergang aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden regelmäßig und im Interesse der Geschädigten im Entschädigungsverfahren nach dem OEG herangezogen. Durch enge und kooperative Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden können die erforderlichen Verwaltungsentscheidungen über die Entschädigungsleistungen in einigen Fällen noch vor der Täterverurteilung getroffen werden. Für traumatisierte Gewaltopfer kann durch rasches Handeln und gezielte Vermittlung geeigneter Traumatherapeuten oftmals eine Chronifizierung psychischer Störungen vermieden werden.

Mit der Traumaambulanz „Seelische Gesundheit“ am Universitätsklinikum Dresden, der Traumaambulanz am Klinikum Chemnitz **und** der Traumaambulanz an der Psychiatrischen Institutsambulanz Zschadraß hat der KSV Sachsen kompetente traumatherapeutische Partner, mit denen er vertrauensvoll für einen schnellen Behandlungsbeginn traumatisierter Gewaltopfer

zusammenarbeitet. Um die flächendeckende Versorgung mit traumatherapeutischen Angeboten in Sachsen weiter auszubauen, besteht eine enge Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Traumaambulanzen am Universitätsklinikum Dresden, einem vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt geförderten Projekt. Das dortige große Engagement führte zu vertraglichen Anbahnungen für Kooperationen mit weiteren Traumaambulanzen mit dem Fokus auf die Flächendeckung im Freistaat Sachsen. Die Steigerung der Attraktivität einer vertraglichen Zusammenarbeit für bereits gebundene und künftige Traumaambulanzen, insbesondere durch eine Fortschreibung der Vertragsgrundlagen und der Vergütungsstruktur, stand ebenso im Zentrum der Bemühungen.

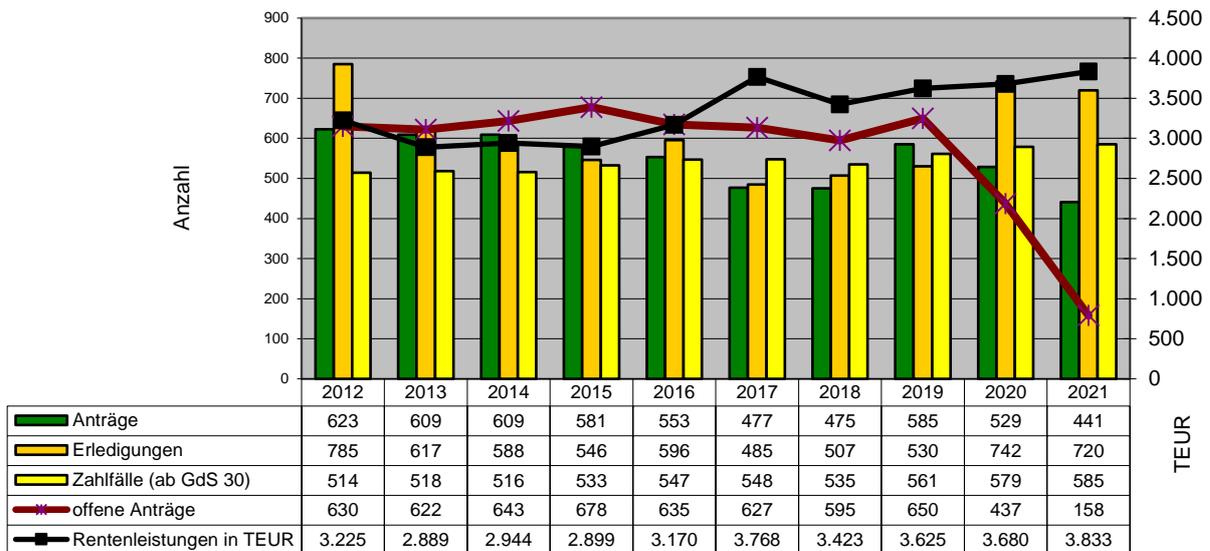
Im Jahr 2021 meldeten 64 traumatisierte Betroffene einen Behandlungsbedarf nach dem OEG in einer Traumaambulanz an und konnten vermittelt werden. Aufgrund der durch die Traumaambulanzen ermöglichten frühzeitigen Behandlungen konnte bei einigen Patienten bereits nach kurzer Therapiezeit ein Behandlungserfolg erzielt werden. Im überwiegenden Teil der Fälle reichte die Behandlungs-Option für fünf probatorische therapeutische Sitzungen bereits aus, ohne dass noch eine weitere Behandlungsbedürftigkeit bestand. Lediglich bei 29 Patienten schloss sich noch jeweils eine Akuttherapie mit maximal zehn weiteren Sitzungen an. Insgesamt ist eine Zunahme der Traumaambulanz-Fälle zu verzeichnen, was dafürspricht, dass die Öffentlichkeitsarbeit im OEG und die zunehmende Verfügbarkeit der Leistungen von den Betroffenen dankbar angenommen werden.

Im Rahmen des OEG ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Entschädigung für Gewalttaten im Ausland und damit zusammenhängende Gesundheitsstörungen möglich. Für Gewalttaten im Ausland gilt ein eingeschränkter Leistungskatalog. Darüber hinaus werden Leistungen anderer öffentlicher oder privater Sicherheits- oder Versorgungssysteme des In- und Auslands – wegen deren Vorrangigkeit – auf die Entschädigungsleistungen nach dem OEG angerechnet.

Antragsbearbeitung OEG	2021
Entschiedene Anträge (Erstanerkennungen und Neufeststellungen)	786
davon Ablehnung/sonstige Erledigung	457
davon Anerkennung bei Erstantrag mit:	
vorübergehender Gesundheitsstörung	24
GdS 0 bis <30	89
GdS ab 30	26
davon Anerkennungen von Hinterbliebenen	12
davon Neufeststellungen (Ablehnung u. Anerkennung)	174

Die Gesamtzahl der Rentenempfänger im Jahr 2021 hat sich mit 585 gegenüber dem Jahr 2020 mit 579 Personen weiter erhöht.

## Opferentschädigungsgesetz



### 3.2.2 Kriegsofopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung

Grundvoraussetzung für Leistungen der Kriegsofopferfürsorge (KOF) und der medizinischen Versorgung (Heil- und Krankenbehandlung - HuK, Orthopädische Versorgung - OV) ist eine Anerkennung nach dem SozE dem Grunde nach, d. h. die Entscheidung über den Status als Kriegsbeschädigter, Opfer einer Gewalttat, Geschädigter nach dem Infektionsschutzgesetz usw. Die KOF leistet – trotz ihres historisch bedingt wörtlichen Bezugs zu den Kriegsofopfern nach dem BVG – auch gleichermaßen an die Berechtigten der Nebengesetze des SozE.

Leistungen der KOF sind ergänzende Leistungen neben den Versorgungsleistungen für Berechtigte nach dem SozE und dienen als besondere Hilfen im Einzelfall. Ziel ist die Befriedigung eines sozialtypischen gegenwärtigen Bedarfs, ausgerichtet auf die individuelle Bedarfslage im Zuge der Auswirkungen des schädigenden Ereignisses.

Fürsorgeleistungen der KOF werden in Sachsen zentral durch die Hauptfürsorgestelle, angesiedelt am Behördenstandort des KSV Sachsen in Chemnitz, erbracht und umfassen insbesondere:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)
- Haushaltshilfe
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Die Hauptfürsorgestelle nimmt sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in besonderen Lebenslagen an, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen über die gezahlten Rentenleistungen hinaus angemessen auszugleichen oder zu mildern.

Wegen des Gebotes der Individualität der Leistungserbringung ist die persönliche Hilfe und Beratung für die KOF - beispielsweise durch einen engen Kontakt zu den Fürsorgeberechtigten - von besonderer Bedeutung.

Leistungen der KOF können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind und der Fürsorgeberechtigte dem zustimmt.

Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen sind dabei den Besonderheiten und den individuellen Erfordernissen des Einzelfalles angepasst; insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Leistungsberechtigten, der Eigenart des Bedarfs, der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, der Art und Schwere der Schädigung, des Gesundheitszustandes und Lebensalters sowie der Lebensstellung vor der Schädigung und der Auswirkung der Schädigung bzw. des Verlustes desjenigen Menschen, der bisher den Unterhalt sichergestellt hat.

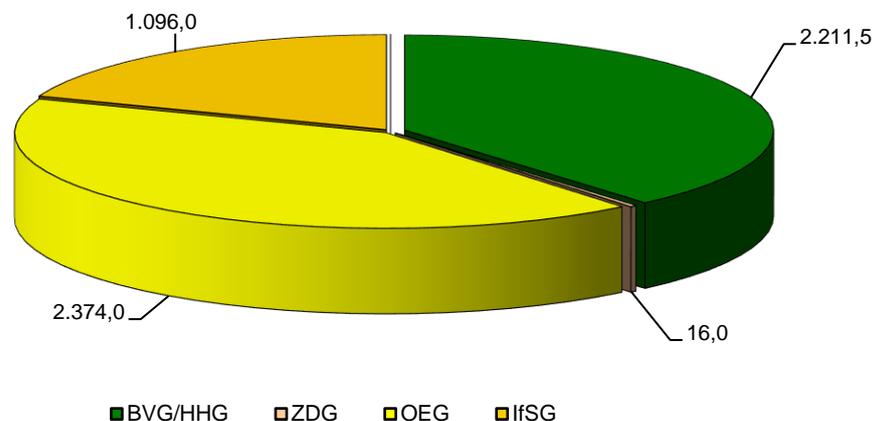
Die Höhe der Gesamtausgaben im Bereich KOF lag in den Jahren 2019 und 2020 auf konstantem Niveau von über 5,1 Mio. EUR. Im Kalenderjahr 2021 ist mit rund 5,7 Mio. EUR ein wesentlicher Kostenanstieg zu verzeichnen. Dieser begründet sich vor allem durch die steigenden Ausgaben für die Opfer von Gewalttaten (OEG) im Rahmen der Durchsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowie der zunehmenden Anzahl an zu bearbeitenden Erstattungsfällen gegenüber den sächsischen Jugendhilfeträgern.

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) schlagen die Neuregelungen im Bereich der Teilhabe und der Eingliederungshilfeleistungen auch deckungsgleich im Leistungskatalog der Hauptfürsorgestelle durch.

Die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen (fachdienstübergreifend), die EDV-seitige, gesetzeskonforme Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichtes sowie die Vorgaben zur Etablierung der Hilfebedarfsermittlung nach ITP im Bereich Kriegsopferfürsorge beinhalteten zusätzliche Aufgaben für die Beschäftigten.

Nicht zuletzt verursachten auch die durch die Pandemie bedingten, zusätzlichen Regelungen zur Weitervergütung der sächsischen Werkstätten und tagesstrukturierenden Maßnahmen für behinderte Menschen während der behördlich angeordneten Schließzeiten im Jahr 2021 erneut einen höheren Verwaltungsaufwand im Bereich der KOF.

**Hilfeleistungen der Kriegsopferfürsorge 2020 nach Gesetzen (in TEUR)**



Im Bereich der HuK sowie der OV ist der finanzielle Umfang der ausgereichten Leistungen im Jahr 2021 im Vergleich zum vorangegangenen Jahr nur leicht gesunken. Den sinkenden Fallzahlen im BVG stehen hier vor allem kostenintensive Einzelfälle, vor allem im OEG und StrRehaG, gegenüber. Zudem besteht mit Inkrafttreten des Kapitel 4 SGB XIV ab 01.01.2021 ein gesetzlicher Rechtsanspruch der Berechtigten nach dem OEG auf schnelle Hilfen in einer Traumaambulanz. Damit konnte auch eine signifikant größere Inanspruchnahme dieser Leistung im Jahr 2021 verzeichnet werden.

	2020	2021
Anzahl orthopädisch Versorgter	1.481	1.322
Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung	676	690
Ausgegebene Mittel	1.275,3 T€	1.169,6 T€

Die statistische Entwicklung der ergänzenden Leistungen in den Bereichen KOF, HuK und OV ist aufgrund ihrer direkten Abhängigkeit zur Statusentscheidung im Versorgungsbereich an dortige Veränderungen gekoppelt.

### 3.2.3 Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem SozE, insbesondere nach dem OEG, an die Berechtigten gewährt werden, gehen kongruente zivilrechtliche Ansprüche der Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger über. Im Jahr 2021 wurden ausschließlich Forderungen gegenüber den Schadensverursachern nach dem OEG, also gegen Gewalttäter, geltend gemacht.

Den oft sehr hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten und Rentenleistungen für die Beschädigten bzw. die Hinterbliebenen stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig die geringe Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber. Die Durchsetzung der Forderungen gestaltet sich daher zumeist schwierig und ist in vielen Fällen ohne zivilgerichtliches Verfahren nicht möglich. Zunehmend müssen übergegangene Schadenersatzansprüche als sogenannte privilegierte Forderungen aus unerlaubter Handlung in Insolvenzverfahren der Schuldner angemeldet werden, sodass diese der Restschuldbefreiung nach überstandener Wohlverhaltensphase nicht unterfallen.

Der Wert der Gesamteinnahmen im OEG aus Schadenersatz ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen, die Summe der offenen Forderungen bewegte sich auf einem nahezu gleich hohen Niveau. Ursächlich für diese insgesamt geringe Tilgungsquote ist - wie bereits erwähnt - die geringe Leistungsfähigkeit der Schadensverursacher. Häufig können nur relativ geringe Rückforderungen in Form monatlicher Ratenzahlungen vereinnahmt werden, da das Einkommen der Schuldner höhere Zahlungen nicht zulässt und oftmals ohnehin im unpfändbaren Bereich liegt. In einer nicht unerheblichen Zahl sind Zwangsmaßnahmen erforderlich, da sich die Schuldner einer Forderungsanerkennung und einer Zahlungspflicht vollständig verweigern. Auch hier führen die Bemühungen wegen der geringen Leistungsfähigkeit der Schuldner häufig nicht zum erhofften schnellen Erfolg.

Im Zusammenhang mit der Ersetzung des bisher im OEG geltenden Tatortprinzips durch das Wohnortprinzip musste auch die bundesweite Aktenabgabe und Aktenübernahme der Regressfälle zum 01.01.2021 vollzogen werden. Die Zuständigkeit für die Regressierung der bis zum

31.12.2020 erbrachten Leistungen verbleibt beim abgebenden Land, während danach entstehende Forderungen durch das nach dem Wohnort des Geschädigten neu zuständige Bundesland verfolgt werden. Durch entsprechende Aktenübernahmen wurde deshalb im Jahr 2021 die Weiterbearbeitung von Regressfällen mit den ab 01.01.2021 entstehenden Forderungen aufgenommen.

	2020	2021
Eröffnung neuer Schadenersatzverfahren	279	201
Abschluss von Schadenersatzverfahren	317	256
Einnahmen OEG	434 TEUR	525 TEUR
Offene Forderungen OEG Jahresende	12,8 Mio. EUR	12,7 Mio. EUR

### 3.3 Medizinischer Dienst

Der Medizinische Dienst arbeitet eng mit allen Fachdiensten des Fachbereiches Soziales Entschädigungsrecht zusammen und erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Stellungnahmen zur Kausalität bestimmter Sachverhalte (SozE-Grundentscheidungen der Schädigungsfolgen, Kausalitätsfragen weiterer Leistungen), aber auch um Stellungnahmen im Bereich SGB IX/LBlindG im Rahmen von Widerspruchsverfahren.

Des Weiteren ist es Aufgabe des Medizinischen Dienstes, die indikationsgerechte Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln und die sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel zu überprüfen. Bezüglich der Heil- und Krankenbehandlung sind Kausalitätsfragen zu Verordnungen, Rehabilitationsmaßnahmen (Badekuren) und Versorgungskrankengeld zu klären.

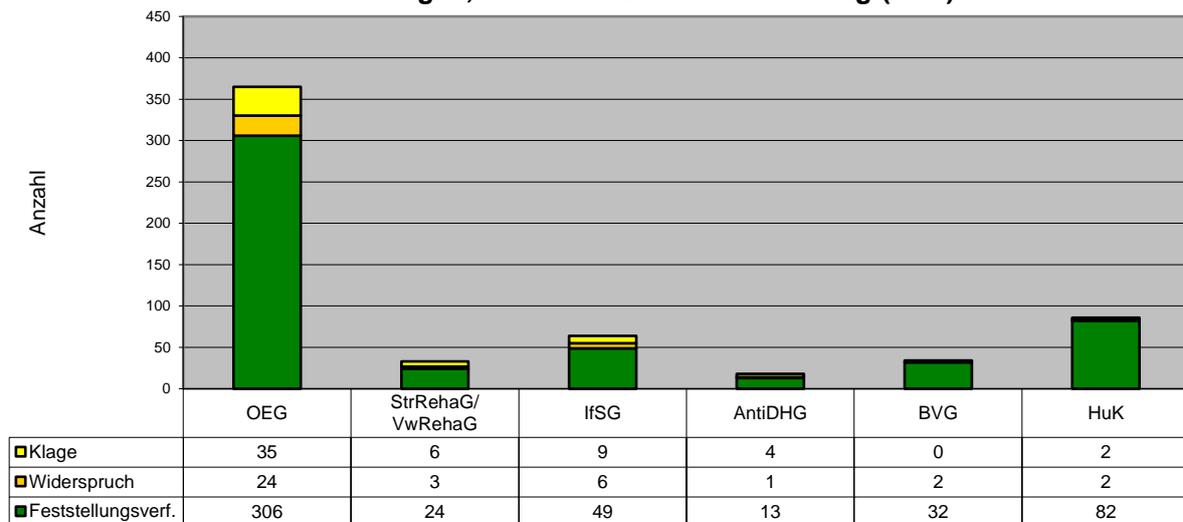
In Einzelfällen bearbeitet der Medizinische Dienst behördenintern auch konkrete medizinische Fragestellungen aus anderen Fachbereichen.

Im Jahr 2021 erstellte der Medizinische Dienst insgesamt 649 Stellungnahmen/Gutachten im SozE, wobei es sich insbesondere im OEG und StrRehaG/VwRehaG in der Mehrzahl der Fälle um psychiatrische Sachverhalte handelte. Im IfSG stehen komplizierte neurologische Fragestellungen im Mittelpunkt. In 14 Fällen (StrRehaG/VwRehaG 6, IfSG 4, OEG 3, AntiDHG 1) war es erforderlich, einen fachspezifischen Fremdgutachter einzubeziehen. Ein Untersuchungsgutachten wurde direkt im Medizinischen Dienst erstellt. Soweit Reisefähigkeit und Einverständnis der Betroffenen bestanden, erfolgte die psychiatrische Begutachtung im StrRehaG/VwRehaG ausschließlich in Würzburg auf der Basis einer vertragsgebundenen Zusammenarbeit mit einer dort ansässigen Gutachterin. Im Rahmen der Amtshilfe wurde für die Versorgungsverwaltungen anderer Bundesländer ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Widersprüche im SGB IX/LBlindG wurden dem Medizinische Dienst in 729 Fällen zur Stellungnahme vorgelegt.

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Zuständigkeit des KSV Sachsen für Qualitätssicherung im Bereich des Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX/LBlindG mussten auf Grund der Pandemie ausgesetzt werden.

### Stellungnahmen und Gutachten des medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK)



### 3.4 Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Die Leistungen der Pflegekasse nach dem Recht der Pflegeversicherung (SGB XI) sind auf gesetzlich festgelegte Beträge begrenzt und stellen nur eine Grundabsicherung für einen Teil des Pflegerisikos dar.

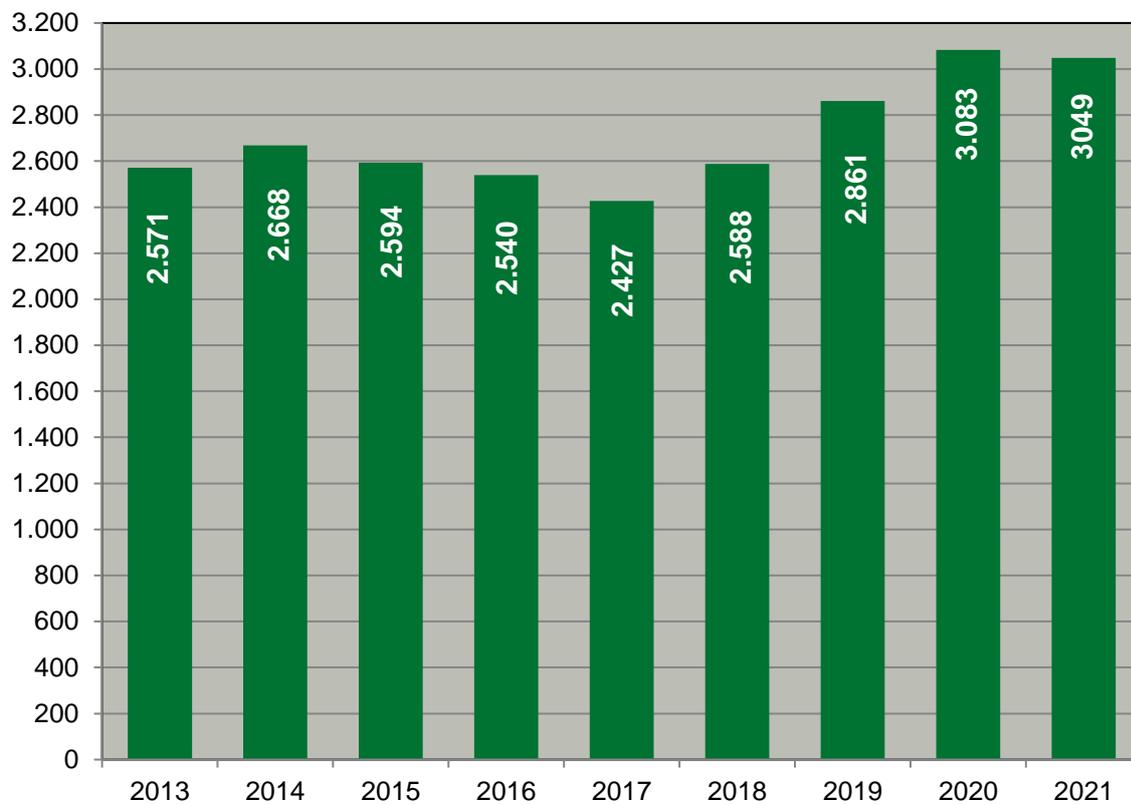
Wenn die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen und auch Einkommen oder Vermögen des Pflegebedürftigen nicht vorhanden ist, können Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII gewährt werden. Die Hilfe zur Pflege ist eine Leistung im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Der KSV Sachsen ist für Leistungsberechtigte ab 18. bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres sachlich zuständig für die Finanzierung von:

- teilstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege (Tages- und Nachtpflege) und
- vollstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege (Pflegeheim und Wohnpflegeheim).

Nach einem stetigen Anstieg der letzten Jahre ist die Anzahl der Sozialhilfeempfänger in Pflegeheimen im Berichtsjahr geringfügig um ca. 34 Leistungsberechtigte gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

## Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Pflegeheimen und Wohnpflegeheimen in Zuständigkeit des KSV Sachsen



## 4. Leistungen im Vergleich

### Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften

Auch im Jahr 2021 stellte der KSV Sachsen den kommunalen Gebietskörperschaften ein Quartals- und Jahres-Benchmarking über den Vollzug des § 152 SGB IX/LBlindG und des BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLERzGG zur Verfügung, um somit einen sachsenweiten Vergleich über Antrags-, Erledigungs- und Bestandszahlen sowie Personaleinsatz zu ermöglichen.

Die Erledigungsstatistik für ganz Sachsen im Jahr 2021 gliedert sich wie folgt:

### Feststellungen nach § 152 SGB IX

erledigte Anträge	78.474
erledigte Widersprüche	9.447
erledigte Klagen	1.536
Bestand - Merkzeichen "G"	222.705
Bestand - Merkzeichen "aG"	43.799

### Elterngeld

erledigte Anträge	49.244
erledigte Widersprüche	939
ausgezahlte Leistungen	332.781.000

## Landeserziehungsgeld

erledigte Anträge	6.862
ausgezahlte Leistungen	9.549.000

## Betreuungsgeld

erledigte Anträge	35
ausgezahlte Leistungen	0

## 5. Zusammenarbeit mit den Kommunen

In den Aufgabenbereichen SGB IX/Landesblindengeld sowie Elterngeld/Landeserziehungsgeld fanden auch in diesem Jahr Fachberatungen auf Arbeitsebene statt, soweit dies pandemiebedingt unter Beachtung der geltenden Hygieneauflagen möglich war. Ergänzt wurden diese durch verschiedene Fortbildungen und Workshops für die Mitarbeiter der kommunalen Körperschaften auf diesen Gebieten, die ebenfalls pandemiebedingt im Vergleich zu den Vorjahren nur eingeschränkt angeboten werden konnten. Die immer verschiedenen Themen sind an dem jeweiligen Rechtsgebiet ausgerichtet und werden meist von den Kommunen eingebracht.

Im Jahr 2022 ist geplant die pandemiebedingt ausgefallenen Fortbildungen und Workshops nachzuholen.

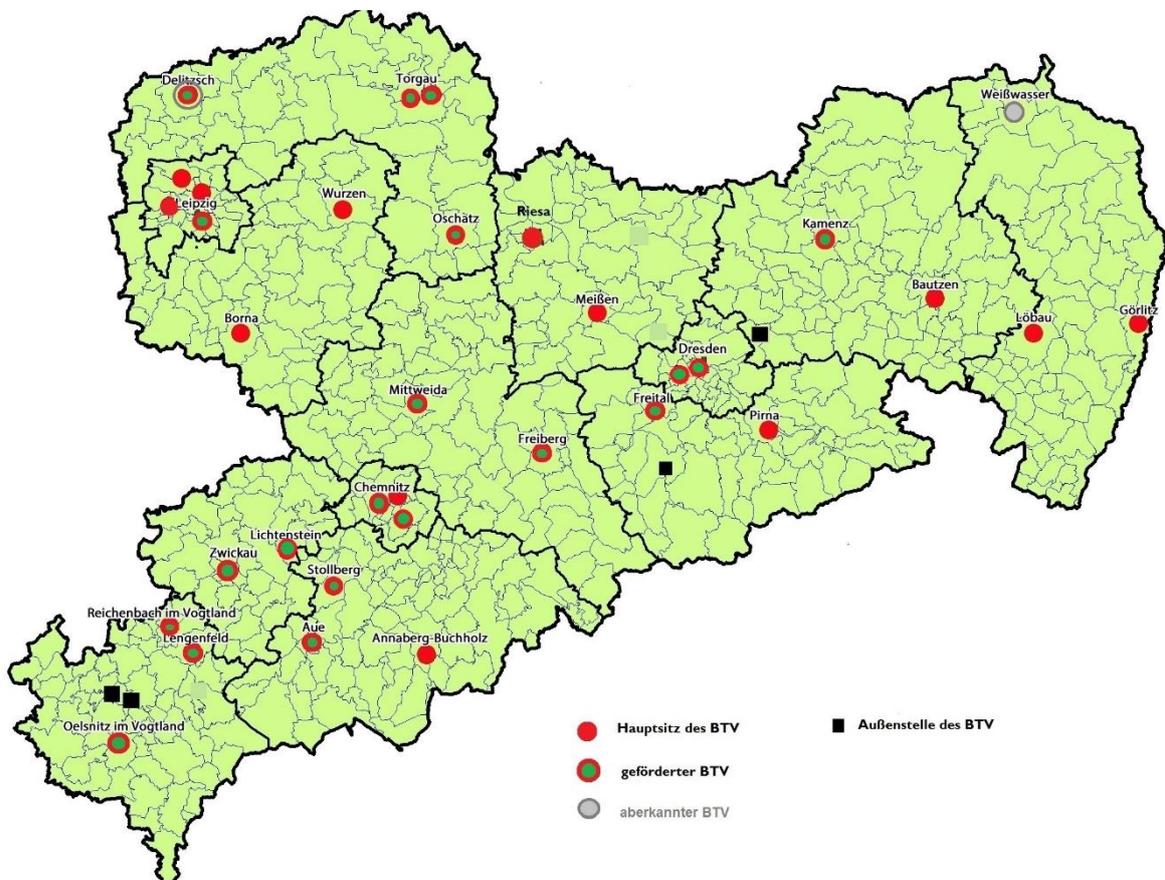
# Überörtliche Betreuungsbehörde

## 1. Aufgabenerfüllung in der überörtlichen Betreuungsbehörde

Die überörtliche Betreuungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der sächsischen Betreuungsvereine und gewährt für die Querschnittsarbeit Förderung. Neben diesen beiden Aufgabenschwerpunkten arbeitete der KSV Sachsen mit den örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Erledigung ihrer Aufgaben zusammen. Als Leitung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten koordiniert die überörtliche Betreuungsbehörde die Arbeit der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen Sachsens. Die überörtliche Betreuungsbehörde ist außerdem im Fachausschuss IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) vertreten.

## 2. Zusammenarbeit mit den Sächsischen Betreuungsvereinen

Zu Jahresbeginn 2021 hatte Sachsen 33 anerkannte Betreuungsvereine, nachdem der Betreuungsverein Weißwasser e.V. seine Tätigkeit zum 31.12.2020 eingestellt hat. Der Betreuungsverein „Fürsorge“ Delitzsch e.V. löste sich zum 31.10.2021 auf. Zum Jahresende 2021 waren somit im Freistaat Sachsen **32 Betreuungsvereine anerkannt** (siehe Schaubild).



Stand: 31.12.2021 mit Außenstellen

Eine Schwerpunktaufgabe für die überörtliche Betreuungsbehörde lag im Jahr 2021 darin, diese bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Einschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie zu unterstützen.

Neben der Durchführung von zwei von der überörtlichen Betreuungsbehörde ausgerichteten Erfahrungsaustauschen mit allen sächsischen Betreuungsvereinen wurde den Betreuungsvereinen ein Workshop zur Vereinsarbeit angeboten. Etwa 2/3 der Betreuungsvereine nahm an dieser Veranstaltung teil.

Außerdem wurden die Betreuungsvereine regelmäßig zu eingehenden Fall- und Problemfragen informiert und beraten. Themenschwerpunkte waren die Einführung und Umsetzung der relevanten Regelungen im Rahmen der Betreuungsrechtsreform, welche ab dem 01.01.2023 umgesetzt wird. Aufgrund der Betreuungsrechtsreform ergeben sich neue Aufgaben für die Betreuungsvereine, deren Umfang und Umsetzung geplant und vorbereitet werden muss. Die überörtliche Betreuungsbehörde stand den Betreuungsvereinen hierzu beratend und anleitend zur Seite.

Im Rahmen der Anerkennungsüberprüfung gemäß § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) erfolgte die Kontrolle der zum Februar 2021 eingereichten Fragebögen des Berichtsjahres 2020.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anerkennungs Voraussetzungen gemäß § 1908 f BGB i. V. m. § 3 AGBtR bei den zum Überprüfungszeitpunkt anerkannten 33 Betreuungsvereinen im Freistaat Sachsen weiterhin vorliegen. Die Anzahl der Vereinsbetreuer stieg leicht an, während die Zahl der hauptamtlichen Betreuungsfälle zurückging. Für die Betreuungsvereine konnte dadurch aber keine Entlastung festgestellt werden, weil die Gesamtanzahl der Vereinsmitarbeiter dem Vorjahr gegenüber unverändert ist. Es waren mehr Vereinsmitarbeiter als Betreuer tätig. Ursächlich dafür war der weiter andauernde Bewerbermangel.

Ein weiterer Schwerpunkt der überörtlichen Betreuungsbehörde war die Prüfung und Bewilligung der Anträge auf **Förderung der Betreuungsvereine** im Förderjahr 2021. Grundlage war die Richtlinie (RL) des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine vom 29. Oktober 2015, die zuletzt durch die Richtlinie vom 19. Dezember 2019 geändert worden ist.

	2019	2020	2021
Höhe Fördertitel Freistaat	350.000 EUR	400.000 EUR	400.000 EUR
Anzahl Betreuungsvereine zum 01.01.	32	34	33
Anzahl bewilligte Anträge	18	17	20
bewilligte Fördermittel	312.200 EUR	292.250 EUR	375.045 EUR

Im Rahmen der Kommunalförderung, welche die Richtlinie des Freistaates vorgibt, wurde eine Fördersumme in Höhe von 34.095 EUR durch die überörtliche Betreuungsbehörde bewilligt.

Die Auswertungsergebnisse der Förderanträge, der beantragten Zuwendungshöhe und der eingereichten Verwendungsnachweise führten zu Prüf- und Abstimmungsgesprächen mit dem Sächsischen Justizministerium als Förderrichtliniengeber.

### 3. Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden

In diesem Rahmen richtete die überörtliche Betreuungsbehörde zwei Erfahrungsaustausche aus, wobei ein Erfahrungsaustausch pandemiebedingt nur als Videokonferenz stattfinden konnte. Neben der Auswertung der Jahresstatistik erfolgten Austausche zum Themenschwerpunkt Einführung und Umsetzung der ab 01.01.2023 relevanten Regelungen im Rahmen der Betreuungsrechtsreform. Aufgrund der Betreuungsrechtsreform ergeben sich neue Aufgaben für die Betreuungsbehörden. Insbesondere hinsichtlich der künftigen Registrierung der Berufsbetreuer und der erweiterten Unterstützung wurden Aufgabenumfang und Umsetzungsbedarfe analysiert und vorbereitet.

Außerhalb der Erfahrungsaustausche standen die überörtliche Betreuungsbehörde und die örtlichen Betreuungsbehörden für eine regelmäßige Informationsweitergabe und der Beantwortung von eingehenden Fall- und Problemfragen zur Verfügung. Im Mittelpunkt standen dabei die pandemiebedingten Besonderheiten auf dem Gebiet des Betreuungsrechts.

### 4. Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Die überörtliche Betreuungsbehörde arbeitete hinsichtlich der Umsetzung der Betreuungsrechtsreform in Sachsen eng mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJuS) zusammen. Das SMJuS ist für den Erlass des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (AGBtR) verantwortlich. Darin soll auch die künftige Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine geregelt werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit stellte die überörtliche Betreuungsbehörde zahlreiche statistische Angaben zur Verfügung. Außerdem beteiligte sich die überörtliche Betreuungsbehörde mit Vorschlägen und Anmerkungen im Rahmen von Anhörungsverfahren an der Entwicklung des AGBtR.

### 5. Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten

Die überörtliche Betreuungsbehörde führte nur eine **Beratung der Landesarbeitsgemeinschaft** für Betreuungsangelegenheiten durch, weil die für Dezember geplante Beratung pandemiebedingt auf den März des Folgejahres verschoben wurde. Im Rahmen der Beratung wurden die neuen Regelungen der Betreuungsrechtsreform vorgestellt. Die Teilnehmer wurden insbesondere hinsichtlich der erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer Betreuerbestellung, den künftigen Anbindungen der ehrenamtlichen Betreuer an die Betreuungsvereine mittels einer Vereinbarung, den Voraussetzungen für die künftige finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine und den Anforderungen an die örtlichen Betreuungsbehörden als Stammbehörden mit der Aufgabe der Registrierung der Berufsbetreuer informiert. Außerdem wurden statistische Erhebungen im Bereich der sächsischen Betreuungslandschaft vorgestellt und ausgewertet.

### 6. BAGÜS Fachausschuss IV

Die überörtliche Betreuungsbehörde ist im Fachausschuss IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) vertreten und war im Oktober 2021 Gastgeber des bundesdeutschen Treffens der Mitglieder. Die Mitglieder tauschten sich hinsichtlich des Schwerpunktthemas Betreuungsrechtsreform aus. Insbesondere wurde die Umsetzung auf Landesebene thematisiert. Außerdem wurden die BAGÜS-Empfehlungen zur Anerkennung der Betreuungsvereine überarbeitet und angepasst. Den Teilnehmern wurde im Rahmen des kulturellen Freizeitprogramms die Stadt Leipzig vorgestellt.

## Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe

Seit 2017 hat die Stiftung Anerkennung und Hilfe bundesweit ihre Arbeit aufgenommen. Im August des Jahres öffnete die Anlauf- und Beratungsstelle Freistaat Sachsen ihre Pforten in Trägerschaft des KSV Sachsen, um den Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums gewohnt zuverlässig umzusetzen. Das Team der Anlauf- und Beratungsstelle realisierte bereits das freiwillige Hilfesystem, den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ von 2012 bis 2018. Die Erfahrungen daraus erwiesen sich für die Stiftungsarbeit als äußerst hilfreich.

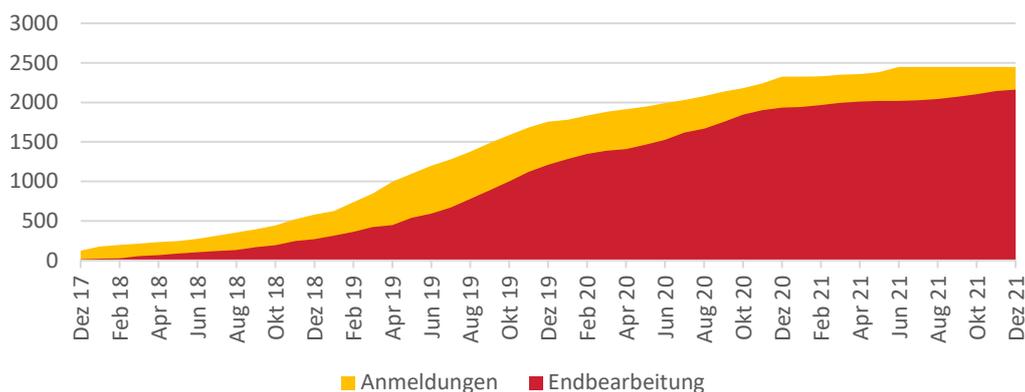
Die Stiftung wendet sich an Personen, die als Kinder oder Jugendliche während stationärer Aufenthalte in Psychiatrien oder Behinderteneinrichtungen vor 1975/1990 (BRD/DDR) Leid und Unrecht erfuhren und bis in die Gegenwart an den Folgen der Erfahrungen tragen. Im Juni 2021 endete die Anmeldefrist der Stiftung. Das Angebot der Stiftung sind immaterielle und materielle Hilfen zur Milderung erfahrenen Leids.

Mit Beginn des Jahres 2021 herrschte für das Team der Anlauf- und Beratungsstelle in mehrfacher Hinsicht Ausnahmezustand. Aufgrund von Hygienemaßnahmen wurde seit November 2020 in zwei Gruppen gearbeitet. So sollten einerseits die Kontakte untereinander minimiert werden und im Fall einer Covid-19 – Infektion könnte die Arbeitsfähigkeit der Anlauf- und Beratungsstelle länger gewährleistet werden. Seit November fanden keine Präsenzberatungen, sondern ausschließliche telefonische Beratungen statt. Im Januar stand der Umzug vom Standort Thomasiusstraße zur Humboldtstraße 18 an. Dieser wurde in der zweiten Januarwoche mit kräftiger Unterstützung der Hausmeister rasch erledigt. Und schon ab dem 21. Januar liefen wieder regelmäßige telefonische Beratungen.

Durch die alles beeinflussende pandemische Situation wurden aus den üblichen Terminierungen spannende Herausforderungen. Neben der notwendigen Vollständigkeit aller Unterlagen und Informationen musste für die Planung auch die jeweils gültige Corona-Schutzverordnung beachtet werden. Aufsuchende Beratungen fanden im Frühjahr noch gar nicht statt. Die Einrichtungen waren im ersten Corona-Winter unterschiedlich von Infektionen betroffen. Eine größere Einrichtung zum Beispiel hatte einige Corona-bedingte Sterbefälle zu zählen und reagierte auf zeitnahe Beratungsoptionen besonders sensibel. Aus der Erfahrung des ersten Corona-Jahres entschieden wir uns, alle aufsuchenden Termine in den Spätsommer bis Herbst zu legen. In dieser Zeit sollten weniger hohe Infektions-Zahlen zu erwarten sein. Persönliche Beratungen in der Anlauf- und Beratungsstelle fanden erst ab Mitte Juli wieder statt.

Mit dem 30. Juni endete die Anmeldefrist der Stiftung. Wir hatten die Termine der Würdigungsveranstaltungen auch deswegen in den letzten Monat vor Fristende gelegt, um so noch auf die Stiftungsarbeit aufmerksam machen zu können. Immerhin zählten wir im Juni noch 65 Anmeldungen für Sachsen, das war im Vergleich zum Mai eine Steigerung um über 100%. Mit Stand Ende der Anmeldefrist hatten sich knapp 2450 Personen für die Hilfen der Stiftung im Freistaat Sachsen registrieren lassen.

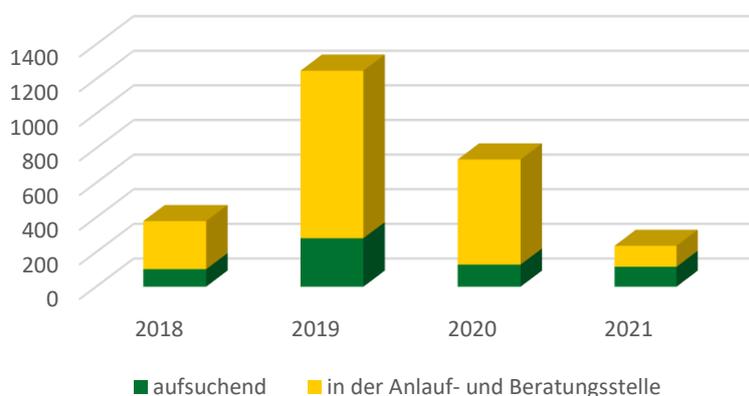
## Anmeldungen und Endbearbeitungen



Die Grafik zeigt den Verlauf der Anmeldungen mit dem Stand der abgeschlossenen Bearbeitungen von 2017 bis 2021. Ab Juni '21 kommen verfahrensbedingt keine weiteren Anmeldungen hinzu und der Graph der Endbearbeitung nähert sich dem der Anmeldungen. Im Jahr 2021 wurden 226 Registrierungen endbearbeitet. Von Juli bis Ende Dezember konnten sogar trotz strenger Hygienebedingungen im Haus und besonders in den Einrichtungen, die wir aufsuchten, 142 Registrierungen endbearbeitet werden.

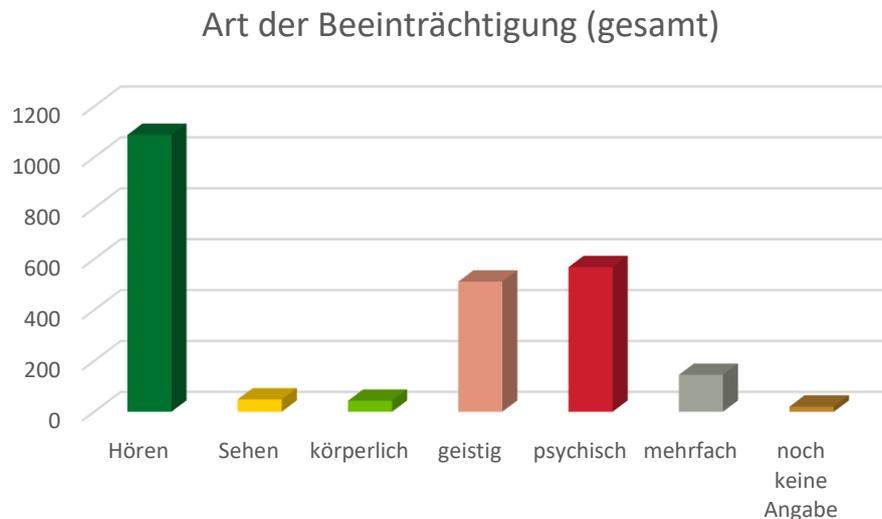
Im zweiten Halbjahr 2021 lag die Priorität unserer Arbeit bei den aufsuchenden Beratungen. Corona-bedingt wurden diese Anfragen seit November 2020 gesammelt. Im ersten Halbjahr fand keine aufsuchende Beratung statt. Von Ende Juli bis Mitte November fuhren wir zwölf verschiedene Einrichtungen und zwei private Haushalte an. Aufsuchende Beratung erfordert ohnehin hohe Professionalität. Aber in Zeiten der Pandemie bedarf es neben der angeeigneten Flexibilität auch eine besonders aufmerksame Kommunikation für die Bedürfnisse der zu Beratenden, deren Bezugssystem und natürlich auch für die der Beratenden. So mussten aufsuchende Termine kurzfristig verschoben oder in andere Räumlichkeiten verlegt werden. Bei der Gesprächsführung mussten die Beraterinnen den Spagat zwischen Einhaltung der Hygienevorschriften und Bedürfnissen der zu Beratenden schaffen, z.B. bei mangelndem Vertrauen gegenüber Personen, deren Gesicht von einer Maske verdeckt ist.

## Beratungsgespräche



Diese Abbildung hebt hervor, dass die Anzahl der Beratungen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurück gegangen ist. Ein Grund sind auch hier wieder die pandemiebedingten Einflüsse, die Beratungen auf unterschiedliche Weise erschwerten. Im ersten Halbjahr kam jedoch

noch die Zeit der Organisation und Durchführung der „Würdigung mobil“ hinzu. Dadurch fanden praktisch von Mai bis Mitte Juli keine Beratungsgespräche statt.



Dieses Diagramm zeigt die Anmeldungen nach der Art der Beeinträchtigungen. Die Betroffengruppe zeigt sich sehr heterogen. Die größte Gruppe stellen die hörgeschädigten Menschen dar. Besonders in den Jahren 2019 und 2020 gab es hier starke Resonanz auf das Angebot der Stiftung. Die Heterogenität der Menschen, an die sich die Stiftung wendet, stellt an die Beraterinnen immer wieder besondere Herausforderungen. Doch mit Respekt, Empathie und Achtung vor jeder einzelnen Biografie, können aus einzelnen Kontakten unvergessliche Begegnungen für die Betroffenen werden.

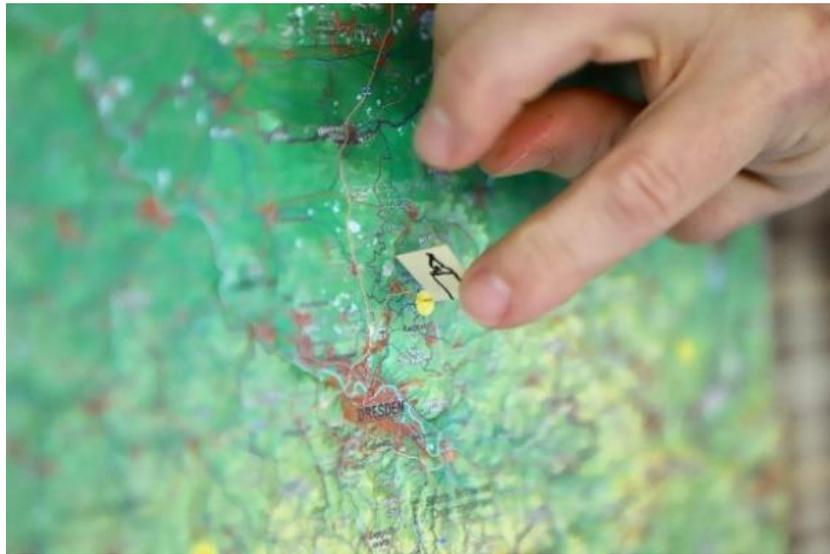
Von Anfang April bis Mitte Juli absolvierte Franziska Weseler ihr umfangreiches Praktikum in der Anlauf- und Beratungsstelle. Frau Weseler ist Studentin im Studiengang B.A. Soziale Arbeit. Besonders in den arbeitsintensiven Wochen vor während und nach der „Würdigung mobil“ war unsere in verschiedenen Bereichen versierte Praktikantin Franziska Weseler eine große und zuverlässige Unterstützung. Die gekonnte Schnitfassung der Audiopräsentation haben wir ihr zu verdanken!

### **Würdigung mobil**

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe hatte sich bundesweit drei Aufgaben zum Ziel gesetzt: die öffentliche Anerkennung des Leids und Unrechts, die Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas und die individuelle Anerkennung und Hilfe in finanzieller Form. Die individuelle Anerkennung stellt das Kerngeschäft der Anlauf- und Beratungsstellen dar, der Abschlussbericht der interdisziplinären Forschungsgruppe unter der Leitung Herrn Prof. Fangeraus liegt inzwischen auch vor. Die öffentliche Anerkennung des Bundes fand schon im Mai 2019 statt. Den einzelnen Ländern obliegt es nun, weitere öffentliche Würdigungsveranstaltungen durchzuführen.

Schon im Oktober 2019 starteten wir mit ersten Überlegungen zum Konzept der sächsischen Würdigungsveranstaltung. Dieses erfuhr über die Zeit einige Änderungen. Aus der ursprünglich in den weitläufigen Räumen des Gründerzeithauses in der Thomasiusstraße geplanten einwöchigen Veranstaltung, hatten wir ein pandemiekonformes mobiles Würdigungskonzept erarbeitet. Statt die Betroffenen und interessierten Personen zu uns einzuladen, suchten wir Einrichtungen der Behindertenhilfe auf. In den Wintermonaten hatten wir Einrichtungen, mit denen wir bisher Kontakte hatten, nach ihrer Bereitschaft gefragt, sich an dem sommerlichen Veranstaltungsreigen zu beteiligen. Letztendlich konnten sieben Einrichtungen jeweils für einen Tag ihre

Häuser öffnen, um uns in persönliche, würdigende und stiftungsbezogene Aktionen mit ihren Bewohnerinnen und Bewohnern treten zu lassen.



Mit dem „gepackten Würdigungskoffer“ machten wir uns siebenmal in verschiedene Richtungen Sachsens auf. Im geliebten Transporter hatten wir bis unter die Decke interaktive Angebote verstaut:

- farbige Kerzen zum Selberbauen und Behalten,
- eine Leinwand, die gestaltet werden konnte und als Andenken in der Einrichtung blieb,
- ein Memory und ein Puzzle, die aus Zeichnungen von Betroffenen gestaltet wurden und ebenfalls ein Geschenk an die Einrichtung waren,
- eine Videopräsentation mit historischen Fotos vom stationären Alltag,
- eine Audiopräsentation mit eingelesenen Texten, die im Zusammenhang mit der Arbeit stehen,
- Bäume, an die persönliche Wünsche angebracht werden konnten,
- Kekse in Kerzenform unverpackt zum Sofortnaschen und eingepackt zum Mitnehmen.





Wir wählten die Kerze als prägendes Symbol für unsere Veranstaltungen. Mit ihr verbinden wir Gedenken, Anerkennung und Erkenntnisgewinn. Die brennende Kerze kann Sehnsucht nach Licht, Wärme, Geborgenheit, Trost und Frieden symbolisieren. Durch das Ansprechen der leidvollen Erfahrungen im öffentlichen Raum der Würdigungsveranstaltung geschieht erhellende Aufklärung. Und zugleich entsteht Hoffnung auf mehr Aufmerksamkeit für künftiges professionelles Handeln gegenüber erkrankten oder behinderten Menschen. So kann öffentliche Anerkennung institutioneller Leiderfahrungen präventiv in die Zukunft wirken. Das entscheidende Medium für Anerkennung und Würdigung ist aus unserer Sicht die persönliche Begegnung voller Respekt und Achtung gegenüber der Lebensgeschichte des anderen.



Mit der Arbeit der Stiftung Anerkennung und Hilfe ist es möglich, früh erfahrene Verletzungen durch Trost und eine ausgesprochene Entschuldigung für erlebtes Leid in befriedende Prozesse zu führen.

Zum Abschluss der Würdigungsveranstaltungen präsentierten wir intern im KSV Sachsen an beiden Standorten die Stiftungsarbeit an zwei verschiedenen Tagen. Das Interesse der anderen Fachdienste war enorm, auf diese anschauliche Weise ließ sich der Inhalt der Stiftungsarbeit erlebnisnah transportieren.

## Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Das Rechnungsprüfungsamt war im Jahr 2021 schwerpunktmäßig mit seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben befasst. Dazu gehörten die Prüfung des Gesamtabschlusses für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX sowie eine Prüfung der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um das in diesem Zusammenhang erforderliche Testat erteilen zu können.

Darüber hinaus prüfte das RPA u.a. die Abrechnungsbearbeitung und Zahlungsabwicklung von Einrichtungen / Leistungserbringern sowie die GEZ-Gebühren

### 1. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses

Der Gesamtjahresabschluss wurde durch das RPA daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Im Rahmen der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt. Die Durchführung der Prüfung erfolgte auf Basis von Stichproben. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung des KSV sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten durchgeführt.

Der Gesamtjahresabschluss wurde daraufhin am 02. Mai 2022 von der Verbandsversammlung des KSV Sachsen beschlossen.

### 2. Weitere Prüfungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung und im Zuge der Prüfung der Abrechnungsbearbeitung und Zahlungsabwicklung sowie der GEZ-Gebühren konnte das RPA den zuständigen Fachbereichen verschiedene Verbesserungsvorschläge unterbreiten.